

Uwe Lauterbach in Zusammenarbeit mit  
Felix Rauner und Botho von Kopp

# Internationales Handbuch der Berufsbildung

Band 9 in der von der Carl Duisberg Gesellschaft herausgegebenen Reihe  
Internationale Weiterbildung, Austausch, Entwicklung

Martina Dorner  
Wolfgang Hellwig

## Ukraine



Nomos Verlagsgesellschaft  
Baden-Baden

## **Impressum**

### ***Autoren***

Martina Dorner, M.A.  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin  
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF),  
Frankfurt am Main

Wolfgang Hellwig M.Sc.  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF),  
Frankfurt am Main

### ***Redaktion***

Wolfgang Hellwig M.Sc.  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF),  
Frankfurt am Main

Dr. Ulrich Arnswald  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter  
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF),  
Frankfurt am Main

*Für ihre beratende Mitarbeit danken wir:*

Dr. Petro Chrustsch  
Dozent an der Polytechnischen Universität Lemberg [L`vivs`ka politechnika]

Dr. Waldemar Schmidt  
Lektor an der Universität Lemberg [L`vivs`ka universita]

Dr. Kurt Wilhelmi  
Vizerektor am Technischen College Lemberg [L`vivs`kij techniĉnij koledz]

*Übersetzungen aus dem Ukrainischen:* Wolfgang Hellwig, Dr. Ulrich Arnswald

***Abschluß/Stand:*** Juni 2000/November 1999

*Mit männlichen Substantiven wie Teilnehmer, Schüler usw. werden im Text – wenn der Zusammenhang keine anderen Bezüge herstellt – auch weibliche Personen angesprochen.*

## Inhalt

Anmerkungen zu Übersetzungen und zur Begrifflichkeit	6
Grunddaten [1997]	7
Abkürzungen	8
Einleitung	9
1 Einführung in die geographischen, gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen	11
1.1 Geographische und demographische Gegebenheiten	11
1.2 Nationalitäten und ethnische Minderheiten	12
1.3 Grundmerkmale der Transformation des gesellschaftlich-politischen Systems	13
1.4 Wirtschaftliche Situation	15
1.4.1 Konsum, Banken	17
1.5 Arbeitsmarkt, Arbeitsverwaltung	18
1.5 Soziale Situation und soziale Sicherung	21
1.6 Sozialpartnerschaft	22
2 Zuständigkeiten und Träger im Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungswesen	24
2.1 Gesetzliche Grundlagen	24
2.1.1 Verfassung und Bildungsgesetz	24
2.1.2 Gesetz über die Berufsbildung [Pro profesijno-techničnu osvitu]	26
2.1.3 Gesetz über die allgemeine mittlere Bildung [Pro zagal'nu serednju osvitu]	27
2.1.4 Deklaration der Rechte der Nationalitäten der Ukraine	27
2.2 Trägerschaft, Zuständigkeiten und Finanzierung	28
3 Übersicht über das Bildungswesen	31
Grafik	31
Grunddaten	32
3.1 Struktur, historische Entwicklung	34
3.1.1 Historische Entwicklung	34
3.1.2 Bildungspolitische Entwicklungen nach dem Umbruch	35
3.1.3 Struktur	37
3.2 Schulpflicht und grundsätzliche Regelungen	40
3.3 Vorschulerziehung/Elementarbereich	41
3.4 Primarbereich	43
3.5 Sekundarbereich I und II	44
3.5.1 Allgemeinbildende Mittelschule [Srednjaja obščebrazovatel'naja škola, SOŠ]	44
3.5.2 Gymnasium, Lyzeum und andere Schulen mit Auslesecharakter	45
3.6 Privatschulwesen	47
3.7 Berufliche Schulen	48
3.8 Tertiärbereich	49
3.8.1 Allgemeine Entwicklung	49

---

3.8.3	Institutionelle Struktur	50
3.8.4	Zugangsregelungen, Studiengänge, Abschlüsse	52
3.9	Weiterbildung	55
3.10	Reform des Bildungswesens	55
4	Berufliches Bildungswesen	57
4.1	Historische Entwicklung	57
4.2	Rechtliche Grundlagen, Trägerschaft und Finanzierung	58
4.3	Struktur	61
4.3.1	Berufliche Grundbildung	63
4.3.2	Berufsbildung im Sekundarbereich II und im tertiären Sektor	68
4.3.3.	Anlernen im Betrieb	72
4.4	Ausbildungsinhalte	72
4.5	Grundrichtung der Reform der Berufsausbildung	73
4.6	Berufsbildungsforschung	75
5	Weiterbildung und berufliche Weiterbildung	78
5.1	Struktur, allgemeine Merkmale	78
5.2	Probleme und Perspektiven	80
6	Personal im beruflichen Bildungswesen	81
6.1	Struktur, allgemeine Merkmale	81
6.2	Lehrerausbildung	81
6.3	Werkstattlehrer, Meister	82
6.4	Lehrerweiterbildung	82
7	Länderübergreifende Mobilität, Internationale Berufsbildungszusammenarbeit	85
7.1	Gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen mit Deutschland	85
7.2	Binationale, multinationale und internationale Berufsbildungszusammenarbeit	86
7.2.1	Zusammenarbeit mit der Europäischen Union	86
7.2.3	Internationale Berufsbildungszusammenarbeit	87
7.2.3	Zusammenarbeit mit Deutschland	88
7.3	Erfahrungen aus binationalen und internationalen Austauschprogrammen der Berufsbildungszusammenarbeit	90
8	Zusammenfassung	91
9	Literatur	93
9.1	Weiterführende Literatur	93
9.2	Benutzte Literatur	94
10	Dokumente, Rechtsgrundlagen, Anschriften u.ä.	99
10.1	Gesetze, Verordnungen	99
10.1.1	Bildungsgesetz der Ukraine von 1996	99
10.1.2	Gesetz der Ukraine Über die Berufsbildung	119
10.1.3	Gesetz der Ukraine „Über die allgemeine mittlere Bildung“	122
10.2	Ausbildungsordnungen, sonstige Unterlagen	126
10.3	Anschriften	127

Register	129
Organigramm Schul-, Ausbildungs- und Weiterbildungswesen	134

## Verzeichnis der Tabellen und Übersichten

Tab. 1: Kosten für den Lebensbedarf im August 1999 [in Hrywen, bzw. DM]	17
Tab. 2: Qualifikationsstufe der Arbeitslosen zum 01.01.1997	20
Tab. 3: Anzahl der Schüler 1993 u. 1994 pro Schule und Klasse [in 1 000]	32
Tab. 4: Schüler in Bildungseinrichtungen ab Schuljahr 1985/86 [in 1 000]	32
Tab. 5: Unterrichtssprache in den SOŠ 1993 u. 1994 [in %]	33
Tab. 6: Ukrainisch und Russisch als Unterrichtssprache in allgemeinbildenden Tagesschulen ab 1991 [Anteil in der Schülerschaft in %]	33
Tab. 7: Absolventen von Sekundarschulen ab Schuljahr 1985 [in 1 000]	33
Tab. 8: Absolventen von Berufsbildungseinrichtungen ab 1985 [in 1 000]	33
Tab. 9: Unter den Ausgebildeten des Jahres 1998 befinden sich [in 1 000]	34
Tab. 10: Hochschuleinrichtungen [absolut] und Studenten [in 1 000]	34
Tab. 11: Zahl der Hochschuleinrichtungen geordnet nach Fachgebieten:	52
Tab. 12: Fachrichtungen der staatlichen Beruflich-technischen Schulen [Profesijno-technične učilišče, PTU]	62
Tab. 13: Modell der dreistufigen Berufsausbildung	62
Tab. 14: Lehrprogramm der technischen Ausbildung für Kabelmonteure in 1997	64
Tab. 15: Lehrplan einer Beruflich-technischen Schule Schulen [PTU], Metallfacharbeiter breiten Profils, Dreher mit Programmsteuerung	66
Tab. 16: Beispiel:Studentenafel für Beruflich-technische Schulen [PTU], Beruf: Monteur. Ausbildungsdauer: 3 Jahre (aktualisierter Stand von 1997)	67
Tab. 17: Magisterausbildung zum Elektroingenieur	69
Tab. 18: Staatliche Universität „Polytechnikum L`viv“ Elektroenergetische Fakultät, Studium der Elektrotechnik (Bakelaureat)	70

## Anmerkungen zu Übersetzungen und zur Begrifflichkeit

Die Transkription der ukrainischen Schrift richtet sich nach der wissenschaftlichen Transliteration. Eine Reihe von Quellen zur Ukraine liegt traditionell in russischer Sprache vor, so daß die russischen Schrift transkribiert wird. Ausgenommen von dieser Vorgehensweise sind einige Begriffe, die im deutschen Sprachgebrauch bereits ihre originale Bedeutung haben.

Bei der Bezeichnung der Schulformen wird nur zum Teil auf die sowjetische Terminologie zurückgegriffen. Besonders auf der mittleren Ebene entstanden in den letzten zehn Jahren neue Bildungseinrichtungen, wie Technika, Colleges und Akademien, oder alte wurden den neuen Bedingungen angepaßt und entsprechend umbenannt. Die Heterogenität auf dieser Ebene findet in der parallelen Existenz mehrerer Schulformen ihren Ausdruck. Eine begriffliche Zusammenfassung der Bildungseinrichtungen erfolgt auf diesem Niveau nicht.

Auf der Ebene der *Allgemeinbildenden Mittelschule* [Srednjaja obščebrazovatel'naja škola, SOŠ] hat es zwar auch eine Entwicklung zu alternativen Schulformen gegeben, die jedoch weitaus weniger einschneidend war als im Sekundarbereich II. Unter einer *Allgemeinbildenden Mittelschule* [Srednjaja obščebrazovatel'naja škola, SOŠ] wird weiterhin die Einheitsschule nach dem sozialistischen Muster verstanden. Sie ist in drei Stufen unterteilt: Grundstufe (1.-4. Schuljahr), Hauptstufe (5.-9. Schuljahr) und Oberstufe (10.-12. Schuljahr). Der Abschluß der Hauptstufe wird als *unvollständige mittlere Bildung* bezeichnet, ein Abschluß des 12. Schuljahrs führt zur *vollständigen mittleren Bildung*. Die Ausweitung der Schuldauer auf zwölf Jahre beginnt nach den jüngsten Reformsätzen durch das Gesetz über die allgemeine mittlere Bildung vom 13. Mai 1999.

Behandelt der Text Inhalte, die sich mit der Leistungsbewertung auseinandersetzen, ist zu beachten, daß sich das ukrainische Notensystem fundamental vom deutschen System unterscheidet. Es ist in fünf Stufen unterteilt, wobei eine Fünf die beste und eine Eins die schlechteste Note darstellen. Eine Zwei wird im allgemeinen schon als Versagen empfunden.

Die Schüler an einer mittleren Bildungseinrichtung [Srednee obščebrazovatel'noe učilišče], die im Sekundarbereich II angesiedelt ist, werden bereits als Studenten bezeichnet, obwohl sie in der Regel vergleichsweise jung sind. Im deutschen Sprachraum würde man in dieser Bildungsphase noch von Schülern sprechen. Das „Studium“ z. B. an einem Technikum [technikum] ist, wie auch das Studium an einer Hochschuleinrichtung, in Kurse eingeteilt. Ein Kurs bezeichnet dabei die Ausbildungsdauer von einem Jahr und zwar vom 01. September bis zum 31. August.

**Grunddaten [1997]<sup>1</sup>***Ukraine / UA*

Fläche [km <sup>2</sup> ]	6 03 700	
Bevölkerungsdichte [Einw./km <sup>2</sup> ]	84	
Einwohner [Mio] (Ukrainer 73%, Russen 22%)	50,7	
Davon Ausländer [in %]	k.A.	
Alter [Anteil an der Gesamtbevölkerung] [in %]		
Bis 14 Jahre	21,0	
15 bis 29 Jahre	20,3	
30 bis 44 Jahre	20,8	
45 bis 64 Jahre	23,5	
Über 65 Jahre	14,4%	
Erwerbstätige [Bevölkerung 15-65 Jahre] [in %]		
Insgesamt [in % Gesamtbevölkerung]	48	
Bis 20 Jahre	k.A.	
Bis 30 Jahre	21	
Erwerbslose [in %]	3,7	[Ende 1998]
	(inoffiziell 35-40)	

*Wirtschaftsschwerpunkte [1997] [in %]*

Sektor	Erwerbstätige <sup>2</sup>	Anteil am Brutto sozialprodukt [1998]
Landwirtschaft	25,1	14
Industrie	28,0	30
Dienstleistung	46,9	56

*Wirtschaftsleistungen [1997]*

Brutto sozialprodukt [in Mio \$]	52 625
Brutto sozialprodukt je Einwohner [in \$]	1 040

1 Statističnyj ščoričnik Ukrainy 1994, 1995; Länderbericht GUS-Staaten 1994, 1995; Der Fischer Weltalmanach 2000, 1999; Ott, Alexander 1996.

2 United Nations Office in the Ukraine (Hrsg.): Ukraine Human Development Report 1997.

## Abkürzungen

BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung, Deutschland
BLK	Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung
ETF	European Training Foundation Europäische Stiftung für Berufsbildung
FZO	Remeslennye učilišča i školy fabrično-zavodskogo obučenija Handwerkliche Schulen der Fabrik/Werk-Ausbildung
FZU	Školy fabrično-zavodskogo učeničestva Schulen der Fabrik/Werks-Lehre
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
IWF	Internationaler Währungsfonds
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
MNVK	Mižskil'nij navčal'no virobničij kombinat Zwischenschulisches Unterrichts- und Betriebskombinat
NBU	Nationalbank der Ukraine
PTU	Profesijno-technične učilišče Beruflich-technische Schule
SOŠ	Srednjaja obščeoobrazovatel'naja škola Allgemeinbildende Mittelschule
SPTU	Seredne professional'no-technične učilišče Mittlere beruflich-technische Schule
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
VPU	Vyššee professional'noe učilišče Höhere berufliche Schule
$\Sigma$	Summe, insgesamt, u.ä.
♀	weiblich (Symbol in Tabellen)
♂	männlich (Symbol in Tabellen)
♂+♀	= Addition von ♂+♀ [absolut], oder Durchschnitt von ♂+♀ [in %]

## Einleitung

Die Ukraine gehört zur Gruppe der Nachfolgestaaten der Sowjetunion, die nach der Eringung ihrer staatlichen Unabhängigkeit den schwierigen Weg der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Reformen gehen. Seit der Souveränitätserklärung (16.7.1990) und der Unabhängigkeitserklärung (24.8.1991) zeigen die wirtschaftlichen Veränderungen die Begleiterscheinungen einer jungen Marktwirtschaft, wie Inflation, sinkende Bruttosozialprodukt und Arbeitslosigkeit. Auf politischem Gebiet hat sich die Struktur einer parlamentarischen Demokratie in den Grundzügen entwickelt, obwohl grundlegende rechtsstaatliche Reformen bis jetzt ausgeblieben sind. Im Unterschied zu anderen Reformstaaten hat in der Ukraine kein Elitenwechsel stattgefunden, so daß die Wesensmerkmale eines vormals autoritären Herrschaftssystems noch in die Gegenwart hinein wirken. Nach der Etablierung eines breiten Parteienspektrums und turnusgemäßen Wahlen zur Präsidentschaft und zur Obersten Volksvertretung [Verchovna Rada] hat sich ein neues politisches System herausgebildet. Die Auseinandersetzungen zwischen den unterschiedlichen politischen Kräften dauern an, der am 14. November 1999 wiedergewählte Präsident Leonid Kučma muß mit einem gespaltenen Parlament regieren.

Das Land ist infolge halbherziger Reformen und einer zögerlichen Privatisierung der ehemals volkseigenen Betriebe einer sich verschärfenden wirtschaftlichen und sozialen Krise ausgesetzt. Die Wirtschaft befindet sich in ständiger Talfahrt. So ist das reale Brutto-Inlandsprodukt seit 1991 um über 50% zurückgegangen und das Land befand sich durch die zugespitzte Finanz- und Verschuldungskrise mehrmals am Rande des Bankrotts. Unter der Präsidentschaft von Leonid Kučma wurden und werden die anstehenden strukturellen Reformen nur zaghaft angegangen, so daß sich die Situation des Landes in naher Zukunft nicht rasch verbessern wird.

Auf internationaler Ebene ist die Ukraine dabei, sich einen neuen Platz zwischen Ost und West zu suchen. Die traditionellen Verbindungen zu Rußland können nicht aufgegeben werden, zugleich strebt das Land aber nach einem engeren Verbund mit den westlichen Ländern, zur EU und zur NATO. Die vorliegende Länderstudie ist insbesondere wegen der Brückenfunktion des Landes zwischen Ost und West von aktueller Bedeutung.

Von Brisanz sind die nationalen Fragen, die vor allem zwischen den ethnisch stärker ukrainisch orientierten westlichen Landesteilen und den mehr von Russen bewohnten östlichen Teilen der Ukraine bestehen und das politische Verhalten der jeweiligen Gruppierung beeinflussen. Der im Zuge der Erlangung der staatlichen Unabhängigkeit verkündete hohe Stellenwert der ukrainischen Sprache brachte für das Bildungswesen vielfältige Herausforderungen wie die Durchführung des Unterrichts auf allen Stufen in ukrainisch und die Bereitstellung von adäquaten Lehr- und Lernmaterialien.

Im Bildungssektor fließen die ungelösten Probleme des Landes und der unzureichende Stand der gesamtgesellschaftlichen Reformen zusammen. Die Schulen sind einerseits auf gutem Wege, sich von der ideologischen Indoktrinierung zu lösen und sich an die Bedingungen der entstehenden marktwirtschaftlichen Ordnung anzupassen. Andererseits wer-

fen die nicht ausreichende Finanzierung des Bildungsbereiches einschließlich der unzureichenden und dazu verspätet eintreffenden Bezahlung der Lehrer substantielle Probleme auf.

Einen durchaus tragfähigen Start in die Reform des Bildungswesens ermöglichen die neu geschaffenen gesetzlichen Grundlagen, wie das Gesetz über die Bildung (1993), das Gesetz über die Berufsbildung (1998) und das Gesetz über die Mittlere Allgemeinbildung (1999). Mit diesen Gesetzen, mit den noch vorhandenen bildungspolitischen Ressourcen und mit ausländischer Hilfe hat die Ukraine zunehmend Aussichten, sich den Anforderungen des wirtschaftlichen und politischen Transformationsprozesses erfolgreich stellen zu können.

# 1 Einführung in die geographischen, gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen

## 1.1 Geographische und demographische Gegebenheiten

Die Ukraine hat eine Gesamtfläche von 603,7 km<sup>2</sup> und stellt damit flächenmäßig den zweitgrößten Staat Europas dar. Sie liegt zwischen dem 45° und 52° nördlicher Breite und zwischen dem 22° und 40° östlicher Länge. Ihre Ost-West-Ausdehnung beträgt 1316 km, ihre Nord-Süd-Ausdehnung 893 km. Die Ukraine liegt im Südwesten der Osteuropäischen Ebene. Sie grenzt im Norden an Weißrußland, im Nordosten und Osten an die Russische Föderation, im Süden an das Asowsche und das Schwarze Meer, im Südwesten an Moldawien und Rumänien und im Westen an Ungarn, die Slowakei und Polen. Fast 95% des Territoriums sind flach bis hügelig und mit einem dichten Netz von Flüssen durchzogen. Die größten Flüsse sind der Dnepr mit 981 km, der Dnister mit 705 km und die Donau mit 174 km Länge. Der höchste Berg ist der in den Karpaten gelegene Howerla mit 2061 m Höhe. Die Hälfte des Landes liegt im Bereich der fruchtbaren Schwarzerdeböden, deren Bewirtschaftung ebenso wie der Reichtum an Bodenschätzen – Stein- und Braunkohle, Erdöl und -gas, Eisenerz, Quecksilber u.a.m. – die Ukraine einst zu einer der reichsten Sowjetrepublik gemacht hatten.

Die Einwohnerzahl beträgt insgesamt 50,7 Mio., womit sie an sechster Stelle in Europa steht. Die Ukraine weist nach der Russischen Föderation die niedrigste Geburtenziffer der Nachfolgeländer der Sowjetunion auf; sie sank von nur 15 Lebendgeborenen je 1 000 Einwohner im Jahre 1985 auf 10 im Jahre 1994. Die Sterbeziffer stieg von 12,1 im Jahre 1985 auf 14,7 im Jahre 1994, so daß die Ukraine ein negatives natürliches Bevölkerungswachstum verzeichnet.<sup>3</sup> Die rückläufige Tendenz dürfte sich bis heute bedingt durch die schlechte soziale Lage im Lande weiter verstärkt haben. Die Lebenserwartung insgesamt stieg von 70,5 Jahre für die 1990 geborenen Kinder auf 72,7 Jahre für die 1992 geborenen.<sup>4</sup> Zusätzlich wird die negative Bevölkerungsentwicklung durch die steigende Zahl von Abwanderungen (1996: 138 600 und 1997: 82 100) verstärkt. Seit der Unabhängigkeit haben vor allem Juden, Russen und Deutsche, aber auch Ukrainer, das Land verlassen.<sup>5</sup> Eine signifikant hohe Anzahl dieser Auswanderer war hochqualifiziert. Vor allem Wissenschaftler verließen das Land. Von 16 Wissenschaftlern, die in einen anderen Bereich wechselten, ging einer ins Ausland.

Im Jahr 1997 betrug der Bevölkerungsrückgang minus 415 000 Menschen (0,8%). Obwohl die Zahl der Eheschließungen stieg, war die Zahl der Neugeburten rückläufig. Es wurden 345 000 Hochzeiten aber auch 188 200 Scheidungen registriert.

Von der Gesamtbevölkerung lebten 67,9% im Jahre 1997 in den Städten, davon allein in der Hauptstadt Kiev 2,6 Mio., in Charkov 1,6 Mio., in Dnjepropetrowsk 1,2 Mio., in O-

---

3 Länderbericht GUS-Staaten 1994, Tab. 3.5, S. 19.

4 Länderbericht GUS-Staaten 1994, Tab. 3.6, S. 19.

5 Ott, Alexander 1996, S. 3.

dessa 1,1 Mio., in Doneck 1,1 Mio., in Zaparože 0,9 Mio., in L'viv 0,8 Mio. und in Kriwoj-Rog 0,7 Mio. Damit konzentrieren sich 20% der Gesamtbevölkerung auf diese acht Großstädte. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte liegt bei 84 Einwohner/km<sup>2</sup>.<sup>6</sup>

## 1.2 Nationalitäten und ethnische Minderheiten

Ebenso wie die anderen ehemaligen Sowjetrepubliken gilt die ukrainische Bevölkerung als eine polyethnisch zusammengesetzte. In den Daten zur Volkszählung von 1989 – neuere Zahlen liegen bislang hierzu nicht vor – werden 127 Nationalitäten genannt, ungeachtet weiterer zahlenmäßig sehr kleiner Ethnien, die unter „andere Nationalitäten“ zusammengefaßt werden. Die Ukrainer stellen dabei mit fast 37,5 Mio. die größte Gruppe im Land dar, die Russen mit 11,5 Mio. die zweitgrößte. Alle anderen ethnischen Gruppen und Nationalitäten haben jeweils einen Anteil von weniger als 500 000 Menschen bzw. 0,9%, so daß die Ukraine eigentlich eine bi-ethnischer Zusammensetzung aufweist.<sup>7</sup> Infolge der Russifizierung in den letzten Jahrzehnten war die Ukraine als regionaler Ableger Rußlands betrachtet worden; eigenständige Traditionen und die Entwicklung von Sprache und Kultur waren bei den Ukrainern, ebenso wie bei den anderen Nationalitäten, unterdrückt worden. Um so größer war das Bestreben der Ukrainer, nach Erlangung der Selbständigkeit diese nationalen Merkmale wieder zu beleben und aufzuwerten. Die von Kiev verfolgte Abgrenzung von Moskau stellt in hohem Maße eine identitätsstiftende Komponente dar. Bereits im Oktober 1989 trat das *Gesetz über die Sprachen in der ukrainischen SSR* in Kraft, das die Bedeutung, die der nationalen Sprache beigemessen wird, deutlich macht. Es enthält vier Grundprinzipien:

1. Die ukrainische Sprache wird die offizielle Landessprache in der Verwaltung und ersetzt das Russische vollständig;
2. das Ukrainische wird die obligatorische zweite Sprache in allen russischen Schulen der Ukraine;
3. in allen Hochschuleinrichtungen wird das Ukrainische als Unterrichtssprache eingesetzt ;
4. alle äußeren Zeichen und Hinweise werden künftig in ukrainischer oder höchstens in ukrainischer und russischer Sprache verfaßt.<sup>8</sup>

Diese Grundprinzipien blieben auch im Entwurf des Gesetzes *Über die Sprachen in der Ukrainischen SSR*, der im August 1995 veröffentlicht wurde, erhalten.<sup>9</sup> In Ergänzung zu Punkt 3) soll das Ukrainische künftig nicht mehr nur Unterrichtssprache sein, sondern auch in mündlichen und schriftlichen Prüfungen verwendet werden.

In dem *Gesetz über die Rechte der Nationalitäten* vom 25. Juni 1991 gewährt der ukrainische Staat allen Nationalitäten das Recht auf die freie Entwicklung ihrer nationalen

---

6 Länderbericht GUS-Staaten 1994, Tab. 3.9, S. 21; The VET System in Ukraine 1997.

7 Vgl. Grunddaten, S. 7.

8 Vgl. dazu Arel 1995, S. 597-622 und S. 644-652.

9 Zakon Ukrajinu pro movi (Proekt) 1995, S. 7.

Sprache und Kultur und sichert die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen zu. In der Verfassung vom 28. Juni 1996 erhielt der Status der ukrainischen Sprache als Staatssprache Verfassungsrang. Gleichzeitig wurde mit diesem Artikel die freie Entwicklung, der Schutz und die Verwendung der russischen Sprache sowie anderer Sprachen Nationaler Minderheiten garantiert.<sup>10</sup> Die Ukraine dokumentiert damit den Willen zu einer sehr liberalen Nationalitätenpolitik, die auch in ihrer praktischen Umsetzung Konflikte zwischen den ethnischen Gruppen bislang nicht entstehen ließ.

### **1.3 Grundmerkmale der Transformation des gesellschaftlich-politischen Systems**

Die Niederschlagung des Putsches der Reformgegner am 24. August 1991 in Moskau setzte in der Ukraine ebenso wie in anderen Republiken der Sowjetunion die gesellschaftlichen und politischen Veränderungen erst in Gang. Die ukrainische Regierung bezog seit der Unabhängigkeitserklärung eine klare Position gegenüber der neu gegründeten Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die sie nicht als quasi staatliche Struktur auffassen wollte, sondern als einen Zusammenschluß zur friedlichen Abwicklung des militärischen, politischen und wirtschaftlichen Desintegrationsprozesses. Außer Frage stand für die ukrainische Führung zu jedem Zeitpunkt, die gewonnene Selbständigkeit in irgendeiner Form einzuschränken. Die Spannungen, die in den ersten Jahren mit Rußland bestanden, vor allem die Aufteilung und Stationierung der Schwarzmeerflotte und die beträchtliche Verschuldung der Ukraine bei der Russischen Föderation, bewirkten jedoch, daß sich der innenpolitische Wandel anders als erwartet vollzog. Mit der Auflösung des kommunistischen Parteiapparates und der Liquidierung der Kommunistischen Partei in den ersten Wochen der Selbständigkeit schien der Weg zu neuen Strukturen zwar geebnet, doch kam es in der Folgezeit zu einem dramatischen Niedergang in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Verantwortlich wurde dafür in erster Linie die Politik des ersten Präsidenten, Leonid Kravčuk, gemacht. Das nach wie vor kommunistisch beherrschte Parlament – die Kommunistische Partei war im Jahr 1993 nach nur kurzzeitigem Verbot wieder zugelassen worden –, eine von der alten Nomenklatura gelenkte Verwaltung und ein wenig reformorientiertes Staatsoberhaupt waren symptomatisch. Letztendlich führten die ineffiziente Wirtschaftspolitik zu Kravčuks Wahniederlage im Jahr 1994. Der materielle Versorgungsnotstand hatte jegliche Hoffnung und das Vertrauen der Bevölkerung in die Regierung zerstört.

Der Amtsantritt Leonid Danilovič Kučmas im Jahre 1994 nach den Parlamentswahlen im Frühjahr als Nachfolger Kravčuks gab vielen Anlaß zu neuen Hoffnungen und Erwartungen auf eine Besserung der gesellschaftliche Lage.

Seine Hauptaufgaben sah Kučma in der Reform der desolaten ukrainischen Wirtschaft und in der Regelung der Nationalitätenfrage. So verfolgt er als erste Ziele eine grundle-

---

<sup>10</sup> Konstitucija Ukrainy. In: Golos Ukrainy, (1996) 128, S. 5-12. (Vgl. Art. 10).

gende Änderung des Steuersystems und eine Beschleunigung der Privatisierung. Mit Rußland strebt er eine Normalisierung der wirtschaftlichen Beziehungen an. Darüber hinaus sieht er Vorteile in der Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraumes aller GUS-Länder, ohne dabei wirtschaftliche Beziehungen zu anderen Ländern, darunter auch Deutschland, aus dem Blick zu verlieren.<sup>11</sup>

Seine Reformbemühungen trugen erste Früchte. Nach einer Kredithilfe, die an die alte Regierung im September 1992 durch die Weltbank in Höhe von 27 Mio. \$ gezahlt worden war<sup>12</sup>, kam kein ernsthaftes Wirtschaftsreformprogramm zustande. Weder die Weltbank, noch der Internationale Währungsfonds (IWF) sahen sich zu weiteren Zahlungen an die Ukraine in der Lage. Im Sommer 1994 bot die G7-Gruppe während der Weltwirtschaftskonferenz in Neapel eine Kredithilfe von mehr als vier Mrd. \$ als Gegenleistung für ein ernstzunehmendes Reformprogramm. Kučma nutzte diese Chance zur Ausarbeitung eines erfolversprechenden Wirtschaftsreformprogramms gemeinsam mit dem IWF.<sup>13</sup> Die ersten erfolgreichen Reformschritte seiner Sparpolitik wurden mit weiteren Krediten honoriert. Im Dezember 1994 erhielt er für sein Land ein Rehabilitationsdarlehen wiederum von der Weltbank in Höhe von 500 Mio. \$ zur Stärkung und Unterstützung des wirtschaftlichen Reformprogramms und entscheidender Strukturreformen im Jahr 1995 flossen weitere Weltbankkredite für die Landwirtschaft und die Energiewirtschaft. Ziel der Zahlungen ist die Verhinderung eines Rückfalls in sozialistische Strukturen und alte Verhaltensmuster und primär die Förderung der begonnenen Reformen und des Aufbruchs.

Im Juni 1995 wurde die *Kleine Verfassung*, das *Gesetz über die Macht*, verabschiedet. Für Kučma bedeutet dies, endlich die politische Handhabe und die rechtliche Legitimation für die Umgestaltung und die Durchführung von Reformen erlangt zu haben. Die *Kleine Verfassung* stellte lediglich eine Übergangslösung dar. Sie verlor ebenso wie die in den letzten Jahren stark veränderte Sowjetverfassung von 1978 mit der Annahme der neuen Verfassung am 28. Juni 1996 ihre Gültigkeit. Hier wurde endlich die Machtverteilung zwischen den staatlichen Gewalten geregelt. In der nach dem französischen Vorbild der Präsidialdemokratie gestalteten neuen Verfassung hat Kučma seine Machtstellung als Präsident weitgehend behauptet. Die Ukraine behält weiterhin ein Ein-Kammer-Parlament, den *Obersten Rat* [Verchovna Rada], der die alleinige gesetzgebende Instanz darstellt. Die Stellung des Präsidenten erfuhr durch die neue Verfassung eine Schwächung, seine Exekutivkompetenzen wurden eingeschränkt. Demgegenüber wurde die Position der Regierung als Exekutivorgan gestärkt. Als höchste Instanz der Judikative und als Gegengewicht zu den vorgenannten Instanzen ist inzwischen ein Verfassungsgericht gebildet worden, für dessen Gründung die Verfassung eine dreimonatige Frist gesetzt hatte. Neu in der Verfassung ist ein Artikel über einen nationalen Sicherheitsrat, der die Tätigkeit der Exekutive für nationale Sicherheit und Verteidigung kontrollieren soll.

---

11 Vgl. dazu: Kučma 1995a, S. 4.

12 Vgl. World Bank 1995, S. 5.

13 Vgl. dazu auch Kap. 1.4.

Darüber hinaus sieht die Verfassung das Recht auf Privateigentum, auch an Grund und Boden, vor.

Eine weitere Schwächung seiner Position erfuhr Präsident Kučma bei den am 29.03.1998 durchgeführten Parlamentswahlen. Aus diesen Wahlen konnte die linke Opposition eindeutig mehr Kapital schlagen, stärkste Partei wurde die Kommunistische Partei mit 24,7% der Stimmen. Eindeutige Mehrheitsverhältnisse brachten die Wahlen jedoch nicht.<sup>14</sup> Bei den Präsidentschaftswahlen 1999 hat sich Kučma im zweiten Wahlgang am 14.11.1999 behaupten können, so daß die weitere politische Entwicklung des Landes unter seinem Einfluß steht.

#### **1.4 Wirtschaftliche Situation**

Obwohl mit dem Reichtum an Bodenschätzen und der hohen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit in der Ukraine gute Grundvoraussetzungen für eine florierende Wirtschaft gegeben sind, hatte die zentralwirtschaftliche Verwaltung der gesamten Produktion durch die Moskauer Ministerien zur Folge, daß die Ukraine selbst über ihr wirtschaftliches Potential nicht eigenständig verfügen konnte. Bürokratie und Mißwirtschaft der sowjetischen Zeit bewirkten eine Deformierung der ökonomischen Strukturen, die allmähliche Veraltung von Industrieanlagen, den verantwortungslosen Einsatz umweltbelastender Industrien, den Bau von unsicheren Atomkraftwerken in dicht besiedelten Gebieten u.a.m. Zum Zeitpunkt der Erlangung der Selbständigkeit wies die Ukraine ein insgesamt höheres Haushaltsdefizit als die Mehrzahl der anderen ehemaligen Republiken der Sowjetunion auf. Daß sich dieses Situation nach Erlangung der Unabhängigkeit weiter verschärfte, hat verschiedene Ursachen: Von grundsätzlicher Bedeutung ist, daß der Verfall des planwirtschaftlichen „Kommandosystems“ schneller vor sich ging, als marktwirtschaftliche Strukturen aufgebaut und wirksam werden konnten. Drastische Einbrüche in nahezu allen Bereichen der Produktion, vor allem der Industrieproduktion, wachsende Engpässe und explodierende Preise kennzeichneten die wirtschaftlichen Transformationsprozesse des Landes seit seiner Unabhängigkeit und wirkten sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens aus.

Die größten Schwierigkeiten zu Beginn des Transformationsprozesse resultieren aus der Inflation. Sie betrug 2 100% im Jahr 1992, 10 256% im Jahr 1993 und 501% im Jahr 1994 nachdem erste unter Kučma, zu dieser Zeit noch Wirtschaftsminister, eingeleitete Wirtschaftsreformen griffen. Bis zum Jahr 1996 war sie dann auf 139,7% zurückgegangen.<sup>15</sup> Ein weiteres gravierendes Problem stellt der Produktionsrückgang dar, insbesondere der industrielle, der für 1993 mit 8% und für 1994 mit 27,3% ausgewiesen wurde. Bis zum Jahr 1996 konnte die negative Entwicklung etwas abgefedert werden, in diesem Jahr betrug der Rückgang der industriellen Produktion im Vergleich zum Vorjahr nur noch 5,1%.<sup>16</sup> Die Ursachen liegen in erster Linie im Abbruch der ehemals intensiven Lie-

---

14 Fischer Weltalmanach 2000. 1999, S. 733 f.

15 United Nations Office in the Ukraine 1997, S. 1.

16 United Nations Office in the Ukraine 1997, S. 1.

ferbeziehungen mit der Russischen Föderation und den mittelasiatischen Republiken der ehemaligen Sowjetunion aufgrund der Zahlungsunfähigkeit der Ukraine. Hinzu kommt, daß beispielsweise die Russische Föderation nicht nur die Preise drastisch erhöht hat, sondern auch politische Bedingungen an die Lieferung notwendiger Rohstoffe, vor allem der Energieträger Erdöl und Erdgas, geknüpft hat.<sup>17</sup> Die Abhängigkeit von russischen Energielieferungen führte infolge ihrer Zahlungsunfähigkeit zu Lieferverzögerungen, zum Teil zu Lieferstops. 60% der Betriebe mußten im Dezember 1994 wegen Energiemangels stillgelegt werden.<sup>18</sup> Kučma sprach von einem beginnenden Prozeß der Deindustrialisierung des Landes. Faktisch kam es zu einem Zusammenbruch der Staatsfinanzen. Der drastische Produktionsrückgang bewirkte letztendlich den finanziellen Bankrott des ukrainischen Staates. Das Defizit des Staatshaushaltes betrug 1994 insgesamt mehr als 49% und auch für 1995 wird von einer nicht geringeren Höhe ausgegangen.<sup>19, 20</sup>

Der Rückgang des Bruttoinlandsproduktes lag für die Jahre 1991 bis 1995 insgesamt bei durchschnittlich 52%. Gleichzeitig sanken die Investitionen um etwa 74%. Mit 79% war der Rückgang im produzierenden Gewerbe dabei erheblich stärker als im nicht produzierenden Gewerbe, wo er bei 40% lag. Der Anteil investiver Ausgaben an den Staatsausgaben insgesamt sank von 23% im Jahre 1990 auf 8% in 1995.<sup>21</sup>

Eine der ersten Wirtschaftsreformmaßnahmen der Regierung Kučmas lag in der Freigabe der Preise. Ihr folgten die Privatisierung und Entmonopolisierung von staatseigenen Betrieben. Im Rahmen des Privatisierungsprogramms sollten bereits 1994 annähernd 8 000 Mittel- und Großunternehmen in Privathand übergehen.<sup>22</sup> Im Jahr 1995 fand eine weitere Intensivierung der Privatisierungsmaßnahmen statt. Das unter Kučma erarbeitete Wirtschaftsreformprogramm, mit dem versucht wird, marktwirtschaftliche Strukturen durchzusetzen, steht vor größten Problemen. Der neue Haushaltsplan stellt ein rigoroses Sparprogramm dar, in dessen Rahmen nur das Notwendigste finanziert werden soll. Die ergriffenen Maßnahmen – vor allem die Steuersenkungen – zeigten erste Erfolge: Der Wechselkurs der nationalen Währung stabilisierte sich; Subventionen für den Industrie- und Agrarsektor konnten reduziert werden; der Preisanstieg reduzierte sich; das Haushaltsdefizit sank auf ca. 20% des Bruttoinlandsproduktes<sup>23</sup>.

Auf die Gründung und Entwicklung privater Wirtschaftsbetriebe wirken sich die geringen Abschreibungsmöglichkeiten und die hohe steuerliche Belastung der Unternehmen

---

17 Die Abhängigkeit der Ukraine von russischen Energielieferungen führte infolge ihrer Zahlungsunfähigkeit zu Lieferverzögerungen, zum Teil zu Lieferstops. 60% der Betriebe mußten im Dezember 1994 aus Energiemangel stillgelegt werden. Vgl. dazu: Götz 1994, S. 2.

18 Ukrainer wünsche sich russische Verhältnisse. In: FAZ, Nr. 61 vom 13. März 1995, S. 18.

19 Kučma 1995b, S. A 487-A 489.

20 In der Ukraine ist eine regelmäßige monatliche Publikation der Daten nicht gegeben. Sporadisch finden sich Angaben in der Presse, bei denen die Berechnungsgrundlagen jedoch nicht immer eindeutig und ersichtlich sind.

21 Vgl. Weißenburger 1996, S. 3.

22 Ott 1994, S. 3.

23 Vgl. Strekal 1995, S. 2.

negativ aus. Die Reform der Steuergesetzgebung, an der derzeit noch gearbeitet wird, könnte neue Impulse setzen.

Die Währungsreform, im Sommer 1996, die die Karbowanzen durch den Hrywna (Mehrzahl: Hrywen) ersetzte, zeigte bisher nicht die erhofften Stabilisierungstendenzen. Zwar ist ein leichter Rückgang der Inflation seit 1995 zu erkennen, doch ist eine Konsolidierung der wirtschaftlichen Situation noch nicht in Sicht. Diese wird erst möglich sein, wenn gleichzeitig die radikale politische Reform im Land greift.<sup>24</sup>

#### 1.4.1 Konsum, Banken

Im August 1999 betrug der durchschnittliche Monatslohn eines Facharbeiters in einer mittelgroßen Stadt (Schitomir, 300 000 Einwohner) 100 Hrywen (1 Hrywna = 100 Kopjok = 0,40 DM), was ungefähr 40 DM entspricht. Ein Arbeiter in der Landwirtschaft verdiente ungefähr 30 Hrywen (12 DM) im Monat. So kostete zum gleichen Zeitpunkt z.B.:<sup>25</sup>

Tab. 1: Kosten für den Lebensbedarf im August 1999 [in Hrywen, bzw. DM]

1 kg Brot	1,00 Hrywna =	0,40 DM
1 kg Zucker	1,60 Hrywen =	0,64 DM
1 kg Butter	9,00 Hrywen =	3,60 DM
1 kg Rindfleisch	7,00 Hrywen =	2,80 DM
1 Ltr. Milch	1,00 Hrywna =	0,40 DM
1 Ltr. Wodka	6,00-40,00 Hrywen =	2,40-16,00 DM
1 Fernsehgerät	500,00-1500,00 Hrywen =	200,00-600,00 DM
1 Kühlschrank	800,00-2000,00 Hrywen =	320,00-800,00 DM
1 Herrenanzug	150,00-350,00 Hrywen =	60,00-140,00 DM
1 Paar Schuhe	60,00-180,00 Hrywen =	24,00-72,00 DM
1 l Benzin	4,00-7,00 Hrywen =	1,60-2,80 DM
Warmmiete für 3-Zimmerwohnung	90,00 Hrywen =	36,00 DM

Die Auswahl an Waren in Geschäften und auf den Märkten zu für die Mehrzahl der Bevölkerung erschwinglichen Preisen vergrößerte sich in den letzten Jahren. Gegen Devisen (\$ wie DM) gibt es alles zu kaufen, darunter zahlreiche westliche Markenprodukte, die aber nur unwesentliche vom westlichen Preisniveau abweichen und somit für die normale Bevölkerung nicht erschwinglich sind. Ein Teil der Nahrungsmittel wird zwar aus den Grenzländern der Ukraine, wie Polen, Ungarn, Slowakei, eingeführt, das Gros stammt jedoch aus eigenem Anbau.

Weiter gestiegen ist der Anteil der Bevölkerung, der auf dem Schwarzmarkt tätig ist, um auf diesem Weg das geringe Monatseinkommen zu erhöhen. Am schlechtesten sind die Rentner gestellt, deren monatliche Einnahmen mit 50 DM unter dem Existenzminimum

<sup>24</sup> Vgl. dazu Kap. 1.2.

<sup>25</sup> Wechselkurs am 10.08.1999: 1 \$ = 4,65 Hrywen; 1 DM = 2,50 Hrywen.

liegen und die aufgrund ihres Alters nur wenige Möglichkeiten haben, auf diesem oder anderem Wege ihre Bezüge zu erhöhen.

Das *Gesetz über Banken und und Banktätigkeit* vom 20. März 1991 und der Erlaß vom 17. Juli 1992 über die Übergangsregulierungen zur Gründung und Registrierung von Geschäftsbanken und Aufsicht über ihre Geschäftstätigkeit regeln die Aktivitäten im Bankensektor. Gemäß ihren Bestimmungen müssen Banken als Aktiengesellschaften oder als Kommanditgesellschaften gegründet werden, wobei drei Gründer (natürliche und/oder juristische Person) mit nicht mehr als jeweils 35% der Anteile verbindlich sind. Alle Geschäftsbanken müssen sich, sofern sie ins Auslandsgeschäft gehen wollen, eine Lizenz bei der Nationalbank der Ukraine [NBU] beantragen. Zur Nationalbank wurde der ukrainische Teil der früheren sowjetischen Gosbank erklärt. Von einer unabhängigen Zentralbank kann bei ihr jedoch nicht gesprochen werden, da Parlament und Regierung, insbesondere das Finanzministerium der NBU gegenüber weisungsbefugt sind. Die NBU führt die Bankenaufsicht durch, in deren Rahmen sie monatlich u.a. das für jede Bank verbindliche Eigenkapital und die Liquidität sowie das Kreditgeschäft prüft, aber auch Großkredite, Fremdwährungspositionen, Kontoführung und Buchhaltung, Räumlichkeiten und deren Ausstattung u.a.m. Die schlechte Wirtschaftslage und die dadurch bedingte Kapitalschwäche, vor allem auch die lange Zeit nicht erfolgte Privatisierung führten dazu, daß sich das Bankenwesen nicht entwickeln könnte. Ausländische Anleger fehlten ebenso wie inländische. Das Privatkundengeschäft konnte sich ebenfalls nicht entwickeln. Die Bevölkerung behält ihre Ersparnisse – soweit möglich in Devisen (\$) oder DM) – zu Hause. Schätzungen zufolge sollen diese Ersparnisse bis zu 15 Mrd. \$ betragen. Die Banken existieren fast ausschließlich durch das Firmengeschäft, das jedoch auch erheblich unter der wirtschaftlichen Krise leidet. Im Jahre 1994 waren 200 Kreditinstitute registriert, die Mehrzahl von ihnen hat bis heute ihre Tätigkeit eingestellt. Anfang des Jahres 1996 wurde bereits von einem Zusammenbruch des Bankwesens gesprochen.

## 1.5 Arbeitsmarkt, Arbeitsverwaltung

Von der Bevölkerung waren 29,8 Mio. im Jahre 1992 im erwerbsfähigen Alter, ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug 57,2%. Erwerbstätig waren 22,6 Mio. im Jahre 1997, was einem Anteil von 48% der Gesamtbevölkerung entspricht.<sup>26</sup> Von noch 24 Mio. Erwerbstätigen im Jahr 1995 waren 33% in der Industrie, 21% in der Landwirtschaft, 16% im Gesundheits-, Bildungswesen und im kulturellen Bereich sowie 7% im Bereich Transport und Kommunikation tätig.<sup>27</sup> Die Zahl der Erwerbstätigen ist seit der Erlangung der Unabhängigkeit stetig gesunken. In Anbetracht der wirtschaftlichen Krise, die mit der Schließung einer großen Zahl von Betrieben seit 1993 verbunden ist, kann davon ausgegangen werden, daß dieser Trend anhält und die Zahl der Arbeitslosen weiter steigt. Die Gefahr der Massenarbeitslosigkeit stellt eines der gravierendsten Probleme der Transformationsökonomien dar. Begründet liegt dies in der Strukturreform der Wirt-

---

26 Vgl. Länderbericht GUS-Staaten 1994, Tab. 6.1 sowie 6.2, S. 31.

27 Vgl. dazu: United States Department of State 1995.

schaft, in deren Verlauf alte Arbeitsplätze schneller wegbrechen als neue entstehen können.

1991 wurde gemäß dem *Gesetz über die Beschäftigung* eine staatliche Arbeitsvermittlungsstelle eingerichtet, die vom Arbeitsminister und den lokalen Behörden der staatlichen Exekutivgewalt kontrolliert werden.<sup>28</sup> Anfang 1995 gab es 65 derartige Arbeitsvermittlungsstellen. Ihre Aufgabe liegt in der Registrierung und Vermittlung von Arbeitssuchenden. Die offiziellen Statistiken wiesen für das Jahr 1991 noch keine Arbeitslosen aus, für 1992 88 000 (= 0,11%) und für 1993 150 000 (= 0,3%)<sup>29</sup> Im Januar 1995 wurden in den Arbeitsvermittlungsstellen 113 000 Arbeitslose registriert. Die Mehrzahl von ihnen verfügte über eine Hochschulausbildung. 43% waren junge Leute, 20% im Pensionsalter. Besonders betroffen von der Arbeitslosigkeit sind die Frauen. Allein bei den registrierten Arbeitslosen beträgt ihr Anteil 72%.<sup>30</sup> Andere Zahlen sprechen für das Jahr 1995 von 526 900 Bürgern, die offiziell als beschäftigungslos registriert waren.<sup>31</sup> Zuverlässige Zahlen über die Gesamthöhe der Arbeitslosen liegen nicht vor, da das Problem der versteckten Arbeitslosigkeit lediglich geschätzte oder angenommene Angaben zulässt, die zudem sehr different sind.

Im Jahr 1997 verloren 2,7 Mio. Ukrainer ihren Arbeitsplatz. Zwei Drittel davon fanden eine neue Arbeitsstelle, ein Drittel machte sich selbstständig oder wurde arbeitslos. Eine hohe Mobilität wurde vor allem von den Arbeitern in der Produktion, das heißt: Industrie, Landwirtschaft und Transportwesen, abverlangt. In diesem Bereich sind von 100 Arbeitern 19-22 entlassen worden, während nur 14-15 eingestellt werden konnten.<sup>32</sup>

Die Zahl der Kurzarbeiter hat sich 1997 fast verdoppelt und stieg auf 2,1 Mio., also 16% der Erwerbstätigen. Die Zahl der nichtregistrierten Arbeitslosen stieg auf 1,5 Mio. Unter den registrierten Arbeitslosen waren 65,4% Frauen, 10,7% ohne berufliche Qualifikation und 31% junge Menschen bis zu 28 Jahren. Besonders die zuletzt genannte Zahl ist 1997 stark angestiegen und zwar im Vergleich zum Vorjahr um das 1,4-fache auf 536 200. Ungefähr ein Fünftel (109 200) dieser jungen Menschen hatte gerade einen Ausbildungsabschnitt beendet und zwar: 20,5% die Allgemeinbildende Mittelschule [Srednjaja obščebrazovatel'naja škola, SOŠ], 42% eine berufsbildende Einrichtung und 37,5% eine Institution aus dem Hochschulbereich.

---

28 Vgl. dazu Wittkowsky 2000, S. 35.

29 Vgl. Länderbericht GUS-Staaten 1994, Tab. 6.6, S. 34.

30 Vgl. hierzu: Kravcenko 1995, S. 5.

31 Vgl. Ott 1996, S. 4.

32 European Training Foundation. National Observatory of Ukraine (Hrsg.): Ukraine. The VET System in Ukraine. Recent Changes, Challenges and Reform Needs. Kiev 1998, S. 12.

Tab. 2: *Qualifikationsstufe der Arbeitslosen zum 01.01.1997*<sup>33</sup>

Bildungsabschluß	in % der Arbeitslosen
Grundstufe [počatkova škola]	1
9 Jahre Allgemeinbildende Mittelschule [osnovna škola, SOŠ]	5
11 Jahre Allgemeinbildende Mittelschule [starša škola, SOŠ]	27
Berufsbildender Abschluß	30
Abschluß einer Hochschulausbildung [vyšča učilišča]	37

Der prozentuale Anteil der Arbeitslosen an der Gesamterwerbsbevölkerung lag am 01.01.1998 bei 2,3%. Für das Jahr 1998 wurde ein Anstieg auf 4,6% erwartet, der offizielle Stand Ende 1998 betrug 3,7%. Allerdings muß angemerkt werden, daß sich die oben genannten Zahlen auf den offiziellen Arbeitsmarkt beziehen und viele versteckte Phänomene nicht erfaßt sind. Experten gehen von einer echten Arbeitslosigkeit von 35-40% aus, wenn man Kurzarbeit, unbezahlten Urlaub und andere Mittel, welche die Arbeitslosenzahlen eindämmen, mit einbezieht.

Eine Registrierung als arbeitslos wird häufig zugunsten einer Registrierung im Betrieb bei geringem oder keinem Einkommen vorgezogen, da damit der weitere Erhalt sozialer Leistungen (Kindergartenplatz, Wohnung, Krankenversicherung u.a.m.) gewährleistet bleibt.

Diese Angaben korrespondieren mit Angaben über den Lebensstandard und die Lebenssituation der Menschen: 90% der Bevölkerung leben in Armut.<sup>34</sup> Der Durchschnittslohn eines Arbeiters betrug im Juli 1995 7,5 Mio. Karbowanzen. Renten und Pensionen beliefen sich in der ersten Hälfte des Jahres 1996 auf 3,3 bis 4 Mio. Karbowanets.<sup>35</sup> Das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen wurde im Dezember 1994 in 'Ukrainian Economic Trends' mit 737 \$ ausgewiesen, womit sich die Ukraine der Grenze zu den Ländern mit Niedrigeinkommen näherte.<sup>36</sup> Die Gründe für diese schlechte Lage auf dem Arbeitsmarkt wurden in den nur schleppend durchgeführten Reformen der Wirtschaft gesehen, die vor allem – wie oben gesagt – zur Schließung zahlreicher Betriebe führten. Gleichzeitig bestand ein hoher Bedarf an Fachkräften bei den wenigen neuen, marktwirtschaftlich orientierten Unternehmen.

Von der arbeitenden Bevölkerung (9,2 Mio.), die mehr als 50% der regulären Arbeitszeit beschäftigt war, verdienten 1997 noch 18,5% ein Gehalt, welches unterhalb der Armutsgrenze von 71 Hrywna lag. 21,5% erarbeiteten sich ein Gehalt zwischen 71 und 105 Hrywen, fast ein Drittel zwischen 105 und 195 Hrywen und 13,2% der Erwerbstätigen wurden als Besserverdienende eingestuft, da ihr Einkommen über 300 Hrywen betrug.

33 European Training Foundation. National Observatory of Ukraine (Hrsg.): Ukraine. The VET System in Ukraine. Recent Changes, Challenges and Reform Needs. Kiev 1998, S. 14.

34 Vgl. dazu den Brief von Wirtschaftsexperten an den Präsidenten und den Sprecher des Parlaments. In: Golos Ukrainy vom 11. Januar 1995, S. 3.

35 Vgl. Ukrainer wünschen sich russische Verhältnisse, FAZ vom 13.3.1995, S. 18.

36 Vgl. dazu: Troschke, Manuela / Vincentz, Volkhart 1996, S. 13.

Große Unterschiede in der Lohnhöhe traten in den unterschiedlichen Regionen auf. So verdiente ein Arbeiter in der Region Kiev im Dezember 1997 mehr als doppelt so viel wie ein Arbeiter in den Transkarpaten.<sup>37</sup>

### **1.5 Soziale Situation und soziale Sicherung**

Die ökonomische Krise hat dazu geführt, daß eine ausreichende Gesundheitsvorsorge nicht mehr gewährleistet werden kann. Im Vergleich zu Deutschland (9,2%) werden nur 4,1% des Bruttoinlandprodukts für „Gesundheit“ zur Verfügung gestellt. Im Jahr 1997 konnten von der benötigten Summe (8,3 Mrd. Hrywen) für das Gesundheitssystem nur 3,4 Mrd. Hrywen aufgebracht werden.

Als große Problemfelder werden das gehäufte Auftreten von Fehlernährung, der daraus resultierende Anstieg der Krankheitsziffer insgesamt und die steigende Zahl kranker Frauen und Mädchen als Folge ungewollter Schwangerschaften. Auf die Zahl der Geburten pro Jahr entfallen 0,5% ungewollte Schwangerschaften von Mädchen unter 14 Jahren und 4,5% unter 18 Jahren. Im Jahr 1996 wurden allein 664 000 Schwangerschaftsabbrüche registriert.<sup>38</sup>

Eine ausreichende soziale Unterstützung ist nicht nur finanziell vom Staat nicht zu leisten, es fehlt leider auch häufig ein funktionierendes soziales Netz.

Das Sozialsicherungssystem der Ukraine unterscheidet sich nur marginal von dem Rußlands, was unter anderem bedeutet, dass es in seinen Grundzügen, besonders im Bereich Gesundheitswesen, noch sehr dem System der ehemaligen Sowjetunion ähnelt. Es existieren drei Sozialversicherungsfonds für Renten, Sozialversicherung und Beschäftigung. Die Zuständigkeit liegt bei den Ministerien für Arbeit, Soziale Sicherung und Gesundheitswesen. Hinzu kommt noch das Staatskomitee für die Folgen der Tschernobyl-Katastrophe.

Der Beitrag der Arbeitnehmer für den Renten- und Sozialversicherungsfonds beträgt nach wie vor 1% des Lohnbetrags.

Die Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung, Krankheit, Arbeitslosigkeit und Invalidität sind in den letzten Jahren weitestgehend gleich geblieben, erreichen aber aufgrund des niedrigen Lohnniveaus kaum eine angemessene Höhe. Eine Besonderheit im ukrainischen Sozialversicherungssystem stellen die Geldleistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten dar. Weil in der Ukraine sehr viel Schwerindustrie angesiedelt ist und dieser Bereich als besonders unfallträchtig eingestuft wird, haben starke Gewerkschaften dafür gesorgt, daß im Falle von Arbeitsunfällen die Arbeitnehmer ausreichend abgesichert sind.<sup>39</sup>

---

37 European Training Foundation. National Observatory of Ukraine (Hrsg.): Ukraine. The VET System in Ukraine. Recent Changes, Challenges and Reform Needs. Kiev 1998, S. 7 ff.

38 Vgl. United Nations Office in the Ukraine (Hrsg.) 1997.

39 Strunk, Stefan u.a. 1994, S. 288.

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, sofern sie als Arbeitslose anerkannt sind, alle Bewerber, deren Einkommen nicht über dem staatlichen Mindestlohn liegt. Die Höhe der Unterstützung liegt dabei bei mindestens 50% des bisherigen Durchschnittslohns, ist aber in jedem Fall höher als der staatliche Mindestlohn.<sup>40</sup>

## 1.6 Sozialpartnerschaft

Die Entwicklung der Sozialpartnerschaft wird als ein wichtiger Faktor der Transformation der Berufsbildung angesehen. Einzelne Elemente dieser Art von Kooperation konnten bereits umgesetzt werden. Reglementiert werden diese Schritte vom *Gesetz über die Arbeit in der Ukraine*, von den Gesetzen *Über die kollektiven Verträge*, *Über die Bezahlung der Arbeit*, *Über Unternehmen in der Ukraine*, *Über berufliche Bildung* und von einem Erlaß des Präsidenten der Ukraine *Über den Nationalen Rat der Sozialpartnerschaft*.

Es gibt eine erprobte Praxis der sozialen Partnerschaft zwischen den Organen der Exekutive, den Gewerkschaften und den Vereinigungen der Betriebe. Auf zwei- und dreitägiger Grundlage werden systematisch Treffen zu Fragen der Entwicklung und Realisierung der sozial-ökonomischen Politik, des Abschlusses von Vereinbarungen zur Beschäftigungspolitik, zur Verbesserung der Organisation der Arbeit und ihrer Motivation und zu sozialen Garantien auf allen Ebenen durchgeführt.<sup>41</sup>

Unter einem allgemeinen Abkommen für die Jahre 1997/98 sind 85 Branchen- und regionale Vereinbarungen sowie 40 000 kollektive Vereinbarungen auf dem Feld der Sozialpartnerschaft zusammengefaßt.<sup>42</sup>

## Gewerkschaften

In der sowjetischen Zeit hatten die *Ukrainischen Gewerkschaften* [Ukrajins'kie Profesijnny Spilki — Ukrprofspilki] ihren Platz „zwischen Partei und Staatsmacht“. Nach der Souveränitätserklärung proklamierten die Gewerkschaften im Oktober 1990 ihre Unabhängigkeit vom Staats- und Parteiapparat. In der Folgezeit spaltete sie sich auf, gleichzeitig bildeten sich neue kleine Gewerkschaften. Diese gingen zum Teil aus den Streikkomitees hervor, die im Jahre 1991 die Streiks - unter anderem im Doneck-Gebiet - organisiert hatten. Nach offiziellen Angaben ist die Mitgliedschaft in den Gewerkschaften freiwillig. Die Zahl der Mitglieder gilt als sehr hoch, allerdings liegen keine genauen Angaben über die Gesamtzahl und die Verteilung der Mitglieder vor. Die seit November 1992 bestehende *Föderation Unabhängiger Gewerkschaften der Ukraine* weist eine Mitgliederzahl von 22,5 Mio. aus. Sie stellt damit die größte Gewerkschaft der Ukraine dar.

---

40 Strunk, Stefan u.a. 1994, S. 287.

41 Nacional'nyj doklad Ukrainy 1999, S. 19.

42 European Training Foundation. National Observatory of Ukraine (Hrsg.): Ukraine. The VET System in Ukraine. Recent Changes, Challenges and Reform Needs. Kiev 1998, S. 36.

Interessenvertretungen existieren auch in Form von parteinahen Gewerkschaften und in der Gewerkschaft der Kooperativangestellten und der Unternehmer.<sup>43</sup>

Ihre Aufgabe sieht die *Föderation Unabhängiger Gewerkschaften* heute in erster Linie in der Wahrnehmung der ökonomischen, sozialen, rechtlichen und politischen Interessen der Gewerkschaftsmitglieder. Sie schließt Abkommen und Verträge mit der Betriebsleitung z.B. zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, zum Sozialschutz der Beschäftigten. Sie organisiert und finanziert aber auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sporteinrichtungen sowie Kur- und Erholungsaufenthalte. Die verzögerte Zahlung der Arbeitslöhne ebenso wie die zunehmende Arbeitslosigkeit stellt ein breites Aktionsfeld der *Föderation Unabhängiger Gewerkschaften* dar. Die Organisation von Protestaktionen sowie der Einsatz für die Sicherung sozialer Garantien aller Werktätigen – vom Mutterschaftsgeld über Arbeitslosenunterstützung bis hin zu Zahlungen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit und Sanatoriumskosten – wurde von ihr durchgeführt.<sup>44</sup>

---

43 Vgl. dazu: Schneider 1992, S. 3 ff.

44 Vgl. auch: Friedrich Ebert Stiftung: Politikinformation Osteuropa Online. Nr. 79: Gewerkschaften und Arbeitsmarkt in Osteuropa und Zentralasien 1999, S. 14-24.

## 2 Zuständigkeiten und Träger im Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungswesen

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

#### 2.1.1. *Verfassung und Bildungsgesetz*

Bis zur Verabschiedung der ersten Verfassung der Ukraine im Juli 1996 hatte die Verfassung der Sowjetunion aus dem Jahre 1978 in modifizierter Form Gültigkeit. Gemäß der neuen Verfassung hat jeder Bürger das Recht auf Bildung, den Erhalt einer vollständigen mittleren Bildung, den Zugang und die unentgeltliche Ausbildung in allen staatlichen und kommunalen Bildungseinrichtungen<sup>45</sup>. Für den Hochschulbereich gilt allerdings die Einschränkung, daß eine Zulassung nur im Rahmen der staatlichen Bedarfsplanung und nach bestandener Aufnahmeprüfung vergeben wird. Gemeinsam mit dem Erlaß des Präsidenten der Ukraine *Über die Grundrichtungen der Reform des Hochschulbildung in der Ukraine* vom 12. September 1995, dem *Gesetz der Ukraine über die Bildung* vom 23. März 1996, dem *Gesetz Über die Berufsbildung [Pro profesijno-techničnu osvitu]*<sup>46</sup> vom 10.02.1998 und dem *Gesetz Über die allgemeine mittlere Bildung [Pro zagal'nu serednju osvitu]*<sup>47</sup> vom 13. Mai 1999 wurde damit die rechtliche Basis für das gesamte Bildungswesen geschaffen. Die Neuausrichtung der Bildung zielt auf die Erreichung eines qualitativ neuen Bildungszustandes durch die Modernisierung des Bildungswesens gemäß den intellektuellen, geistigen, sozialen, politischen und ökonomischen Anforderungen der sich wandelnden ukrainischen Gesellschaft und die Integration in den internationalen Bildungsraum. Sie baut dabei, so das Bildungsgesetz, „auf den Grundsätzen des Humanismus, der Demokratie, des nationalen Selbstbewußtseins und der gegenseitigen Unterstützung zwischen den Nationen und Völkern auf.“<sup>48</sup>

Der Reform des Bildungswesens und damit der Neuausrichtung der Bildungspolitik werden dabei die folgenden Hauptprinzipien zugrundegelegt:

- Zugänglichkeit aller Formen und Typen der Bildung, die der Staat anbietet, für jeden Bürger,
- Chancengleichheit für jeden Bürger bei der Ausbildung seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- Humanismus und Demokratie in der Bildung,
- Kontinuität und Vielfaltigkeit der Bildung,
- Flexibilität und Prognostizierbarkeit des Bildungssystems,
- Vorrangigkeit allgemeinmenschlicher Werte vor politischen oder ideologischen Interessen,

45 Konstitucija Ukrainy 1996, Art. 53.

46 Zakon Ukrainy „Pro profesijno-techničnu osvitu“. In: Profesijno-technična Osvita, (1998) 1, S.: 2-12. (Eine Übersicht zur Struktur dieses Gesetzes befindet sich im Abschnitt 10)

47 Zakon Ukrainy „Ob obščem srednem obrazovanii“. In: Vedomosti Verchovnoj Rady Ukrainy, (1999) 28, S. 547-562.

48 Zakon Ukrainy „Pro osvitu“ 1996, S. 1.

- integrative Verbindung zu Wissenschaft und Produktion,
- Unabhängigkeit des staatlichen Bildungswesens von politischen Parteien sowie anderen gesellschaftlichen und religiösen Organisationen,
- Einbeziehung nationaler Aspekte in die Bildung: Geschichte, Kultur und Tradition und ihre organische Verbindung mit der Weltgeschichte, übernationalen Werten und Traditionen,
- Förderung des weltlichen Charakters der Bildung in den staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen,
- Dezentralisierung der Bildungsverwaltung durch die Verbindung der staatlichen Verwaltung mit der gesellschaftlichen Selbstverwaltung im Bildungsbereich sowie
- Aufbau wechselseitiger Beziehungen mit den Bildungswesen anderer Länder und die Anpassung der Bildung an das Weltniveau.<sup>49</sup>

Wie schon im abgelösten Bildungsgesetz aus dem Jahre 1991 wird der Entideologisierung, der Demokratisierung und Pluralisierung des Bildungswesens Priorität eingeräumt. So stellt die Unabhängigkeit des staatlichen Bildungswesens einen Kernpunkt dar. Künftig ist die Einflußnahme politischer Parteien, gesellschaftlicher oder religiöser Organisationen in den Bildungsprozeß der staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen nicht zulässig. Das Heranziehen Jugendlicher zur Teilnahme an politischen Aktionen darf nicht mehr stattfinden. Auch die Zugehörigkeit des Lehrpersonals zu politischen Parteien oder anderen Organisationen, die im Rahmen der Verfassung wirken, sind kein Hindernis mehr für ihre Beschäftigung und ihre pädagogische Arbeit. Die Vorrangigkeit „allgemeinmenschlicher“ Werte wird vor politische oder sonstige Interessen gestellt.

Zulässig ist auch die Gründung von nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen. Außer vom Staat können nun auch von gesellschaftlichen Organisationen, Unternehmen, Stiftungen, Privatpersonen u.a. entsprechend den sozialen, ökonomischen, nationalen und kulturellen Anforderungen an die Bildung und bei Vorhandensein der notwendigen Ausstattung, einer curriculare und konzeptionellen Basis sowie der entsprechenden Lehrkräfte Bildungseinrichtungen gegründet werden. Inhaltlich müssen sie in jedem Fall die staatlich vorgegebenen Bildungsstandards erfüllen, die ein durch den Staat festgelegtes Bildungsminimum darstellen. Angesichts einer zunehmenden Differenzierung und Diversifikation steht dahinter letztendlich der konzeptionelle Versuch seitens des Staates, ein Auseinanderdriften der Inhalte und der Niveaus in den Schulen zu vermeiden und ein kleinstes gemeinsames verbindliches Grundwissen für jeden Schüler zu gewährleisten. Eine endgültige Festlegung der Bildungsstandards hat aber bis heute nicht stattgefunden. Die Angebote nichtstaatlicher Bildungseinrichtungen sind in der Regel kostenpflichtig.

Dies ist ein wichtiger Aspekt. Im Unterschied zur kostenlosen Ausbildung in allen Schulstufen und Schularten in der ukrainischen Sowjetrepublik sieht das neue Bildungsgesetz folgende Veränderungen vor: jeder Schüler hat das Recht, eine allgemeine mittlere Bildung in den staatlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen im Umfang der festgelegten Bildungsstandards zu erwerben, die der Staat finanziert. Auf Kosten von

49 Zakon Ukrajiny „Pro osvitu“ 1996, §§ 6 und 8, S. 6.

staatlichen, gesellschaftlichen und genossenschaftlichen Unternehmen und Organisationen, auf Kosten der Eltern und anderer freiwilliger Zuwendungen können die Schüler darüber hinaus ergänzende Kurse oder gesonderte Bildungseinrichtungen besuchen, in denen sie eine Ausbildung erhalten, die über diese staatlich garantierten Bildungsstandards hinausgeht. Auch für den Besuch von beruflichen Schulen sowie mit Einschränkungen für Hochschulen, in denen die Ausbildung für Bewerber im Umfang der staatlichen Bedarfsplanung nach bestandener Aufnahmeprüfung kostenlos ist, gelten ähnliche Regelungen.

Die Hauptfunktionen des vorliegenden Bildungsgesetzes liegen in der Festlegung der Kontrollfunktionen über die Tätigkeit der Bildungseinrichtungen, in der Regelung der Kompetenzverteilung auf der gesamtstaatlichen und regionalen Ebene, in der Sicherung der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung und Durchführbarkeit des Bildungs- und Erziehungsprozesses und in der Gewährleistung der Verwirklichung des in der gültigen Verfassung festgeschriebenen Rechts auf Bildung für jeden Bürger.

Das Bildungsgesetz bezieht sich auf alle Bereiche und Ebenen des Bildungssystems von der Vorschulerziehung bis zur beruflichen Weiterbildung und postdiplomaren Ausbildung. In Anlehnung an das 1996 verabschiedete Bildungsgesetz, welches den groben Rahmen für die beteiligten Institutionen und Organisationen vorgibt, wurden in der Folgezeit mit dem Berufsbildungsgesetz (1998) und dem Gesetz über die allgemeine mittlere Bildung (1999) detailliertere Beschreibungen des rechtlichen Rahmens in den einzelnen Bereichen vorgenommen.

### *2.1.2 Gesetz über die Berufsbildung [Pro profesijno-techničnu osvitu]*

Grundsätzliche Rechtsfragen der Berufsbildung werden in dem Gesetz *Über die Berufsbildung* [Pro profesijno-techničnu osvitu] vom 10.02.1998 behandelt.<sup>50</sup> Das Gesetz bestimmt die rechtlichen, organisatorischen und die finanziellen Rahmenbedingungen für das Funktionieren und die Entwicklung des Systems der Berufsbildung, für die Schaffung der Voraussetzungen für die individuelle, berufliche Verwirklichung und die Befriedigung des gesellschaftlichen Bedarfs an qualifizierten Arbeitern.

Das Gesetz enthält neben den allgemeinen Bestimmungen Abschnitte zur Leitung und Organisation der Berufsbildung, zu den Lehreinrichtungen, zur Organisation und zum Inhalt des Unterrichtsprozesses, zur Stellung der Schüler und Lehrkräfte, zur Finanzierung der Einrichtungen und zu ihren internationalen Beziehungen.

Mit diesem Gesetz werden erstmals nach der Erlangung der Unabhängigkeit der Ukraine die wesentlichen Fragen der Berufsbildung in einem Gesetzeswerk erfaßt. Damit erfolgt eine gewisse Neuorientierung der Berufsbildung im Anschluß an die sowjetisch geprägte Periode, obwohl die Verwirklichung und Umsetzung des Gesetzes erfahrungsgemäß einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird.

---

50 Zakon Ukrajiny „Pro profesijno-techničnu osvitu“ 1998, S. 2-12.

### 2.1.3 Gesetz über die allgemeine mittlere Bildung [*Pro zagal'nu serednju osvitu*]

Um weitere notwendig gewordene Reformschritte im Bildungssystem rechtlich zu verankern, wurde nach dem Berufsbildungsgesetz von 1998 im Jahr 1999 das Gesetz *Über die allgemeine mittlere Bildung* [*Pro zagal'nu serednju osvitu*] verabschiedet.<sup>51</sup> Wichtigste Neuerungen, die in diesem Gesetzeswerk ihren Niederschlag fanden, sind die Verlängerung der Schulzeit bis zum Erhalt der vollständigen mittleren Bildung auf zwölf Jahre und die Wiedereingliederung der höheren beruflichen Bildungseinrichtungen der Akkreditierungsstufen I und II in das System der allgemeinen mittleren Bildung. In seiner Gesamtheit ist das Gesetz so angelegt, daß die Persönlichkeit des Schülers im Unterrichtsprozess mehr gefördert wird; eine Forderung, die bereits seit 1986 unter dem Stichwort „Pädagogik der Zusammenarbeit“ in der Ukraine unter Bildungsexperten diskutiert wird.

### 2.1.4 Deklaration der Rechte der Nationalitäten der Ukraine

Eine weitere entscheidende gesetzgeberische Maßnahme, die auch oder gerade im Bildungsbereich massive Veränderungen notwendig machte, stellt die *Deklaration der Rechte der Nationalitäten der Ukraine* vom 1. November 1991 dar. In Artikel 2 der Deklaration gewährt der ukrainische Staat allen Völkern, die auf dem Territorium der Ukraine leben, die freie Entwicklung ihrer nationalen Sprache und Kultur und sichert ihnen die Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen zu.

Für den Bildungsbereich bedeutet dies sowohl eine zahlenmäßige Ausbreitung der Schul- und Vorschuleinrichtungen mit ukrainischer Unterrichtssprache sowie eine Verbesserung des Unterrichts in Ukrainisch in den Pädagogischen Hochschulen und den Universitäten. Darüber hinaus soll gemäß den Vorgaben im Gesetz die Einrichtung von Schulen für verschiedene nationale Minderheiten in deren jeweiliger Muttersprache forciert werden.

Eine große Diskrepanz bestand in den ersten Jahren der Selbständigkeit zunächst zwischen den formal ausgewiesenen Zahlen und dem tatsächlichen Einsatz der Sprachen im Unterricht, insbesondere in den russisch dominierten Gebieten. Der Gebrauch der Nationalitätensprachen endete hier nicht selten an der Schulpforte, wo sich der Name der Schule in der entsprechenden Sprache findet. Der Unterricht selbst wurde weitgehend in Russisch durchgeführt. Fehlende personelle und curriculare Voraussetzungen ebenso wie der Mangel an Unterrichtsmaterialien, vor allem an Lehrbüchern, machten die konsequente Durchführung des Unterrichts in den Nationalitätensprachen nahezu unmöglich.<sup>52</sup>

Die ukrainische Sprache ebenso wie die Kultur, die in der sowjetischen Zeit aufgrund gezielter Russifizierungsmaßnahmen keine Beachtung oder Förderung erfuhren, hatten entsprechend wenige Möglichkeiten zu ihrer Entwicklung. Daraus resultiert, daß die jüngeren Generationen diese Sprache nur selten aktiv beherrschen, aber auch, daß sie infol-

51 Vgl. Zakon Ukrainy „Ob obščem srednem obrazovanii“ 1999, S. 547-562.

52 Vgl. dazu auch: Dorner 1996, S. 299-314.

ge den Anforderungen an eine moderne entwickelte Sprache nicht vollständig genügt. Das Ukrainische, das nunmehr den Status einer offiziellen Staatssprache hat, soll das Russische zunehmend verdrängen, zur Massensprache werden und durch ihren mündlichen und schriftlichen Gebrauch in allen Lebensbereichen zu einer voll funktionsfähigen Standardsprache werden. Als solche, so wird angenommen, trägt sie in stärkerem Maße auch zur kulturellen Entwicklung bei, formt die Denkweise und damit nicht zuletzt auch das nationale Selbstbewußtsein.<sup>53</sup> Eine schnelle Einführung des ukrainischen Unterrichtes mitsamt der entsprechenden Lern- und Lehrmaterialien, vor allem der ukrainischen Schulbücher, war in Anbetracht der Finanzlage nicht wie geplant möglich. Erst in jüngster Zeit werden diese Materialien allmählich eingesetzt, jedoch noch immer nicht in allen Schulen, da sie nach wie vor nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. So konnte das Ukrainische bisher das Russische aus den Schulen nicht verdrängen. Im Jahre 1994 fand für 56,6% der Schüler der Unterricht in Ukrainisch statt. Dabei sind starke regionale Unterschiede zu beobachten. So betrug 1994 in ländlichen Gebieten der Anteil der Schüler mit Unterricht in der ukrainischen Sprache im Durchschnitt 83,7%.<sup>54</sup>

## 2.2 Trägerschaft, Zuständigkeiten und Finanzierung

In §§ 10 bis 14 des Bildungsgesetzes wird die Zuständigkeit staatlicher Organe für die Verwaltung des Bildungswesens sowie deren Kompetenzen und Verantwortungsbereiche festgelegt. Genannt werden die folgenden Organe:

- das Bildungsministerium der Ukraine;
- diverse Fachministerien und Behörden;
- die staatliche Akkreditierungskommission;
- das Bildungsministerium der Autonomen Republik Krim sowie
- örtlichen Organe der staatlichen Exekutive und örtliche Organe der Selbstverwaltung sowie die ihnen unterstellten Organe und Abteilungen der Bildungsadministration.

Alle Organe der Bildungsverwaltung, mit Ausnahme der Staatlichen Akkreditierungskommission, treten auch als Träger der staatlichen Bildungseinrichtungen auf und sind damit im Rahmen der Vorgaben des Bildungsministeriums für deren Finanzierung sowie für die Anerkennung der Statute der jeweiligen Einrichtung verantwortlich. Nach erfolgter staatlicher Anerkennung der jeweiligen Einrichtung kommt der Staat für die Finanzierung der Ausbildung im Rahmen der staatlichen Bildungsstandards bzw. der staatlichen Bedarfsplanung auf. Die Bildungseinrichtungen erhalten in diesem Fall pro Schüler eine bestimmte Summe aus dem Staatsbudget.<sup>55</sup> Dem Bildungsministerium als zentralem staatlichen Exekutivorgan obliegt die Gesamtaufsicht über das Bildungswesen. Es ist

---

53 Vgl. dazu: Krasnjanskij 1993, S. 5.

54 Vgl. Tabelle 3, S. 32.

55 Tipovye položennja pro atestaciju serednich zahal'noosvitnych, pozaškil'nych, doškil'nych zakladiv osvity i zakladiv osvity dlja hromadjan, jaki potrebujuť social'noji dopomohy ta reabilitacija. In: Ivano-Frankivs'ka oblasna deržavna administracija, upravlinnja osvity: Licenzuvannja, atestacija ta akredytacija zakladiv osvity. Normatyvni dokumenty. Special'nyj informacijnyj vypusk, Ivano-Frankivs'k 1996, S. 18.

zuständig für die Gestaltung und Umsetzung der Bildungs- und Wissenschaftspolitik in allen Bereichen des Bildungswesens. Es ist somit auch zuständig für die Ausarbeitung und Einführung der staatlichen Bildungsstandards, für die Festlegung und Kontrolle der materiellen und technischen Mindestausstattung der Bildungseinrichtungen sowie für ihre Finanzierung. Im Hochschul- und Berufsbildungswesen entscheidet das Bildungsministerium über die Zulassung und die staatliche Anerkennung von Bildungseinrichtungen unabhängig von deren Trägerschaft. Das Bildungsministerium ist auch für den Umfang der staatlichen Bedarfsplanung in diesen Bereichen des Bildungswesens verantwortlich. Weiterhin erstreckt sich die Zuständigkeit des Ministeriums auf die Herausgabe der Lehrbücher, Lehrerhandbücher, methodische Literatur etc. sowie auf die regelmäßige Leistungskontrolle der Lehrkräfte auf allen Ebenen. Im Rahmen dieser Kompetenzen ist das Bildungsministerium gegenüber allen anderen Organen der Bildungsverwaltung weisungsbefugt. Seine Erlasse und Verordnungen haben verbindlichen Charakter.<sup>56</sup>

Ministerien und Behörden verschiedener Ressorts, denen Bildungseinrichtungen unterstellt sind, beteiligen sich an der Umsetzung der staatlichen Bildungspolitik. Ihre Kompetenzen erstrecken sich auf die ihnen unterstellten Einrichtungen. Sie liegen vor allem im Bereich der Evaluation und Qualitätskontrolle durch ihre Mitwirkung an Akkreditierung und Inspektion der Einrichtungen sowie der Festlegung der fachlichen Inhalte. Die Erlasse und Verordnungen der Fachministerien sind in ihrem Kompetenzbereiches verbindlich für die örtlichen Exekutivorgane und Organe der Selbstverwaltung sowie für die Bildungseinrichtungen, die ihrer Fachrichtung entsprechen, ungeachtet deren Trägerschaft.

Das *Bildungsministerium der Autonomen Republik Krim* ist das oberste Bildungsverwaltungsorgan der Halbinsel. Es genießt einen weitgehenden Autonomiestatus, ist jedoch an die zentralen Regelungen des ukrainischen Bildungsministeriums und der gesamtstaatlichen Fachministerien gebunden.<sup>57</sup>

Die *örtlichen Organe* der staatlichen Exekutive und die Organe der Selbstverwaltung wirken innerhalb ihres Verantwortungsbereiches an der Umsetzung der staatlichen Bildungspolitik mit. Ihre Zuständigkeiten erstrecken sich auf die Vorschuleinrichtungen sowie die allgemeinbildenden und berufsbildenden Einrichtungen (nicht im tertiären Bereich). Die Regelungen des Bildungsgesetzes zu ihren Kompetenzen und Aufgaben betreffen vor allem die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der ministeriellen Rahmenvorgaben für die jeweilige Region.

Die Finanzierung aller staatlichen Bildungseinrichtungen, Institutionen, Organisationen und der Betriebe im Bildungssystem erfolgt aus Mitteln der öffentlichen Haushalte, der staatlichen Betriebe und Organisationen sowie zusätzlicher Finanzierungsquellen, wie z.B. Zuschüsse aus dem kommunalen Haushalt, freiwillige Geldzuwendungen von Betrieben, aber auch einzelnen Personen, Einnahmen aus dem Verkauf der Produktion der Lehrwerkstätten, Betriebe u.a.m. Laut Gesetz beträgt der Haushalt des Bildungsbereichs

---

56 Zakon Ukrajiny „Pro osvitu“ 1996, § 12, Abs. 1.

57 Zakon Ukrajiny „Pro osvitu“ 1996, § 12, Abs. 3.

insgesamt mindestens 10% des Nationaleinkommens. Dieser Betrag soll dazu dienen, die Vermittlung der vom Staat festgelegten Bildungsstandards für jede Ausbildungsstufe zu sichern. Um die Zielvorgaben des nationalen Entwicklungsprogramms *Osvita* einhalten zu können, wären zusätzlich noch einmal 25% dieser Summe notwendig. Im Jahr 1998 konnten nur 42,1% der Instandhaltungskosten der nationalen und regionalen Bildungseinrichtungen durch den Staatshaushalt ausgeglichen werden. Der Anteil der Ausgaben für den Bildungsbereich betrug lediglich 4,2% des Bruttoinlandsprodukts.<sup>58</sup>

Die Finanzierung der Gymnasien wird auf der Basis eines eigenen Haushaltes abgewickelt, die Gründungsgelder können Mittel aus dem Staatshaushalt sein aber auch vom Gründer des Gymnasiums stammen. Als Gründer können sowohl Privatleute als auch andere nicht-staatliche Einrichtungen fungieren. Entsprechend kann sowohl der Staat als Träger eines Gymnasiums auftreten als auch Privatleute und nicht-staatliche Einrichtungen. Darüber hinaus haben Gymnasien u.a. die Möglichkeit, durch zusätzliche pädagogische Dienstleistungen sowie durch Vermietung von Räumen oder Ausstattung außerhalb des Unterrichtsbetriebes Geld einzunehmen. Der Besuch des Gymnasiums ist in der Regel kostenpflichtig. Talentierte Kinder haben aber die Möglichkeit, ihre Ausbildung über ein Stipendium zu finanzieren.

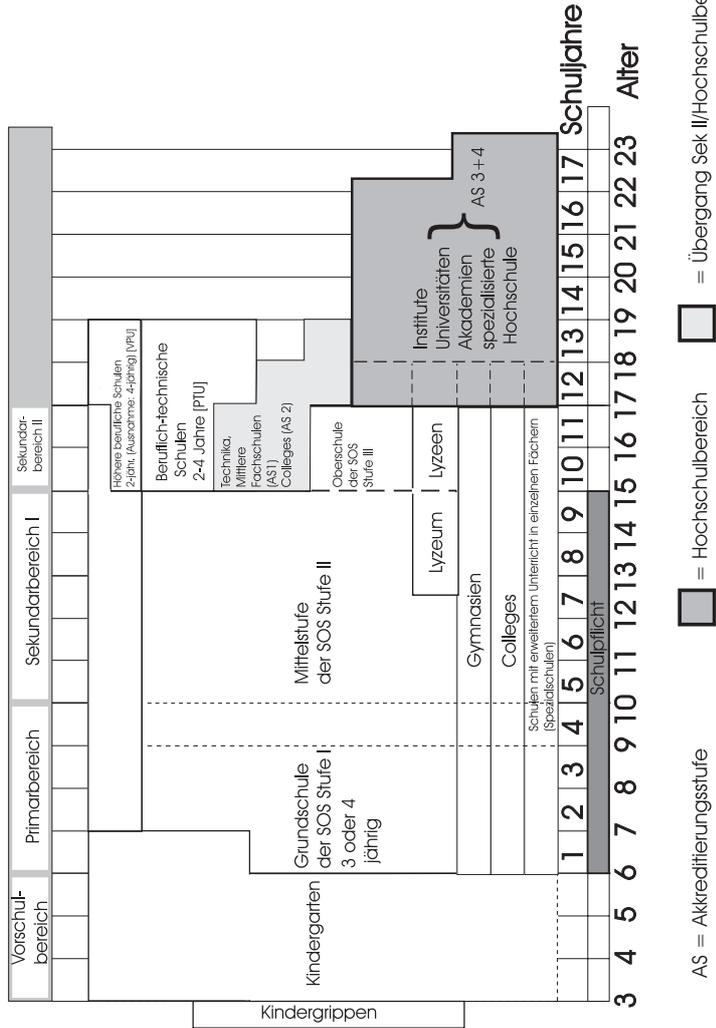
Das Gehalt der Lehrer an den Gymnasien liegt um 15% höher als an den SOŠ. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 18 Stunden, von denen drei für wissenschaftlich-methodische Arbeiten und zur Erarbeitung neuer Unterrichtskonzeptionen aufgewandt werden sollen. Das amtliche Gehalt der Lehrkräfte an den Lyzeen liegt um 20 bis 40% über dem Höchstsatz der Lehrereinkommen an den SOŠ.

Die Mehrzahl der Hochschuleinrichtungen des Landes steht unter der staatlichen Kontrolle des Bildungsministeriums. Fachlich spezialisierte Hochschulen (z.B. technische, medizinische etc.) sind in der Regel dem jeweiligen Fachministerium zugeordnet. In der Zuständigkeit dieser Ministerien liegt u.a. die Festlegung der allgemeinen inhaltlichen Mindestanforderungen in den Studiengängen, die Studiengestaltung, die Finanzierung der Hochschulen u.a.m. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Gründung nicht-staatlicher Hochschulen durch Privatpersonen, gesellschaftliche Organisationen, Kirchen etc. Die Zahl dieser Hochschulen ist gegenüber den staatlichen äußerst gering, was nicht nur durch langwierige Zulassungs- und Anerkennungsverfahren bedingt ist, sondern auch durch den hohen Finanzierungsbedarf.

---

58 European Training Foundation. National Observatory of Ukraine (Hrsg.): Ukraine. The VET System in Ukraine. Recent Changes, Challenges and Reform Needs. Kiev 1998, S. 72.

### 3 Übersicht über das Bildungswesen



Grunddaten<sup>59</sup>

Tab. 3: Anzahl der Schüler 1993 u. 1994 pro Schule und Klasse [in 1 000]

	1993			1994		
	Stadt	Land	Σ	Stadt	Land	Σ
	Schüler pro Einrichtung					
<i>Insgesamt</i>	767	144	323	761	145	323
Grundschulen (Stufe I)	126	21	27	126	21	28
Mittelschulen (Stufe I+II)	297	101	127	295	102	127
Mittelschulen (Stufe I-III)	879	247	530	868	244	523
Klassen u. Verbundklassen	184 027	143 447	327 474	185 499	145 621	331 120
	Klassenstärke:					
1-3(4)Schuljahr	24.7	15.2	20,3	24.5	14.9	20.0
5-9 Schuljahr	26.3	15.3	21.6	26.2	15.4	21.6
10-11(12) Schuljahr	23.9	14.7	20.1	24.2	14.4	20.2
1-11 Schuljahr	25.4	15.2	20.9	25.3	15.1	20.8
	<i>sonstige</i>					
Klassen in Einrichtungen für geistig und körperlich Behinderte	291	115	406	289	108	397
Klassen in Privatschulen	27	1	28	52	0	52

Tab. 4: Schüler in Bildungseinrichtungen ab Schuljahr 1985/86 [in 1 000]

	1985/86	1990/91	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99
<i>Mittlere Bildungseinrichtungen, darunter:</i>	7 249	7 142	7 134	7 134	7 078	6 987
Tagesform	6 648	6 939	7 007	7 016	6 970	6 876
Abendschule, Fernausbildung	601	193	136	118	108	111
PTU	742	660	555	540	528	529
<i>Höhere Bildungseinrichtungen, darunter</i>						
I. und II. Akkreditierungsstufe	809	757	618	595	526	504
III. und IV. Akkreditierungsstufe	853	881	923	977	1110	1210
<i>Insgesamt</i>	9 653	9 430	9 239	9 246	9 242	9 230

59 Ministerstvo osviti Ukrajinu: Statistični dani do zasedannja Kolehii Ministerstva za pidsumkami 1994 roku. Kyjiv 1995; Ministerstvo statistiki Ukrajinu: Ukrajinu u cifrach. Kyjiv 1996; sowie eigene Zusammenstellung aus: Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch für das Ausland 1993 ff.; Unesco: statistical yearbook 1992 ff., UNESCO: World education report 1991 ff. Statystičnyj ščoričnyk Ukrainy 1996, 1997; Ukraina u cifrach 1998 roki, Kiev 1999.

Tab. 5: Unterrichtssprache in den SOŠ 1993 u. 1994 [in %]

Unterrichtssprache	1993			1994		
	Stadt	Land	Σ	Stadt	Land	Σ
ukrainisch	40.8	83.4	54.3	43.8	83.7	56.5
russisch	59.0	14.7	44.9	56.0	14.4	42.7
moldavisch	0.0	0.3	0.1	0.0	0.3	0.1
rumänisch	0.1	1.0	0.4	0.1	1.0	0.4
ungarisch	0.1	0.6	0.3	0.1	0.6	0.6

Tab. 6: Ukrainisch und Russisch als Unterrichtssprache in allgemeinbildenden Tagesschulen ab 1991 [Anteil in der Schülerschaft in %]

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
ukrainisch	49,3	51,4	54,3	56,5	58,0	60,0	63,0
russisch	50,0	47,8	44,9	42,7	41,0	39,0	36,0

Tab. 6: Sekundarschulen: Schüler- u Lehrer ab Schuljahr 1985/86 [in 1 000]

	1985/86	1990/91	1995/96	1996/97	1997/98	1998/99
Einrichtungen	21,9	21,8	22,3	22,2	22,1	22,1
Schüler	7 249	7 132	7 143	7 143	7 078	6 987
darunter Schuljahre 10-11(12)	1 283	940	821	846	893	968
Lehrer	473	537	596	585	571	573

Tab. 7: Absolventen von Sekundarschulen ab Schuljahr 1985 [in 1 000]

Jahr	Absolventen mit unvollständiger mittlerer Bildung - 2. Stufe			Absolventen mit vollständiger mittlerer Bildung - 3. Stufe		
	Σ	darunter		Σ	darunter	
		Tagesform	Abendform		Tagesform	Abendform
1985	700	689	11	585	347	238
1990	696	692	4	406	353	53
1995	639	626	13	356	316	40
1996	657	645	12	585	330	44
1997	670	659	11	378	335	43
1998	724	712	12	408	367	41

Tab. 8: Absolventen von Berufsbildungseinrichtungen ab 1985 [in 1 000]

Jahr	ausgebildete Facharbeiter [kvalifikovanij robitnik]
1985	427,9
1990	376,7
1995	274,9
1996	273,5
1997	263,6
1998	258,2

Tab. 9: *Unter den Ausgebildeten des Jahres 1998 befinden sich [in 1 000]*

- 73,0 die eine vollständige mittlere Bildung erhielten;
- 111,6 die einen Beruf auf der Basis einer vollständigen mittleren Bildung erwarben;
- 39,5 die einen Beruf ohne Erhalt einer vollständigen mittleren Bildung erwarben;
- 30,1 die eine berufliche Ausbildung für Arbeitslose durchliefen;
- 4,0 die eine Weiterbildungsmaßnahme durchliefen.

Tab. 10: *Hochschuleinrichtungen [absolut] und Studenten [in 1 000]*

	I. u. II. Akkreditierungsstufe			III. u. IV. Akkreditierungsstufe		
	85/86	90/91	98/99	85/86	90/91	98/99
Einrichtungen	731	742	653	146	149	298
Studenten	809,9	757,0	503,7	853,1	881,3	1210,3

### 3.1 Struktur, historische Entwicklung

#### 3.1.1 Historische Entwicklung

Als eine der 15 Sowjetrepubliken hatte für die Ukraine bis zur Erlangung ihrer Selbstständigkeit die Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken über die Volksbildung Gültigkeit. Für das Bildungswesen der ukrainischen SSR galten somit

- der in allen Unionsrepubliken einheitliche Typ der Allgemeinbildenden Mittelschule [SOŠ],
- die einheitliche Struktur der auf der Pflichtschule aufbauenden weiterführenden Bildungseinrichtungen,
- die einheitlichen Lehrpläne und der gleiche Umfang des Unterrichtsstoffes bei gewissen Modifikationen in den nationalen Unterrichtsanstalten,
- die Einheit der marxistisch-leninistischen Ideologie als Grundlage aller Unterrichtsfächer und des gesamten Bildungs- und Erziehungsprozesses,
- die Einheitlichkeit der theoretischen Grundlagen von Unterricht und Erziehung in der sowjetischen Pädagogik,
- die einheitliche zentralistische Organisation der Bildungsverwaltung durch die Unions- und Republik-Ministerien.

Die Zeit der Perestrojka hatte zwar im Bildungswesen in inhaltlicher, methodischer und struktureller Hinsicht sowie auch im Verwaltungsapparat eine gewisse Lockerung der starren Strukturen bewirkt, in der schulischen Theorie und Praxis letztendlich jedoch nicht die neuen Grundsätze der Dezentralisierung und Partizipation, der Differenzierung und des Pluralismus sowie einer Re-Nationalisierung und Entflechtung konsequent durchsetzen können. In seinem Rechenschaftsbericht auf dem XXVII. Parteitag der KPdSU im Jahre 1990 gestand Gorbachev ein, daß bei der Perestrojka im Kultur- und Bildungsbereich vorläufig nur wenig Erfolg zu verzeichnen sei.<sup>60</sup> Mit dem sowjetischen Erbe einerseits beladen, andererseits ohne eigene entwickelte nationale Anknüpfungspunk-

<sup>60</sup> Vgl. dazu ausführlicher: Kuebart 1991, S. 21 ff.

te, da die wenigen Phasen nationaler Eigenständigkeit viel zu kurz waren – in den heutigen territorialen Grenzen hat sogar nie zuvor ein eigenständiger ukrainischer Staat bestanden –, war die Entwicklung und Etablierung eigener nationaler Bildungsstrukturen nicht möglich gewesen.

Mit der Auflösung der UdSSR Ende Dezember 1991 erlangten alle ehemaligen Republiken ihre vollständige Unabhängigkeit. Sie bildeten mit Ausnahme der Baltischen Staaten und Georgiens die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten [GUS], in der im bildungspolitischen Bereich bi- und multilaterale Kontakte weiterbestanden, ohne daß die GUS allerdings eine politische Koordinierungsfunktion übernahm. Der Aufbau eines eigenen nationalen Bildungswesens wurde in der Folgezeit zur einer von vielen Aufgaben der neu entstandenen Staaten.

### 3.1.2 *Bildungspolitische Entwicklungen nach dem Umbruch*

Nach der Deklaration der Souveränität der Ukraine am 16. Juli 1990 durch den Obersten Sowjet in Kiev wurde in der zeitgleich verfaßten Souveränitätserklärung im Abschnitt „Kulturelle Entwicklung“ für den Bildungsbereich festgeschrieben, daß die Ukraine fortan selbständig in der Lösung aller Fragen der Bildung und Wissenschaft, der kulturellen und geistigen Entwicklung der ukrainischen Nation verfahren wird und daß allen Nationalitäten, die auf dem Territorium der Republik leben, das Recht auf eine freie national-kulturelle Entwicklung gewährt wird. Das im Juni 1991 veröffentlichte *Gesetz der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik – über die Bildung* legte die künftige Richtung der Bildung und ihren Stellenwert in der Gesellschaft fest.<sup>61</sup>

Der 24. August 1991, der Tag der Niederschlagung des Putsches der Reformgegner in Moskau, setzte auch in der Ukraine die reformerischen Kräfte frei. Eine Intensivierung der Umgestaltung der ukrainischen Gesellschaft, die auch den Bildungsbereich erfaßte, begann.

An grundlegenden Veränderungen im Bildungswesen wird seit der Unabhängigkeitserklärung gearbeitet. Die sozialen, ökonomischen und politischen Veränderungen erforderten eine deutliche Bestimmung der künftigen Hauptziele und -aufgaben eines neuen ukrainischen Bildungswesens, die den Anforderungen der sich neu formierenden Gesellschaft gerecht werden sowie die Bildung und Erziehung der Menschen für diese neue Gesellschaft gewährleisten sollten. Eine Neudefinition des Stellenwertes der Politik, der Ideologie, der Religion und der philosophischen Grundlagen in der Bildung und der Erziehung, aber auch der Wege der Integration nationaler und internationaler Kulturwerte in den gesamten Bildungs- und Erziehungsprozeß stellten dabei eine der wichtigsten Voraussetzungen dar.

Die Periode von 1991-1993, die den Beginn der Reorganisation des Bildungswesens darstellen sollte, erwies sich als eine Phase des Kampfes gegen das sowjetische Erbe, dem

---

61 Abgedruckt in: Radjan'ska škola, 9/1991, S. 5-19.

allerdings wenig konkret Neues entgegengesetzt werden konnte. Die sich zuspitzende gesamtgesellschaftliche Krise wirkte sich auch auf den Bildungsbereich aus. Sie ließ lediglich sporadische und punktuelle Veränderungskonzeptionen zu, die keine Wirkung zeigten. Einig war man sich zwar, daß eine grundsätzliche Neuausrichtung des Bildungswesens stattfinden sollte, ohne daß hier allerdings die programmatische Ebene verlassen wurde und konsequente grundlegende Erneuerungen erfolgten.<sup>62</sup>

Eine klare Absage erteilte die Regierung der bisher praktizierten sowjetischen „Kommandopädagogik“, ihren Bildungsgrundsätzen und vor allem der ideologischen Einflüßnahme im gesamten Bildungs- und Erziehungsprozeß. Es bedurfte somit zunächst der Bestimmung neuer Bildungs- und Erziehungsprinzipien, die die alten Bildungsstrukturen und -grundsätze ersetzen, der sich verändernden Gesellschaft und den damit verbundenen neuen Anforderungen und Zielen entsprachen. Es wurde mit einer Revision der philosophischen und pädagogischen Grundlagen, wie auch mit einer Erneuerung der Bildungsstrukturen, der Inhalte und der Methoden sowie der Verwaltungsstrukturen begonnen.

Am 3. November 1993 wurde ein staatliches Bildungsprogramm unter dem Titel *Bildung – Die Ukraine im 21. Jahrhundert* [Osvita – Ukraïna XXI stolittja]<sup>63</sup> verabschiedet, und im Frühjahr 1994 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht<sup>64</sup>. Es stellte eine systematisierte und konkretisierte Gesamtkonzeption zur Reform des Bildungswesens dar. Diese Anleitung zur Reorganisation des Bildungswesens sollte die geplanten Veränderungen realisierbarer machen. Mit der Lösung der Probleme im gesamten Bildungsbereich, mit der man auch 1993 nicht weiter zu kommen schien, setzten sich die Organe der Volksbildung und die pädagogischen Wissenschaften im Jahre 1993 auseinander. Um die im Bildungsgesetz formulierten Ziele und den entsprechenden Maßnahmenkatalog ihrer Realisierung näher zu bringen, wurde vom Ministerkabinett die Erarbeitung des Bildungsprogramms in die Wege geleitet.

Den Kern des Programms bilden im wesentlichen drei Themenkomplexe:

1. die Umgestaltung des bestehenden Bildungswesens unter Berücksichtigung aller politischen, ökonomischen und geistigen Veränderungen, die sich in dem unabhängigen Staat Ukraine vollzogen haben,
2. die Schaffung eines flexiblen Bildungssystems mit dem Ziel, das Bildungsniveau der Bevölkerung des Landes zu erhöhen und
3. die Gründung von Bildungseinrichtungen neuen Typs, wie universitäre und nicht-universitäre „Verbundeinrichtungen“, auch Bildungskomplexe genannt, Akademien mit „Profil“, regionale Universitäten, Vernetzung von Colleges, Gymnasien, Lyzeen u.s.w.

Weiterhin wurde die inhaltliche Erneuerung der Bildung als ein zentraler Aspekt akzentuiert. Zahlreiche der bereits im Bildungsgesetz formulierten und anvisierten Neuerungen

---

62 Vgl. dazu ausführlicher: Dörner 1994, S. 86 ff.

63 Deržavnaïa nacional'naja programma "Osvita" 1994.

64 Vgl. dazu: Obrazovanie na uchabach rekonstrukcii 1994, S. 6.

werden hier wieder aufgegriffen und zum Teil dezidiert behandelt, zum Teil erfahren sie aber auch eine andere Akzentuierung und weitere Aspekte kommen hinzu. Insgesamt betrachtet, kam dem Bildungsprogramm die Funktion zu, vorrangig Veränderungen umzusetzen, die bisher noch keine oder nur eine ansatzweise Umsetzung fanden, und die man nun versuchte, seitens des Staates durch dieses Bildungsprogramm zu operationalisieren. Dies zunächst mit einigen Erfolgen. So folgten dem Bildungsprogramm im Laufe des Jahres 1994 und Anfang 1995 zahlreiche Verordnungen des Bildungsministeriums<sup>65</sup>, die die Umsetzung des Programmes forcieren sollten. Doch bleibt das alte Grundproblem bestehen: Die Realisierung der im staatlichen Bildungsprogramm avisierten und danach eingeleiteten Veränderungen – vor allem hinsichtlich der Inhalte – kann nur mit der Überwindung der Probleme der finanziellen und materiellen Sicherstellung dieser geplanten Maßnahmen verbunden sein. Hinzu kommt, daß für viele gravierende Probleme eine brauchbare Lösung, die auch unter den gegebenen Umständen realisierbar ist, noch nicht gefunden wurde.

Das am 23. März 1996 verabschiedete *Gesetz der Ukraine über die Bildung*, das Gesetz *Über die Berufsbildung* vom 10.02.1998 und das Gesetz über die allgemeine *Mittlere Bildung* vom 13.05.1999 stellen vorerst die letzten wichtigen Versuche zur Reformierung und der Modernisierung des Bildungswesens dar. Sie bilden nunmehr gemeinsam mit den entsprechenden Artikeln der Verfassung die wichtigsten bildungspolitischen Grundlagen.

### 3.1.3 Struktur

Das Bildungsgesetz legt auch die Struktur des Bildungswesens fest. Es umfaßt Einrichtungen der vorschulischen Erziehung, der allgemeinen mittleren Bildung, der beruflichen Ausbildung und Hochschulbildung, der Weiterbildung nach dem Diplom (Postgraduiertenstudium), die Aspirantur, die Doktorantur, Einrichtungen zur beruflichen Weiterbildung und Umschulung, zur außerschulischen Bildung und Erziehung sowie das Selbststudium.

Die vorschulische Erziehung findet entweder in der Familie oder in einer Vorschuleinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder kombinierte Einrichtung) statt. Die Aufnahme erfolgt auf Wunsch der Eltern der Kinder und ist nicht obligatorisch.

Im Alter von sechs bis sieben Jahren erfolgt der Übergang in die Grundschule. Die Regelschule, in der die Allgemeinbildung gemäß den staatlichen Bildungsstandards vermittelt wird, ist die dreistufige Allgemeinbildende Mittelschule [SOŠ]:

- Stufe I: die *Grundschule* [počatkova škola] wörtlich übersetzt Anfangsschule, die drei oder vier Schuljahre umfaßt;
- Stufe II: die *Mittelschule* [osnovna škola], wörtlich übersetzt Basisschule, mit den Schuljahren 5 bis 9;

65 Siehe dazu: Informacijnij zbirnyk Ministerstva osviti Ukrajinj, Kyjiv 1994 und 1995.

– Stufe III: die *Oberschule* [starša škola] mit den Schuljahren 10 und 11 bzw. 12.<sup>66</sup>

In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen kann jede dieser Stufen als eigenständige Schule eingerichtet werden, aber auch als integrierte Schule, die alle drei Stufen beinhaltet, oder als sog. Verbundeinrichtung, d.h. sie kann jeweils Bildungskomplexe mit anderen Bildungseinrichtungen bilden, z.B. Stufe I mit einer Vorschuleinrichtung, Stufe III mit einer Hochschuleinrichtung etc. Die Mehrzahl aller SOŠ stellen die integrierten Schulen, also diejenigen, die die Stufen I bis III enthalten, dar. Ihr Anteil liegt bei 51,2% im Jahr 1994. 30,3% betrug der Anteil der Schulen mit den Stufen I und II und 13,1% waren ausschließlich Schulen der Stufe I.<sup>67</sup>

Die elf Jahre umfassende SOŠ steht allen Schülern offen, ungeachtet ihrer Begabungen und schulischen Leistungen. Den Abschluß der SOŠ bildet die vollständige mittlere Bildung, die zur Bewerbung um einen Studienplatz berechtigt und somit der allgemeinen Hochschulreife entspricht.

Um jedem Kind die Möglichkeit zur Entwicklung und Entfaltung seiner Talente und Fähigkeiten zu geben, wurde eine breitere Differenzierung des Schulwesens eingeführt, die sowohl struktureller als auch inhaltlicher Art in den einzelnen Schultypen ist und die dem ehemaligen sowjetischen Einheitsschulwesen eine Absage erteilen sollte. Die Gründung von Lyzeen und Gymnasien mit unterschiedlicher Profilbildung und Spezialisierung sowie Bildungskomplexe, bei denen bestimmte Schulen, z.B. ein Gymnasium oder Lyzeum mit einer Hochschuleinrichtung oder Universität einen Verbund bilden, wurden zugelassen. Diese Schulen arbeiten nach selbständig entwickelten eigenen Lehrplänen, die von den lokalen Instanzen unabhängig von der Zentralregierung in Kiev genehmigt werden. Die Zahl derartiger Schulverbundeinrichtungen betrug 184 Anfang 1994. Die Zahl der Lyzeen und Gymnasien betrug zu Beginn des Jahres 1994 lediglich 1,2%.<sup>68</sup> Rechtlich ist somit zwar die Möglichkeit einer Differenzierung des Schulwesens gegeben, von einer realen Umsetzung kann jedoch nur sehr eingeschränkt gesprochen werden.<sup>69</sup> Nach wie vor besteht somit letztendlich ein Einheitsschulwesen, daß auch nur bedingt eine innere Differenzierung aufweist. Neben einem Kernfächerbereich, der an den staatlichen Standards der jeweiligen Schulstufe orientiert ist, besteht die Möglichkeit der Wahl zusätzlicher fakultativer Fächer und Bildungsangebote. Darüber hinaus können ergänzende und erweiterete Kurse – in der Regel gegen Bezahlung – belegt werden, die über das Standardbildungsangebot hinaus gehen. Dies ist jedoch finanziell für die Mehrzahl der Schüler finanziell kaum darstellbar.

Ergänzend existieren Spezialschulen und Colleges, die ebenfalls den Abschluß der vollständigen mittleren Bildung vermitteln. Sie entsprechen in ihrer Struktur grundsätzlich den SOŠ, bieten aber einen vertieften Unterricht in einem oder mehreren Fächern an. Die Spezialschulen und Colleges ebenso wie die Gymnasien und Lyzeen sind besonders be-

---

66 Weitergehende Informationen zu den Bildungseinrichtungen siehe: <http://www.ednu.kiev.ua/>

67 Ministerstvo osviti Ukrajinu 1995, Tab. 01, S. 2.

68 Ministerstvo osviti Ukrajinu 1995, Tab. 08, S. 11.

69 Ministerstvo osviti Ukrajinu 1995, Tab. 01, S. 3.

gabten Kindern vorbehalten Die Aufnahme in diese kostenpflichtigen Schulformen setzen eine bestandene Aufnahmeprüfung voraus.<sup>70</sup> Besonders begabte Kinder können vom Staat eine finanzielle Unterstützung in Form von Stipendien, Studienaufenthalten oder Praktika erhalten, um ihnen eine weiterführende Ausbildung zu ermöglichen, falls die Eltern dazu finanziell nicht in der Lage sind.

Der obere Sekundarbereich erfüllt eine Gelenkfunktion zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung sowie zwischen sekundärem und tertiärem Bereich des Bildungswesens. Der obere Sekundarbereich der allgemeinbildenden Schulen hat hochschulpropädeutische Funktion. Dies gilt vor allem für die Gymnasien und Lyzeen, je nach Fächerschwerpunkt und Profil auch für die SOŠ.

Ein Übergang in eine berufliche Ausbildung ist nach ihrem Abschluß möglich. Durch das Fach Technologie und den praktischen Arbeitsunterricht findet eine Berufsorientierung statt. Anders als dies im sowjetischen Bildungswesen der Fall war, findet jedoch in den allgemeinbildenden Schulen keine Berufsausbildung statt. Eine Doppelqualifizierung kann somit hier nicht erworben werden. Dies bleibt den PTU, die bereits nach dem neunten Schuljahr mit Abschluß der unvollständigen mittleren Bildung einsetzen, vorbehalten.

Berufliche Schulen verschiedener Fachrichtungen, vor allem die PTU dienen der beruflichen Grundausbildung. Die Aufnahme in diese Schulen erfolgt nach dem elften bzw. zwölften Schuljahr mit dem Abschluß der vollständigen mittleren Bildung oder nach dem neunten Schuljahr, wobei in diesem Fall die Möglichkeit besteht, die vollständige mittlere Bildung parallel zur Berufsausbildung zu erlangen. Die PTU sind die am meisten verbreitete Einrichtung zur beruflichen Grundausbildung und stark an ihren sowjetischen Vorgängern orientiert. In ihnen werden *Qualifizierte Arbeiter* [kvalifikovanij robitnik] ausgebildet.

Daneben bestehen die *Höheren beruflichen Schulen* [Vyščee professional'noe učilišče, VPU], die auf Reformansätze aus den achtziger Jahren in der Sowjetunion zurückgehen und Schüler mit vollständiger mittlerer Bildung bzw. nach Abschluß der PTU aufnehmen und eine entsprechend höhere berufliche Qualifikation, den Abschluß *Nachwuchsfachkraft* [molodšij specialist] (wörtlich: jüngerer Spezialist), vermitteln.<sup>71</sup> Einrichtungen der mittleren Fachausbildung, der Akkreditierungsstufen I und II, wie Technika und Colleges, die zwischenzeitlich dem Hochschulbereich zugerechnet wurden, gehören seit 1999 wieder zu den Einrichtungen der allgemeinen mittleren Bildung. Die berufliche Grundausbildung an staatlichen Einrichtungen ist kostenlos und ein Grundrecht der Bürger auf Bildung.

Zum Hochschulwesen gehören Colleges, Institute, Akademien, Universitäten und fachlich spezialisierte Hochschulen. Die Zulassung zum Studium erfolgt im Rahmen der staatlichen Bedarfsplanung und damit auf Kosten des Staates. Grundsätzliche Vorausset-

---

70 Zakon Ukrainy „Pro osvitu“1996, §§ 35-36.

71 Zakon Ukrainy „Pro osvitu“1996, §§ 40-41.

zung ist neben dem Abschluß der vollständigen mittleren Bildung eine erfolgreich bestandene Aufnahmeprüfung. Staatliche wie auch private Hochschulen können im Rahmen ihrer Bedarfsplanung auch Studierende gegen Zahlung von Studiengebühren aufnehmen, darunter auch Bewerber, die bei den Aufnahmeprüfungen mit nur geringen Erfolg abgeschnitten haben.

### **3.2. Schulpflicht und grundsätzliche Regelungen**

Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem Besuch der Grundschule und endet mit dem 15. Lebensjahr. Das Einschulungsalter liegt bei sechs bzw. sieben Jahren. Der Besuch der Bildungseinrichtungen des oberen Sekundarbereichs ist freiwillig. Damit ist der zehnjährige obligatorische Schulbesuch, der zu sowjetischen Zeiten Pflicht war, nicht mehr verbindlich.

Die SOŠ begründet sich auf den Prinzipien des Humanismus, der Unabhängigkeit von politischen, ideologischen, religiösen o.a. Organisationen, auf der Vereinigung allgemeinmenschlicher, nationaler und wechselseitig wirkender geistiger, moralischer, physischer und ästhetischer Bildungskomponenten, auf Wissenschaftlichkeit, Differenzierung und Individualisierung von Inhalt und Methodik der Erziehung und deren Umsetzung. Auf diesen Grundlagen aufbauend besteht das Ziel der SOŠ in der Entwicklung, Bildung und Erziehung zu sozialer Reife, zu einer schöpferischen Persönlichkeit, dem ukrainischen Bürger. Die Schule soll die Voraussetzungen schaffen, für die Entwicklung der Persönlichkeit, für die Ausübung verschiedener Tätigkeiten, die Entfaltung ihrer Veranlagungen, Fähigkeiten und Talente, um sie zu befähigen, beim Umbau des Staates mitzuwirken.

Die Schule – unabhängig vom Typ – hat die Verpflichtung, die allgemeinbildende Ausbildung im Umfang der vom Staat vorgeschriebenen Bildungsstandards durchzuführen. Diese Bildungsstandards, die derzeit noch erarbeitet werden, sollen ein inhaltliches Bildungsminimum darstellen, das einerseits dazu dienen soll, eine Diversifikation der Inhalte zu verhindern, andererseits allen Schülern die Vermittlung eines einheitlichen Grundwissens zu gewährleisten. Die Bildung im Umfang dieses Bildungsminimums wird allen Schüler kostenlos gewährt, darüber hinausgehende Spezialisierungen und zusätzliche Ausbildungsangebote sind kostenpflichtig.

Die Dauer des Schuljahres darf in allen allgemeinbildenden Schulen nicht weniger als 34 Wochen betragen, im ersten Schuljahr nicht weniger als 30 Wochen, die Ferienzeit in einem Schuljahr 30 Tage nicht unterschreiten. Die Dauer der Unterrichtswoche wird von der jeweiligen Schule in Abstimmung mit den Eltern und Lehrern im Rahmen der staatlich vorgegebenen zeitlichen Begrenzung – mindestens vier Tage – und unter Berücksichtigung des Lehrplans bestimmt. In diesem Zusammenhang erfolgt auch die Festlegung der Länge der Unterrichtsstunden, die im ersten Schuljahre in der Regel 35 Minuten, in allen übrigen Schuljahren 45 Minuten beträgt.

Veränderungen dieser Regelungen verfügte das Bildungsministerium, um zur Konsolidierung der finanziellen Situation des Bildungswesens beizutragen. Die Winterferien wurden um vier Wochen verlängert, die jeweiligen Unterrichtsstunden um zehn Minuten gekürzt. Diese auf die Wintermonate beschränkten Modifikationen sollen der Einsparung von Heizkosten dienen.

Die Schülerstärke pro Klasse wurde zeitgleich in der SOŠ von höchstens 25 auf 35 Schüler erhöht. Ausnahmen gelten für Spezialschulen und -klassen, Gymnasien und Lyzeen, in denen die Klassenstärke auf 20 Schüler begrenzt ist, sowie für Sonderschulen und -klassen, die höchstens 15 Schüler pro Klasse aufnehmen dürfen. Darüber hinaus soll im Fremdsprachenunterricht, in praktischen und Laborübungen sowie im Informatikunterricht die Klasse in zwei Gruppen unterrichtet werden.

Für die Vergabe von Zensuren gelten folgende Regelungen: Im ersten Schuljahre der dreijährigen und im ersten und zweiten Schuljahre der vierjährigen Grundschule werden nur mündliche Noten für die schulischen Leistungen vergeben. In allen folgenden Schuljahren wird die Leistung der Schüler anhand einer Notenskala von 5 bis 1 bewertet, wobei eine Fünf die beste und eine Eins die schlechteste Note darstellen. Eine Zwei wird im allgemeinen schon als Versagen empfunden.

Die Notenvergabe kann entsprechend der Entscheidung des pädagogischen Rates viertel- oder halbjährig erfolgen. Verpflichtend sind lediglich die Jahresgesamtnoten, die in den Schulzeugnissen am Ende eines jeden Schuljahres dokumentiert werden.

### **3.3 Vorschulerziehung/Elementarbereich**

Die Vorschulerziehung ist nicht obligatorisch. Sie kann sich sowohl ausschließlich innerhalb der Familie vollziehen, als auch in einer staatlichen, betrieblichen, privaten oder sonstigen Vorschuleinrichtung, was der Regelfall ist.<sup>72</sup> Zu den Vorschuleinrichtungen zählen die Kinderkrippen und Kindergärten sowie die kombinierten Einrichtungen, die über eine Kinderkrippe und einen Kindergarten mit Kurzzeit-, Halbtags- und Ganztagsbetreuungsmöglichkeiten verfügen sowie Einrichtungen in Internatsform. Hinzu kommen Sonderkrippen und -kindergärten, die der Betreuung und Förderung von geistig und körperlich behinderten Kindern dienen.

Die Kinderkrippen werden von Kindern im Alter von zwei Monaten bis drei Jahren besucht, die Kindergärten von den Drei- bis Sechs- bzw. Siebenjährigen. In den kombinierten Kindergärten sind alle Altersgruppen vertreten, hier wird eine interne Altersgruppeneinteilung in die Krippen- und die Vorschulgruppe vorgenommen. Letztere differenziert sich wiederum in die jüngste (drei bis vier Jahre), die mittlere (vier bis fünf Jahre), die älteste (fünf bis sechs Jahre) und die schulvorbereitende Gruppe (sechs bis sieben Jahre). Altersgemischte Gruppen sind ebenfalls zulässig. Als Gruppenstärke soll

---

72 Vgl. dazu: Informacijnij zbirnyk Ministerstva osviti Ukrajinny, (1995) 11, S. 23.

in den Einrichtungen gelten: bis zu einem Jahr – 8, von ein bis drei Jahren – 12 und von drei bis sieben – 15 Kinder pro Gruppe.

Im Schuljahr 1995/96 wurden laut Angaben des Bildungsministeriums 1,7 Mio. Kinder in 22 300 Vorschuleinrichtungen von 221 000 Pädagogen betreut. 135 davon waren Sonderkrippen und Sonderkindergärten. 10 200 Einrichtungen mit 986 800 Kindern unterstanden dem Bildungsministerium. Im Landesdurchschnitt haben 47% aller Kinder im Vorschulalter eine entsprechende Einrichtung besucht.<sup>73</sup> Bereits seit 1993 ist ein Rückgang der Zahl der Einrichtungen und der dort betreuten Kinder zu verzeichnen. 1997 wurden nur noch 1,2 Mio. Kinder bis zu sechs Jahren in 18 400 ukrainischen Vorschuleinrichtungen gezählt.<sup>74</sup> Die Ursache dafür ist in der angespannten Lage vieler Betriebe zu suchen, die als ein Träger von Vorschuleinrichtungen auftreten, in der Krisensituation der letzten Jahre diese soziale Leistung jedoch nicht mehr erbringen können. Sie sind gezwungen die Eltern in zunehmendem Maße an den Betreuungskosten zu beteiligen. Aufgrund des sinkenden Lebensstandards der Bevölkerung ist es jedoch auch vielen Eltern unmöglich geworden, eine Eigenbeteiligung zu erbringen.

Das Ziel der vorschulischen Erziehung liegt in der Gewährleistung der körperlichen und geistigen Gesundheit des Kindes und seiner intellektuellen Entwicklung, im Erwerb von Lebenserfahrung, in der Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für seine weitere Ausbildung unentbehrlich sind.

Einen hohen Stellenwert nimmt heute das gesetzlich festgelegte Recht auf den Erwerb und die Ausübung der Muttersprache und der nationalen Kultur ein, was – um dieses Recht zu realisieren – die Einrichtung von Vorschuleinrichtungen für verschiedene Nationalitäten bedeutet. Am 1. Januar 1995 wurden 65,2% aller Kinder in ukrainischsprachigen und 31,8% in russischsprachigen Vorschuleinrichtungen betreut.<sup>75</sup> Darüber hinaus gibt es Kindergärten für die ungarischen, moldavischen, deutschen, rumänischen, krim-tatarischen u.a. Minderheiten.

Die Organisation der Erziehungsarbeit in den Vorschuleinrichtungen wird von den örtlichen Organen der staatlichen Exekutive unter Einbeziehung der Bedürfnisse und Wünsche der Eltern durchgeführt.

Die inhaltliche Basis der pädagogischen Arbeit bilden die in den letzten Jahren neu ausgearbeiteten Programme, die regionale Unterschiede aufweisen und somit versuchen, die unmittelbaren Besonderheiten der Umgebung der Kinder einzubeziehen.

---

73 Pro pidsumky roboty navčal'no-vychovnyh zakladiv u 1995 roki. Rišennja kolehiji Ministerstva osvity Ukrainy vid 26.03.1996, No. 4/1-6. In: Informacijnyj zbirnyk Ministerstva osvity Ukrainy, (1996) 10, S. 22.

74 European Training Foundation. National Observatory of Ukraine (Hrsg.): Ukraine. The VET System in Ukraine. Recent Changes, Challenges and Reform Needs. Kiev 1998, S. 33; Nacional'nyj doklad Ukrainy 1999, S. 4.

75 Informacijnyj zbirnyk Ministerstva osvity Ukrainy (1995) 11, S. 22-26.

Die Finanzierung der staatlichen Vorschuleinrichtungen übernimmt der Staat bzw. die jeweilige Region. Alle Eltern sind jedoch verpflichtet, einen nach dem jeweiligen Einkommen gestuften Eigenbeitrag zu leisten, der im wesentlichen die Kosten für die Mahlzeiten abdeckt. Neben den staatlichen Kindergärten existieren eine große Anzahl betrieblicher Vorschuleinrichtungen sowie wenige private, deren Bedeutung und Einfluß allerdings marginal ist.

Die sechs- bis siebenjährigen Kinder werden in den schulvorbereitenden Gruppen, wie der Name bereits sagt, gezielt auf den Eintritt in die Stufe I der SOŠ vorbereitet. Insbesondere in den Verbundeinrichtungen findet bereits eine Abstimmung statt, die den Kindern den Übergang in die Schule erleichtern soll. Die Schulvorbereitung wird in diesen Gruppen in der Regel bereits von Lehrern der Grundschule durchgeführt. Man spricht hierbei auch von den *0-Klassen*. Anhand psychodiagnostischer Untersuchungen wird bei den sechs- bis siebenjährigen Kindern die Schulreife festgestellt. Diese Untersuchungen werden von Lehrern und Schulpsychologen unter Heranziehung der Pädagogen aus den Vorschuleinrichtungen durchgeführt. Schulreife Kinder treten in das erste Schuljahr der Grundschule ein, nicht schulreife aber bereits schulpflichtige Kinder werden in den 0-Klassen betreut.

### 3.4. Primarbereich

Es gibt 21 200 allgemeinbildende Schulen, davon 6 400 in den Städten und 14 800 auf dem Land. In diesen Schulen lernen etwa sieben Mio. Schüler. Nur wenige von ihnen machen von der Möglichkeit des Abend- oder Fernunterrichts [zaočna navčannja] Gebrauch. Die überwiegende Mehrheit (6,8 Mio.) besucht Tagesschulen.<sup>76</sup>

Der Eintritt in die erste Stufe der allgemeinbildenden Einrichtungen, den Primarbereich, erfolgt mit dem Beginn der Schulpflicht im Alter von sieben Jahren. Schulreife Kinder können bereits mit sechs Jahren eingeschult werden. Die Zahl der Schulanfänger belief sich im Jahr 1996 auf 740 000 Kinder.<sup>77</sup>

Die Aufgabe des Primarbereichs liegt in der physischen, psychischen, kulturellen und allgemeinen Entwicklung der Schulanfänger, ebenso wie in der Vermittlung moralischer Grundwerte und gesundheits-hygienischer Regeln. In dieser Zeit erwerben die jungen Schüler die Fähigkeit zum Lesen und Schreiben, erhalten Kenntnisse in den Grundrechenarten und erste handwerkliche Fähigkeiten werden entwickelt. Darüber hinaus findet auch die Vermittlung elementarster Basiskenntnisse in den Wissenschaften statt.

Bereits im Primarbereich findet eine erste Differenzierung statt, die sowohl struktureller als auch inhaltlicher Art sein kann. Strukturell steht neben der dreijährigen Grundschule die vierjährige, die ein langsames Lerntempo vorgibt und so in den ersten vier Schul-

76 Nacional'nyj doklad Ukrainy 1999, S. 4.

77 Pro pidhotovku do novoho 1996/97 navčal'noho roku. Rišennja kolehiji Ministerstva osvity Ukrainy vid 28.08.1996, No. 11/1-2. In: Informacijnyj zbirnyk Ministerstva osvity Ukrainy, (1996) 21, S. 10.

jahren eine Angleichung des Leistungsniveaus der Grundschüler erreichen will, bzw. es wird fähigen Kindern die Möglichkeit gegeben, die Grundschulzeit in drei Jahren zu durchlaufen. Hier findet eine Intensivierung des Lerntempos und der Inhalte statt. Die Gesamt(höchst)stundenzahl beträgt in der vierjährigen Grundschule insgesamt 97 Stunden (23+24+25+25), in der dreijährigen 76 Stunden (25+25+26). Je nach Veranlagungen und Fähigkeiten besteht bereits in der Stufe I für die Schüler die Möglichkeit, ergänzende Übungen und Kurse im künstlerisch-ästhetischen, musischen, sportlichen etc. Bereich zu wählen.

### 3.5 Sekundarbereich I und II

Der untere Sekundarbereich umfaßt die Schuljahre 5 bis 9 der allgemeinbildenden Schulen. Hierzu gehören die Stufe II der SOŠ sowie die entsprechenden Klassen der Gymnasien und der Lyzeen. Der obere Sekundarbereich umfaßt die Schuljahre 9 bis 11 und nach der neuen Gesetzeslage auch das 12. Schuljahr.

#### 3.5.1 Allgemeinbildende Mittelschule [*Srednjaja obščeobrazovatel'naja škola, SOŠ*]

In dem unteren Sekundarbereich der SOŠ wird auf dem Primarbereich aufbauend die schulische Ausbildung der Schüler fortgesetzt. Den Schülern werden hier systematische Kenntnisse in den Grundlagen der Wissenschaften, die Fähigkeit zu selbständigem Arbeiten und Lernen vermittelt, die für die Fortsetzung der mittleren allgemeinbildenden wie auch beruflichen Ausbildung notwendige Voraussetzungen sind. Auf der Basis der im Bildungsprogramm *Osvita* avisierten inhaltlichen Veränderungen wurden die neuen Stundentafel für das Schuljahr 1994/95 erarbeitet und im August, mit Beginn des neuen Schuljahres, in Kraft gesetzt. Die Basisstundentafel der SOŠ besteht aus den Fächerblöcken der allgemeinbildende obligatorische Fächer sowie der Wahl- bzw. fakultative Kurse. Stattgefunden hat eine auffallende Erweiterung des sprachlich-literarischen Bereichs, der neben dem Unterricht in der Ukrainischen Sprache und Literatur breiteren Raum für Fremdsprachen und das Fach „Ausländische Literatur“ läßt sowie den Unterricht in Nationalitätensprachen zur Wahl anbietet. Der Gesamtstundenanteil des sprachlich-literarischen Pflichtbereichs nimmt allein in den Schuljahren 1-11 rund 30% ein, gefolgt vom naturwissenschaftlichen Bereich, dessen Pflichtstundenanteil 21% beträgt. Aufgeteilt und erweitert wurde auch der Geschichtsunterricht in das Fach „Ukrainische Geschichte“, das in diesem Schuljahr neu eingeführt wurde, und „Weltgeschichte“, deren Stundenanteil mit jeweils drei Prozent ausgewiesen wird. Im Bereich der Wahlfächer wurde das Fächerangebot einerseits erweitert, andererseits fand gemäß den Forderungen des Bildungsprogramms der nationale Aspekt, z.B. mit den Fächern „Volkkunde“ sowie „Folklore“ und „Ethnographie“ eine breitere Berücksichtigung. Der Arbeitsunterricht ist in den Schulen der Stufe II nicht als berufliche Ausbildung vorgesehen. Auf Wunsch der Eltern, der Schüler und eines interessierten Unternehmens, das vor allem die Möglichkeit der praktischen Ausbildung bereitstellt, kann jedoch auf Beschluß des Rates der Schule

und bei Vorhandensein der entsprechenden Voraussetzungen in der Schule der Arbeitsunterricht den Charakter einer beruflichen Grundausbildung erhalten.<sup>78</sup>

Der obere Sekundarbereich der allgemeinbildenden Schulen setzt die Bildungsangebote der Stufe II fort. Die Aufnahme der Schüler in die Stufe III der Schulen erfolgt in der Regel aufgrund eines Wettbewerbs, dessen Bedingungen von der jeweiligen Schule in Übereinstimmung mit den zuständigen Organen der staatlichen Bildungsverwaltung ausgearbeitet werden. Voraussetzung ist in jedem Fall der erfolgreiche Abschluß des 9. Schuljahres. Im Jahre 1994 setzten 56,6% von insgesamt 662 306 Absolventen des 9. Schuljahres ihre Ausbildung in einem 10. Schuljahr fort.<sup>79</sup> Der obere Sekundarbereich vollendet die schulische allgemeinbildende Ausbildung auf der Basis eines differenzierten Unterrichts. Bei Vorhandensein der notwendigen Voraussetzungen in den Schulen und bei bestehendem Wunsch der Eltern und Schüler können in allen Schulen der Stufe III ein oder mehrere Profile (humanistisches, physikalisch-mathematisches, technisches, ökonomisches etc.) eingeführt werden.

### 3.5.2 *Gymnasium, Lyzeum und andere Schulen mit Auslesecharakter*

Die Zahl der Lyzeen und Gymnasien stieg von 180 im Jahre 1992 auf 245 zu Beginn des Jahres 1994.<sup>80</sup> Prozentual betrug ihr Anteil jedoch lediglich 1,2% (Gymnasien-0,6%, Lyzeen-0,6%).<sup>81</sup> 1995 nahm die Zahl der Gymnasien um 26, die der Lyzeen um 19 zu. Insgesamt hat sich damit aber ihr Anteil an den allgemeinbildenden Schulen nicht wesentlich erhöht.<sup>82</sup>

Nach der Definition des Bildungsministeriums stellen die Gymnasien mittlere allgemeinbildende Einrichtungen des unteren und oberen Sekundarbereichs dar, die eine wissenschaftlich-theoretische sowie allgemein-kulturelle Ausbildung für begabte Kinder und Jugendliche gewährleisten. Sie umfassen somit die Schuljahre 5-12. Das Lyzeum ist eine spezielle Bildungseinrichtung ebenfalls für begabte Kinder, die den Erhalt einer allgemeinbildenden Ausbildung, die über das staatliche Bildungsminimum hinausgeht, und seinen Absolventen eine wissenschaftlich-praktische Ausbildung garantiert. In den entsprechenden Verordnungen des Bildungsministeriums wird das Lyzeum als Einrichtung des oberen Sekundarbereichs bezeichnet, die Ausbildung im unteren Sekundarbereich gilt nicht als Regelfall. Sie kann jedoch bereits mit dem 8. Schuljahr beginnen und somit einen Teil des unteren Sekundarbereichs einbeziehen. Der Übergang in beide Schultypen ist von einer erfolgreich bestandenen Aufnahmeprüfung abhängig.

78 Vgl. dazu ausführlicher Kap. 4.

79 Ministerstvo osvity Ukrajinjy: Statistični dani 1995, Tab. 27 und 28, S. 34 f.

80 Ministerstvo osvity Ukrajinjy: Statistični dani 1995, Tab. 08, S. 11.

81 Ministerstvo osvity Ukrajinjy: Statistični dani 1995, Tab. 01, S. 3.

82 Pro polipšennja načal'no-vychovnoji roboty v zahal'noosvitnich ta profesijno-techničnych zakladach i zavdannja ščodo realizaciji rekomendacij parlamentar's'kych sluchan' „Pro stan osvity v Ukrajinjy“, 1995, S. 3.

Beide Schultypen arbeiten auf der Grundlage individueller Lehrplänen, die gemeinsam von den jeweiligen Fachlehrern und den entsprechenden Hochschulabteilungen ausgearbeitet werden und anschließend von der örtlichen Verwaltung für Volksbildung bestätigt werden.

Der Basisstundenplan für das Gymnasium differenziert sich ab dem 8. Schuljahr in drei Schwerpunktbereiche: den geisteswissenschaftlichen, den naturwissenschaftlichen und den künstlerisch-ästhetischen Bereich. Insgesamt ist hier eine tendenziell stärkere klassisch-humanistische Orientierung durch die Einführung von Fächern wie Latein, Rhetorik und Logik zu erkennen. Im Gymnasium findet keine berufliche Ausbildung statt. Es wird lediglich eine berufliche Orientierung im Rahmen des Fachbereichs Technologie im Umfang der staatlichen Standards gewährleistet.

Der Basisstundenplan des Lyzeums wird analog konzipiert. Es setzt sich aus sechs Grundprofilen zusammen: dem philologischen, dem historisch-kulturellen, dem künstlerisch-humanistischen, dem physikalisch-mathematischen, dem biologisch-chemischen und dem technischen Bereich. Im Lyzeum findet keine berufliche Ausbildung statt. Es kann aber eine berufliche Orientierung und Spezialisierung in einem Schwerpunktbereich mit Blick auf die künftige Berufswahl vorgenommen werden.

Ergänzende fakultative bzw. Wahlfächer und -kurse können in Übereinstimmung mit den staatlichen Profilen unterrichtet werden. Diese werden von den Lehrern für die jeweilige Schule erarbeitet und von den Institutionen und Einrichtungen zur Lehrerweiterbildung oder den Lehrkörpern der Verbundhochschulen bestätigt werden.

In den Lyzeen findet keine berufliche Ausbildung statt, es kann hier aber eine berufliche Orientierung und Spezialisierung in einem Schwerpunktbereich mit Blick auf die künftige Berufswahl vorgenommen werden.

Es kann als eine selbständige Bildungseinrichtung oder als Unterabteilung einer Hochschuleinrichtung, eines Unternehmens oder einer anderen Organisation strukturiert sein, die entsprechend als Träger auftreten können. Die Ausbildung in einem Lyzeum ist ebenfalls kostenpflichtig, doch besteht auch hier die Möglichkeit, die Ausbildung über ein Stipendium zu finanzieren.

Neben den Lyzeen und Gymnasien bestehen mit den *Spezialschulen* und *Colleges* zwei weitere Schultypen, die der Förderung begabter Schüler dienen, denen aufgrund ihrer geringen Verbreitung nur eine marginale Rolle zukommt. Die *Spezialschulen*, die bereits in der sowjetischen Zeit existierten, unterscheiden sich von den SOŠ durch ihre Profilbildung in einzelnen Fächern, z. B. Mathematik, Sport oder Musik, in denen einer vertiefter Unterricht bereits ab dem 1. Schuljahr mit deutlich erhöhter Stundenzahl stattfindet. Die *Colleges* sind allgemeinbildende Schulen, die die Schuljahre 5-12. umfassen. Nur in Ausnahmefällen beginnen sie bereits mit dem 1. Schuljahr. Sie gewährleisten eine profilierte Ausbildung in humanistischer, humanistisch-sozialwissenschaftlicher und humanistisch naturwissenschaftliche Richtung, die über die staatlichen Standards hinausgeht.

### 3.6 Privatschulwesen

Das Bildungswesen wird durch private allgemeinbildende Einrichtungen ergänzt. In den allgemeinen Verordnungen zu den privaten Bildungseinrichtungen wird darauf hingewiesen, daß sie auf einer nichtstaatlichen Eigentumsform basieren und den Anforderungen des Bürgers, der Gesellschaft und des Staates auf eine allgemeine mittlere Bildung genüge tun sollen. Das heißt, daß Umfang und Niveau der Ausbildung nicht unter dem staatlich vorgegebenen Bildungsminimum liegen dürfen, um eine Anerkennung der Abschlüsse zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen auch diese Einrichtungen bestimmte Grundvoraussetzungen nicht nur hinsichtlich der Inhalte erfüllen. Hierzu gehören auch Regelungen zum baulichen Zustand der Gebäude, zur Ausstattung etc. Ihr Hauptziel sehen die privaten Einrichtungen in der Befriedigung der Bildungsanforderungen sowie sozial-ökonomischer und national-kultureller Bedürfnisse eines jeden Bürgers, die er im Schulwesen ansonsten nicht als gegeben sieht, in der Gewährung des Rechts auf freie Wahl des Ausbildungsweges zum Erhalt der allgemeinen mittleren Bildung, einer beruflichen Grundausbildung und der Umsetzung von schöpferischen sozial-pädagogischen Initiativen.

Verboten ist es, bestehende staatliche allgemeinbildende Schulen in private Bildungseinrichtungen unzuwandeln oder im Rahmen staatlicher allgemeinbildender Schulen einzelne gesonderte private Klassen oder Zweige einzurichten. Daher handelt es sich bei privaten Schulen ausschließlich um Neugründungen und mehrheitlich um Gymnasien und Lyzeen, d.h. um prestigeträchtige Eliteschulen. Die privaten Schulen werden daher nicht unkritisch gesehen, obwohl ihre Bedeutung gering ist.<sup>83</sup> Einerseits ist die Finanzierung der Ausbildung an einer privaten Schule nur wenigen Eltern möglich. Andererseits besteht die Gefahr, daß diese Einrichtungen zum Versuchsplatz von Experimenten werden, die dem angestrebten neutralen und weltlichen Charakter des Bildungswesens entgegenwirken. Einen Beitrag zur Entlastung des maroden staatlichen Bildungswesens leisten sie nicht, dafür ist ihre Verbreitung eindeutig zu gering. Im Gesetz über die mittlere Allgemeinbildung von 1999 wird bekräftigt, daß das System der mittleren Allgemeinbildung aus allgemeinbildenden Lehrinrichtungen aller Typen und Eigentumsformen besteht.<sup>84</sup>

Grenzen für die Gründung privater Einrichtungen und deren Anerkennung wurden immerhin mit den aus dem Jahre 1992 stammenden Verordnungen zum Privatschulwesen gesetzt, die ein Mindestmaß an allgemeinen Grundregeln festlegten. Hier wird darauf hingewiesen, daß jede private Bildungseinrichtung Verantwortung gegenüber den Schülern, den Eltern und dem Staat für die Erfüllung der staatlichen Bildungsstandards, für die moralische, physische und psychische Gesundheit der Kinder sowie für die Erhaltung ihres Lebens für die Zeit des Bildungs- und Erziehungsprozesses trägt. So muß für die Anerkennung und Beurteilung einer privaten Einrichtung eine Gesamtkonzeption vorgelegt werden, die u.a. Lehrpläne, Studentafeln sowie einen Entwurf über die materielle

---

83 Über ihren tatsächlichen Anteil liegen keine offiziell bestätigten Zahlen vor. Er wird auf ca. 0,1% geschätzt.

84 Vgl. Zakon Ukrajinny „Ob obščem srednem obrazovanii“ 1999, S. 547 (Art. 4.)

und finanzielle Sicherstellung enthält. Die Abgänger der privaten Bildungseinrichtungen erhalten ein Dokument über ihre Ausbildung nach vorgegebenem Muster, aus dem eindeutig hervorgeht, daß es sich um eine Ausbildung an einer privaten Schule handelte. Die privaten Einrichtungen sind zudem verpflichtet, den Abgängern beim Erhalt eines internationalen Zertifikates behilflich zu sein.

### 3.7 Berufliche Schulen

Die berufliche Bildung umfaßt ein breites Spektrum an Lern- und Ausbildungsformen in Bildungseinrichtungen des sekundären, postsekundären und tertiären Sektors sowie in Betrieben, Kombinatn u.a.m. In allen staatlichen beruflichen Bildungseinrichtungen erhalten die Schüler die berufliche Grundausbildung, die ein Grundrecht der Bürger auf Bildung darstellt, kostenlos.

Der beruflichen Grundausbildung dienen berufliche Schulen verschiedener Fachrichtungen des oberen Sekundarbereichs, so die *Beruflich-technischen Schulen* [profesijno-technični učylyšča, PTU], die beruflich-künstlerischen Lehranstalten, die beruflichen Lehranstalten zur sozialen Rehabilitation, die Lehranstalten der Agrarbetriebe, die betrieblichen Lehranstalten u.a.m. Der Übergang in die beruflichen Schulen kann nach dem 11. bzw. 12. Schuljahr nach Erhalt der vollständigen mittleren Bildung erfolgen. Überwiegend nehmen sie jedoch Absolventen der Pflichtschule auf, d.h. Schüler, die über eine mittlere Bildung verfügen. In diesem Fall kann der Schüler den vollständigen mittleren Bildungsabschluß parallel zur Berufsausbildung erwerben, die mit dem Abschluß *Qualifizierter Arbeiter* [kvalifikovanij robitnik] endet. Einen geringen Anteil der Schüler dieser Schulen bilden Abgänger der Pflichtschule. Im Jahre 1995 waren 15,8% der Schüler Absolventen des 11. Schuljahrs der SOŠ und verfügen über eine vollständige mittlere Bildung, 82,9% Absolventen der neunjährigen Pflichtschule und 1,3% Abgänger, die über keinen Abschluß verfügten und hier in einfachen Berufen ausgebildet oder angelernt werden. Ungefähr 70% der Schüler, die mit der unvollständigen mittleren Bildung in die berufliche-technische Lehranstalt eintreten, erwerben hier die vollständige mittlere Bildung gleichzeitig mit der Ausbildung in einem Arbeiterberuf.

Die *Beruflich-technischen Schulen* [profesijno-technični učylyšča, PTU] sind die am weitesten verbreiteten Einrichtungen zur beruflichen Grundausbildung, im Jahre 1995 waren das über 1 177 staatliche PTU, in denen 563 929 Schüler in ca. 800 Arbeiterberufen ausgebildet wurden. Sie entsprechen derzeit nahezu unverändert den PTU in der sowjetischen Zeit. Die Arbeit an einer Reform der Berufsausbildung hat mit dem Gesetz *Über die Berufsbildung* vom 10.02.1998 einen wichtigen Abschnitt erreicht. Die Umsetzung des rechtlichen Rahmens wird noch weitere Jahre in Anspruch nehmen.

Die *höheren beruflichen Schulen* [vyšči profesijni učylyšča, VPU] nehmen ausschließlich Schüler mit vollständiger mittlerer Bildung auf. Diese können sie sowohl mit dem Abschluß des 11. bzw. 12. Schuljahrs erworben haben oder aber nach Abschluß der PTU. Dementsprechend wird in der VPU eine höhere berufliche Qualifikation vermittelt

und der Abschluß *Nachwuchsfachkraft* [molodšij specialist] vergeben.<sup>85</sup> Die PTU hat vor allem die Aufgabe, den Erwerb eines gesellschaftlichen Berufes entsprechend der Berufung, den Interessen, Fähigkeiten und unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbildung der Schüler zu gewährleisten. Die höherqualifizierende Berufsausbildung wird im *Technikum* [technikum] oder im *College* [koledž] vermittelt. Sie sind Einrichtungen der Akkreditierungsstufen I bzw. II und gehören noch zu dem Bereich der allgemeinen mittleren Bildung. Bis 1999 waren sie zwischenzeitlich Einrichtungen des Hochschulbereichs.

### 3.8 Tertiärbereich

#### 3.8.1 Allgemeine Entwicklung

Mit der Erlangung des Status eines unabhängigen Staates sahen die neuen Verantwortlichen die Umwandlung und Neuausrichtung des Hochschulbereichs als eine wichtige und drängende Aufgabe an. Das Hochschulwesen muß den

„Anforderungen der Zeit gerecht werden und zum Kernbereich der geistigen Entwicklung des ukrainischen Menschen und der Produktionskräfte der Ukraine werden.“<sup>86</sup>

so äußerte sich das Bildungsministerium. Im Anschluß daran wurden tiefgreifende Reformpläne und -konzepte erarbeitet, die die Organisation, Struktur, die inhaltlich-fachliche wie auch politische Bildung und Erziehung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf dieser Bildungsstufe forcieren sollten. Die Hochschulbildung solle künftig

„die Sicherstellung einer fundierten wissenschaftlichen, allgemein-kulturellen und praktischen Ausbildung von Spezialisten zum Ziel haben, die das Tempo und das Niveau des wissenschaftlich-technischen, ökonomischen und sozial-kulturellen Potentials der Nation und die allseitige Entwicklung der Persönlichkeit als auch höher gesellschaftlicher Werte unterstützen sollen.“<sup>87</sup>

Betrachtet man das Hochschulwesen realistisch, so muß auch für diesen Bereich konstatiert werden, daß von einer grundlegenden Erneuerung des Hochschulbereichs wenig zu sehen ist und auch erste Reformversuche nur schwer greifen. Die Hochschullandschaft ist gekennzeichnet durch den Fortbestand der aus sowjetischer Zeit geprägten Strukturen, Inhalte und Methodiken. Gerade die inhaltlichen und methodischen Reformen an den Hochschulen, die nicht per Gesetz oder Verordnung angeordnet werden können, hängen von der Innovationsfreudigkeit der einzelnen Hochschuleinrichtung und ihren Verantwortlichen ab. Diese setzen sich ebenso wie die Lehrkräfte nach wie vor aus dem alten, fast unveränderten Hochschulpersonal zusammen, das bereits zur Sowjetzeit tätig war. Deutlich wird dies auch in den Kompetenzstrukturen, die sich unverändert an gewachsenen Hierarchien orientieren. Bei ihnen findet sich wenig Bereitschaft für grund-

85 Zakon Ukrainy „Pro osvitu“ 1996, §§ 40-41.

86 Ukrainian Ministry of Education 1994, S. 82.

87 Deržavnaja nacional'naja programma "Osvita" 1994, S. 33.

legende Veränderungen, vielmehr zeigt sich sogar ein Festhalten an alten Zielen und Inhalten. Hinzu kommt aufgrund der niedrigen Gehälter und schlechten Arbeitsbedingungen ein insgesamt wenig reformfreudiges und reformmotiviertes Personal, das aber die wichtige Basis für wirkliche Veränderungen sein müßte. Dies gilt auch für die Staatliche Oberste Akkreditierungskommission, die u.a. über die Anerkennung der Hochschulabschlüsse und die wissenschaftliche Qualifikation entscheidet und reformorientierte Einrichtungen eher behindert. Nicht zuletzt trägt auch die insgesamt veraltete und unzureichende materiellen Ausstattung der Hochschuleinrichtungen dazu bei, daß Reformen nicht greifen können. Die Vielzahl von Veränderungskonzeptionen sind letztendlich in ihrer Mehrzahl nur Pläne geblieben und haben sich bisher nicht realisieren lassen. Ein neues Hochschulgesetz ist noch im Stadium der Ausarbeitung, so daß Veränderungen auf Grundlage neuer rechtlicher Regelungen erst in einigen Jahren zu erwarten sind.

### 3.8.3 *Institutionelle Struktur*

Zu den Hochschuleinrichtungen zählen *Colleges* [koledży], *Institute* [instituty], *Konservatorien* [konservatorii], *Akademien* [akademii], und *Universitäten* [university].<sup>88</sup> Alle diese Einrichtungen sind befugt, Bildungskomplexe, d.h. die bereits erwähnten Verbundeinrichtungen mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens, zu bilden. Das Studium in diesen Hochschuleinrichtungen kann in Form eines Tages-, Fern- oder Abendkurses absolviert werden. Als Fern- oder Abendkurs dient es der Weiterqualifizierung neben der eigentlichen beruflichen Tätigkeit. Bei der Analyse von statistischen Angaben zu den Hochschuleinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass bis Mitte des Jahres 1999 die Technika [technikum] und einige Colleges [koledży] (Akkreditierungsstufe I und II) noch zum Hochschulbereich gehörten und damit die Zahl der Bildungsstätten in diesem Sektor außergewöhnlich hoch lag.

Die verschiedenen Hochschuleinrichtungen stehen nicht gleichrangig nebeneinander, sondern werden in verschiedene Niveaustufen eingeteilt. Diese Einteilung erfolgt auf der Basis einer Beurteilung, der „Akkreditierung“, die die offizielle Anerkennung des Rechtes der jeweiligen Hochschuleinrichtung auf die Ausübung ihrer Lehrtätigkeit darstellt. Für ihre Durchführung im Hochschulbereich ist die staatliche Oberste Akkreditierungskommission der Ukraine – eine vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Bildungsministers berufene Beurteilungskommission – zuständig, die das Beurteilungsverfahren organisiert und durchführt. Sie spricht zunächst Empfehlungen über die Genehmigung einer Hochschuleinrichtung oder ihre Veränderung auf eine höhere oder niedrigere Niveaustufe aus. Mit dem eigentlichen Akkreditierungsverfahren beantragt die Hochschuleinrichtung ihre staatliche Anerkennung und ihre Einstufung auf einer bestimmten Niveaustufe.

Das Ziel der Akkreditierung liegt in der Ermittlung der Möglichkeiten der jeweiligen Einrichtung, eine Ausbildung von Fachkräften/Akademikern einer bestimmten Qualifika-

---

88 Zakon Ukrajinny „Pro osvitu“ 1996, § 43, Abs. 1.

tionsstufe zu gewährleisten.<sup>89</sup> Die Initiative und die Kosten einer derartigen Beurteilung geht zu Lasten der jeweiligen Einrichtung. Die entsprechenden Verordnungen über die Akkreditierungskommission wird vom Ministerkabinett der Ukraine erlassen.<sup>90</sup> Im wesentlichen besteht ihre Aufgabe in einer umfassenden Überprüfung der Hochschuleinrichtungen und die daraufhin erfolgende Zulassungsvergabe, die ihr die staatliche Anerkennung gewährleistet sowie die Einteilung in eine der insgesamt vier „Akkreditierungsstufen“. Von der Einstufung der jeweiligen Hochschuleinrichtung hängen wiederum ihre Finanzierungsbasis, Autonomierechte, Promotions- und Habilitationsrechte u.a.m. ab. Darüber hinaus entscheidet die Kommission auch über die Anerkennung der von den Hochschuleinrichtungen – auch den privaten – vergebenen Abschlüsse.

Eine Überprüfung der Bildungseinrichtungen soll spätestens alle fünf Jahre wiederholt werden, um durch eine kontinuierliche Kontrolle ein gleichbleibendes Niveau des Bildungsangebotes zu garantieren. Einrichtungen, die den Kriterien nicht mehr genügen, können Anerkennung und Zulassung entzogen werden.

Insgesamt wird zwischen den Akkreditierungsstufen I bis IV unterschieden. Der untersten Stufe I werden die Technika zugeordnet. Hier findet eine zweijährige postsekundäre Ausbildung statt, die den Abschluß *Nachwuchsfachkraft* [molodšij specialist] vermittelt. Derzeit gibt es 746 derartige Einrichtungen.<sup>91</sup> Eine klassische akademische Ausbildung vermitteln diese Einrichtungen nicht.

Auf der zweiten Akkreditierungsstufe sind die Colleges angesiedelt. Mit dem Bakkalaureus verleihen sie einen Abschluß, der sowohl als gehobene berufliche Qualifikation mit mittlerem Spezialisierungsniveau wie auch als niedrigster akademischer Grad gilt. Gewöhnlich sind Colleges auf eine oder mehrere verwandte Fachrichtungen spezialisiert. Häufig sind sie ehemalige berufliche Bildungseinrichtungen. Sie können in eine Hochschule mit höherem Akkreditierungsniveau integriert werden. Allerdings erfüllen sie keine Forschungsaufgaben und gelten nicht als wissenschaftliche Einrichtung.

Den eigentlichen Hochschulbereich bilden die Einrichtungen der III. und IV. Akkreditierungsstufe. Zu ihnen zählen die Institute, Akademien, Universitäten und Hochschulen. Im Gegensatz den Einrichtungen der Akkreditierungsstufen I und II übernehmen sie wissenschaftliche Tätigkeiten, vor allem in der Forschung, und haben ein deutlich höheres Niveau an personeller und materiell-technischer Ausstattung. Im Jahre 1993/94 studierten an diesen circa 161 Einrichtungen<sup>92</sup>, von denen 30 als Universitäten und 16 als Akademien der Stufe I anerkannt waren, circa 880 000 Studenten, von denen fast zwei Drittel ein Tagesstudium absolvieren.

---

89 Verordnung über die Durchführung von Beurteilungen der Hochschuleinrichtungen. In: Ministerstvo Osvity Ukrajinjy: Zbirnyk zakonodavčich ta normativnich aktiv pro osvity. Vipusk I. Kyjiv 1994, S. 311-319.

90 Vgl. Informacijnij zbirnyk 1994 und 1995.

91 Länderbericht GUS-Staaten 1994, S. 29.

92 Die Angaben über die Anzahl der Hochschuleinrichtungen der Stufe III und IV sind je nach Quelle unterschiedlich. Die Differenz ist allerdings nicht wesentlich. Die vorliegende Zahl gibt die aktuellste Quelle wieder.

Im Jahr 1997 konnten an 891 Hochschuleinrichtungen (Akkreditierungsstufe I-IV) 284 Berufsrichtungen studiert werden, davon 67 mit dem Abschluß Bakkelaureus.<sup>93</sup>

Tab. 11: Zahl der Hochschuleinrichtungen geordnet nach Fachgebieten:

Fachgebiete	Anzahl
Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften, Ökonomie und Recht:	104
Ingenieurwissenschaften:	367
Landwirtschaft:	113
Medizin:	126
Pädagogik:	86
Kunst und Kultur:	89
Sport:	6

Die Akademien der Wissenschaften sind (Forschungs-) Einrichtungen, die in der Regel Personen beschäftigen, die bereits ihren Bildungsweg abgeschlossen haben und in der Mehrzahl promoviert sind. Eine Ausnahme stellen die hier tätigen Aspiranten (Doktoranden) dar, die an einem Institut einer Akademie beschäftigt sind und im Rahmen ihrer Tätigkeit dort ihre Doktorarbeit verfassen.

An den Universitäten erfolgt die eigentliche klassische wissenschaftliche Ausbildung. Sie eröffnet den direkten Weg in eine wissenschaftliche Tätigkeit in den verschiedenen Studiengängen. Nur hier können alle akademischen Titel erworben werden.

Die Universitäten sind von den Hochschulen zu unterscheiden, die eine praxisorientiertere und meist enger spezialisierte Ausbildung vermitteln und nicht in eine wissenschaftliche Tätigkeit führen. Hier gibt es verschiedene Zweige, wie die technisch-ingenieurwissenschaftliche, die mit 59 den größten Anteil haben, Pädagogische (28), Landwirtschaftliche (17), Medizinische (17), Kunst- und Musikhochschule (12) sowie Hochschulen für Handel und Verkehr (6).<sup>94</sup>

Neben den staatlichen Hochschuleinrichtungen existieren nach inoffiziellen Angaben circa 200 private Einrichtungen aller vier Akkreditierungsstufen, die allerdings nur zu einem sehr geringen Anteil über eine staatliche Anerkennung und das Recht verfügen, staatlich anerkannte Abschlüsse zu vergeben.<sup>95</sup>

Weitere Hochschuleinrichtungen, die neben den öffentlich zugänglichen stehen, sind die *Militär- und Verwaltungshochschulen*. Für sie gelten besondere Regelungen.

### 3.8.4 Zugangsregelungen, Studiengänge, Abschlüsse

Voraussetzung für den Eintritt in eine Hochschuleinrichtung ist der Abschluß der vollständigen mittleren Bildung (erfolgreicher Abschluß 11. bzw. 12. Schuljahr einer allge-

93 European Training Foundation. National Observatory of Ukraine (Hrsg.): Ukraine. The VET System in Ukraine. Recent Changes, Challenges and Reform Needs. Kiev 1998, S. 35.

94 Zahlen entnommen: Handbuch der Hochschulen 1995, S. 274.

95 Vgl. dazu auch Dörner 1994, S. 90.

meinbildenden oder berufsbildenden Schule). Für die Ausbildung zur Nachwuchsfachkraft in einer Einrichtung des I. Akkreditierungsniveaus können auch Bewerber zugelassen werden, die nur über eine unvollständige mittlere Bildung verfügen, die allgemeinbildende Schule also nach dem 9. Schuljahr abgeschlossen haben. Eine weitere Zugangsvoraussetzung ist das Bestehen einer im Rahmen der staatlichen Bedarfsplanung vorgeschriebenen Aufnahmeprüfung an der Hochschuleinrichtung. Das Hochschulstudium ist für die Bewerber kostenlos, die diese Prüfung mit „ausreichendem Erfolg“ bestanden haben. Für diejenigen, die die Prüfung mit einer schlechteren Bewertung oder gar nicht bestanden haben, besteht die Möglichkeit auf eigene Kosten zu studieren oder sich das Studium von Dritten (Unternehmen, Betrieb o.ä.) finanzieren zu lassen. Die Hochschulabsolventen, die ihr Studium nicht selbst finanziert haben, sind nach ihrem Abschluß verpflichtet, wenigstens drei Jahre für ihren Stipendiengeber (Staat, Unternehmen etc.) tätig zu werden.<sup>96</sup> Dieser Erlaß soll ein Abwandern der Hochschulabsolventen, deren Studium durch den Staat finanziert wurde, in die Privatwirtschaft verhindern. Eingeschränkt wurde damit die Möglichkeit der freien Wahl des Arbeitsplatzes unmittelbar nach Abschluß des Studiums. Dieses Verfahren, das nach Erlangung der Selbständigkeit der Ukraine zunächst aufgegeben worden war, wurde unter dem Druck der finanziellen Krise im Bildungswesen und der zunehmenden Abwanderung der Hochschulabsolventen in lukrative private Wirtschaftsbereiche wieder eingeführt.

Wie schon dargestellt, hängt von der Akkreditierungsstufe, auf der die jeweilige Hochschuleinrichtung steht, das Recht der Vergabe von Abschlüssen sowie das Promotions- und Habilitationsrecht auf. Erarbeitet und eingeführt wurde auf der Basis des Bildungsgesetzes<sup>97</sup> in Einklang mit dem Bildungsprogramm *Osvita* mittlerweile eine einheitliche Neuregelung der künftig an ukrainischen Hochschuleinrichtungen zu erreichenden Abschlüsse. So gelten derzeit folgende Regelungen:

#### *Stufe I:*

Der niedrigste akademische Grad, das Bakkalaureat, kann nach dreieinhalb bis vier Studienjahren an einer Universität, Akademie, einem Institut oder einem vierjährigen College erreicht werden. In dieser Zeit absolvieren alle Studenten ein obligatorisches Grundlagenstudium, das eine Berufsausbildung einschließt.

#### *Stufe II:*

Hierauf aufbauend kann nach einem bis zwei weiteren Studienjahren der Abschluß mit Diplom als zweiter akademischer Grad erworben werden. In dieser Zeit findet eine stärkere Spezialisierung auf den angestrebten Beruf (Lehrer, Arzt, Ingenieur etc.) statt. Das Studium ist nach Verfassung einer Abschlußarbeit und einer bestandener Abschlußprüfung beendet. Der neu eingeführte akademischer Grad Magister wird ebenfalls an Hochschuleinrichtung der Akkreditierungsstufe III oder IV sechs Studienjahre nach Abschluß des 11. Schuljahres, zwei bis drei Jahre nach Erlangung des Bakkalaureats und nach Ver-

96 Pro zachody ščodo reformuvannja systemy pidhotovky specialistiv ta pracevlastuvannja vy-pusknykiv vyščych navčal'nych zakladiv 1996, S. 1.

97 Vgl. Zakon Ukrainy „Pro osvitu“ 1996, § 37, S. 13.

fassung einer wissenschaftlichen Arbeit erteilt. Er ist neben den traditionellen Diplomabschluß getreten.

*Stufe III:*

Hier beginnt die postgraduale Studienphase, die Aspirantur, die in der Regel drei Jahre dauert. In dieser Zeit setzt der Aspirant einerseits sein Studium fort, andererseits nimmt er aktiv an Forschung und Lehre teil. Den akademischen Grad, Kandidat der Wissenschaften, erlangt der Aspirant nach der Abfassung einer selbständigen wissenschaftlichen Forschungsarbeit und ihrer Verteidigung vor einem wissenschaftlichen Fachgremium. Dieses kann sich aus Fachvertretern der eigenen und anderer Universitäten sowie aus Mitgliedern der Obersten Akkreditierungskommission zusammensetzen. Letztere wiederum besteht aus Mitgliedern des Ministerkabinetts. Sie ist es auch, die, nachdem alle Prüfungsbedingungen erfolgreich erfüllt wurden, die Urkunde verleiht. Der Abschluß Kandidat der Wissenschaften ist adäquat mit dem Doktorgrad in westlichen Ländern.

*Stufe IV:*

Um den höchsten akademischen Grad, Doktor der Wissenschaften, zu erlangen, muß der Bewerber zunächst eine Zulassungsprüfung erfolgreich bestehen, die die Prüfung in einer Fremdsprache, in Philosophie sowie in derjenigen Disziplin, in der die Qualifikationen erworben werden soll, umfaßt. Sind die Zulassungsbedingungen erfüllt, muß auch hier die Abfassung einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit mit anschließender Verteidigung erfolgen. Die Urkunde wird von der Obersten Akkreditierungskommission verliehen. Der Grad Doktor der Wissenschaften entspricht der Habilitation in westlichen Ländern. Diese beiden höchsten akademischen Grade können nur an einer Hochschuleinrichtung der „Akkreditierungsstufe“ IV erworben werden. Für die Erlangung dieses akademischen Grades gibt es jedoch keine zeitliche Beschränkung, innerhalb derer die Anforderungen erfüllt werden müssen.

Mit dieser Neuordnung der Hochschulabschlüsse fand eine Orientierung an westliche Hochschulabschlüsse statt. Man war bestrebt, zumindest formal die Studiengänge wie auch die Prüfungsanforderungen dem westlichen Niveau anzunähern, um eine Korrelation des ukrainischen Hochschulsystems mit westlichen Systemen und eine gegenseitige Anerkennung der Studienabschlüsse zu erreichen.<sup>98</sup>

Der große und vor allem schnelle Bedarf an gut ausgebildeten Spezialisten korrespondierte nicht mit diesen langen Ausbildungs- bzw. Studienzeiten. Die Folge war eine Neukonzeption der Stufen I und II. Sie sieht eine Verkürzung der Studienzeiten auf zwei bis drei Jahre und eine Reduzierung der Inhalte um 30 bis 40% auf der Stufe I vor. Zudem schließt gemäß dieser Neukonzeption nun auch die Stufe I mit einem Diplom ab, das aber nicht adäquat zum Diplom der Stufe II ist. Es führt direkt in die Berufstätigkeit, eine wissenschaftliche Tätigkeit kann hiermit nicht begonnen werden. Auf der Stufe II können nach fünf bis sechs Jahren ein Diplom oder ein Magisterabschluß erworben werden.

---

98 Vgl dazu: United States Department of State 1995.

Der Magisterabschluß ist zwingende Voraussetzung für eine Aspirantur. Diese Neukonzeption wird derzeit an einigen Modelluniversitäten des Landes, u.a. in Kiev, getestet.

### **3.9 Weiterbildung**

Die Weiterbildung schließt formal die Aufstiegsfortbildung ebenso wie die Anpassungsfortbildung ein. In der Praxis zeigt sich jedoch, daß Fragen zur Weiterbildung im wesentlichen noch auf die Aufstiegsfortbildung, d.h. Wege zur Universität und dort vorhandene aufbauende Qualifizierungsmöglichkeiten, bezogen werden, obwohl gerade eine Anpassungsfortbildung in Anbetracht der neuen Berufsanforderungen nach dem Systemwechsel und dem Übergang zu marktwirtschaftlichen Strukturen und den damit verbundenen veränderten und neuen Anforderungen dringend erforderlich wären. Dieser Bedarf wird durchaus gesehen, jedoch fehlt es derzeit noch an einem System der Anpassungsfortbildung ebenso wie der Umschulung.

Die Weiterbildung im Sinne einer Aufstiegsfortbildung findet im postdiplomaren Bereich statt und wird im wesentlichen von Akademien, Instituten für Weiterbildung, Lehrgangskombinaten und Unterabteilungen von Hochschulen (Fakultäten, Sektionen etc.) durchgeführt, in denen eine Direkt-, Abend und Fernausbildung möglich ist.

Berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen werden in der Regel von den PTU oder von entsprechenden Unterabteilungen der Unternehmen, Betriebe oder Organisationen – meist in Abendkursen – durchgeführt.

### **3.10 Reform des Bildungswesens**

Die Reform des Bildungswesens spiegelt die gesamtgesellschaftliche Krise der ukrainischen Gesellschaft seit Erlangung der Selbständigkeit wider. Der kommunistischen Herrschaft wurde eine rigorose Absage erteilt, doch gelang es bisher in keinem Gesellschaftsbereich einen grundlegenden Wandel durchzuführen. Die wirtschaftliche Krise, aus der das Land bisher keinen Ausweg fand, lähmte den Fortgang der Reformen im Bildungswesen ebenso wie auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen.

Erst mit der Regierungswechsel im Jahre 1996 wurden unter der Regierung Kučmas wesentliche Schritte zu einer politischen und wirtschaftlichen Reform eingeleitet. Die Festschreibung der Gewaltenteilung und grundlegender Menschen- und Bürgerrechte in der ersten Verfassung stellen eine wesentliche Voraussetzung für die weitere Umgestaltung der Gesellschaft dar, die auch das Bildungswesen mit einbezieht. Mit der Verabschiedung des neuen Bildungsgesetzes wurden zudem die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine entsprechende Neugestaltung des Bildungswesens geschaffen.

Bisher nur formulierte Leitziele des Bildungswesens, wie Demokratisierung, Differenzierung und Entideologisierung, werden nun konsequenter angegangen, ihre Umsetzung forciert. Dies geschieht einerseits dadurch, daß die bildungspolitischen Reformen nun in ein gesamtgesellschaftliches Reformierungskonzept einbezogen werden, andererseits,

aufgrund der allmählichen finanzwirtschaftlichen Konsolidierung des Staates, die auch eine Besserung der Situation im Bildungswesen bewirkt und eine Umsetzung erarbeiteter Konzepte allmählich möglich macht.

Dennoch ist die Diskrepanz zwischen Plänen und Konzeptionen und deren Umsetzung und Etablierung längst noch nicht aufgehoben. Erschwerend wirkt sich hier auch die mangelnde Reformbereitschaft in allen Bereichen der Bildungsadministration sowie in der Lehrerschaft selbst aus. Personelle Kontinuität seit sowjetischer Zeit, die eine geistige, fachliche und methodische Erneuerung verhindert oder zumindest erschweren den Umbruch im Bildungswesen. Reformfreudige und kreative Lehrer, die mit dem Bildungsgesetz neu geschaffene Autonomieräume zu nutzen wissen, sind selten und haben bisher nur punktuelle Veränderungen bewirkt. Insbesondere mangelt es an gut ausgebildeten Lehrkörpern, die den Anforderungen der sich wandelnden Gesellschaft nach Erlangung der Selbständigkeit gerecht werden können. Gerade hoch qualifizierte Kräfte wandern aus den schlecht bezahlten Lehrberufen in die freie Wirtschaft oder andere lukrative Bereiche ab, die ihnen eine ihren Fähigkeiten angemessenere Bezahlung bieten.

Auch die inhaltliche Erneuerung im Bildungswesen ist längst noch nicht abgeschlossen. Dies gilt für Schulfächer, Studiengänge und berufliche Ausbildungsprogramme gleichermaßen. Verantwortlich sind dafür fehlende Gelder zur Entwicklung neuer Inhalte und zur Herstellung und Verbreitung neuer Lehrbücher, Unterrichtsmaterialien etc. ebenso wie personelle Kapazitäten.

Der noch im Jahre 1994 prognostizierte Zusammenbruch des Bildungssektors, so ist heute sicher, ist kein Thema mehr. Deutlich wird, daß die Krise des ukrainischen Bildungswesen trotz aller noch bestehenden Probleme allmählich bewältigt werden wird, auch wenn Intensität und Tempo der Umgestaltung in Anbetracht der realen Erfordernisse noch nicht schnell genug sind.

## 4 Berufliches Bildungswesen

### 4.1 Historische Entwicklung

Während der Zeit des Russischen Imperiums von 1888 bis zum 1. Januar 1916 gab es in der Ukraine acht Mittlere Technische Lehranstalten.

In der Periode von 1917 bis 1940 bildeten sich dann die sozialistischen *Beruflich-technischen Schulen* [PTU] heraus. In den Betrieben der Schwerindustrie, des Eisenbahntransports und in der Bauindustrie wurden spezielle Schulen für heranwachsende Arbeiter [rabočič podrostkov] geschaffen, die *Schulen der Fabrik/Werks-Lehre* [Školy fabrično-zavodskogo učeničestva, FZU] genannt wurden. Im Land gab es am Ende des Jahres 1921 etwa 80 Schulen von diesem Typ, in denen 5 460 Schüler ausgebildet wurden. Ende des Jahres 1923 gab es in der Ukraine bereits 242 FZU mit 19 000 Schülern und Mitte des Jahres 1940 waren es 265 Schulen mit einer Schülerzahl von 49 464.

Das System der FZU befriedigte die Anforderungen der Industrie nicht ausreichend und man begann eine grundlegende Reform der Ausbildung.

Die Zeit von 1941 bis 1958 beinhaltete in diesem Zusammenhang die Entwicklung und Schaffung eines Systems der staatlichen Arbeitskräftereserven. In dieser Periode wurden sogenannte *Schmieden für Arbeiterkader* [Kuznicy rabočič kadrov] geschaffen, nämlich die *Handwerklichen Lehranstalten und Schulen der Fabrik/Werk-Ausbildung* [Remeslennye učilišča i školy fabrično-zavodskogo obučenija, FZO]. Diese haben von Fünfjahresplan zu Fünfjahresplan immer mehr qualifizierte Arbeiter ausgebildet: von 1941 bis 1945: 239 000, von 1946 bis 1950: 859 500 und von 1951 bis 1958 916 000. In der gleichen Periode wurde parallel begonnen, einzelne spezielle Lehranstalten der beruflich-technischen Ausbildung zu schaffen, die sich von den FZO durch eine bessere Qualität und ein höheres Niveau der Ausbildung von qualifizierten Arbeitern unterscheiden.

Die Periode von 1959 bis 1984 beinhaltete die Optimierung des Systems der beruflich-technischen Bildung. In diesem Zeitabschnitt wurde intensiv damit begonnen, die *Mittleren beruflich-technischen Schulen* [Serednie professional'no-techničeskie učilišča, SPTU] mit einer entsprechenden materiellen Basis für den Unterricht zu schaffen. Die Entwicklung der SPTU verlief folgendermaßen: im Jahr 1969 gab es 76 SPTU mit 27 600 Schülern, 1975 bereits 454 SPTU mit 213 000 Schülern und 1984 gab es 1 240 SPTU mit 750 000 Schülern.

Nach Erlangen der Selbständigkeit 1991 übernahm die Ukraine mit zunächst nur geringfügigen Modifikationen das Berufsbildungssystem der Sowjetunion. Grob skizziert gab es in den letzten Jahren der Sowjetunion zwei Stufen in der Berufsausbildung: die berufliche Grundbildung, die in den PTU vermittelt wurde, sowie die berufliche Weiterbildung, die im Technikum oder adäquaten Schultypen durchgeführt wurde.

Ab 1991 wurde nun damit begonnen, beruflich-technische Lehreinrichtungen eines neuen Typs zu schaffen, indem gleichzeitig die Zahl der existierenden SPTU verringert wurde. Auf diese Weise blieben bis zum Jahr 1998 noch 989 staatliche beruflich-technische Lehreinrichtungen erhalten. Unter ihnen sind 80 Höhere berufliche Lehranstalten, 5 Lehreinrichtungen von Landwirtschaftsbetrieben und 6 Einrichtungen für künstlerische Berufe.

In derselben Periode wurden 32 Bereiche des Systems der Berufsorientierung der Jugend und der psychologischen Beratung von Arbeitslosen eingerichtet.

Wie zur sowjetischen Zeit handelt es sich heute bei der beruflichen Bildung in der Ukraine um eine schulische Vollzeitausbildung. Die berufspraktischen Teile der Ausbildung werden in schuleigenen Werk- und Produktionsstätten oder in schulübergreifenden Zentren durchgeführt. Eine duale Form der beruflichen Ausbildung gibt es nicht, betriebliche Ausbildungsabschnitte und Praktika werden jedoch durchgeführt ebenso wie eine innerbetriebliche Ausbildung in Unterrichts- und Lehrgangskombinaten von Betrieben, die sich eng an den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes orientieren.

Die Periode von 1999 bis zum Jahre 2003 beinhaltet die weiteren Perspektiven der Berufsbildung in der Ukraine. Es wurde ein spezieller Komplex von Maßnahmen für die Ausbildung von hochqualifizierten und konkurrenzfähigen Arbeitskräften (Spezialisten) eingeführt. Es begannen die Arbeiten zu den staatlichen Standards für die Berufsausbildung der Ukraine. Gegen Ende des Jahres 2003 sollen 995 beruflich-technische Lehreinrichtungen tätig sein.

#### **4.2 Rechtliche Grundlagen, Trägerschaft und Finanzierung**

Das Bildungsgesetz der Ukraine vom 23. März 1996 stellte zunächst lange die einzige gesetzliche Grundlage für die berufliche Bildung dar. Hinzu kamen eine wenige Verordnungen und Erlasse zur Berufsbildung des Staatspräsidenten und des Bildungsministeriums, die für diesen Bereich von gewisser Relevanz waren, so z. B. der Beschluß des Präsidiums der Regierung der Ukraine *Über die Neugestaltung des Berufsbildungswesens* vom 15. August 1993 und das *Musterstatut der beruflichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen der Ukraine*, bestätigt durch den Erlaß der Regierung der Ukraine vom 29. November 1993.

Seit dem 10.02.1998 regelt nun ein Gesetz *Über die Berufsbildung* [Pro profesijno-tehničnu osvitu] die grundsätzlichen Rechtsfragen in diesem Bereich.<sup>99</sup> Es wird hervorgehoben, daß die Berufsbildung in den Formen der Ganztagsbildung oder des Abendunterrichts mit oder auch neben der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit und mit individuellen Lehrplänen erfolgt.<sup>100</sup>

---

99 Zakon Ukrajiny „Pro profesijno-tehničnu osvitu“ 1998, S. 2-12.

100 Zakon Ukrajiny „Pro profesijno-tehničnu osvitu“ 1998, Artikel 12.

Zu den Qualifikationsstufen vermerkt das Gesetz, daß der Absolvent PTU, der die Attestierung erfolgreich durchlaufen hat, die Bezeichnung *Qualifizierter Arbeiter* [kvalifikovanij robitnik] unter Hinzufügung des Berufs der entsprechenden Leistungsklasse, erhält. Absolventen, die einen Anfangskurs durchlaufen haben, kann die Qualifikation *Nachwuchsfachkraft* [molodšij specialist] zuerkannt werden.<sup>101</sup>

Am 02.04.1998 wurden im Ministerrat der Ukraine die Fragen der Reform der Berufsbildung behandelt und drei Beschlüsse gefaßt. Erstens: *Über die Bestätigung der komplexen Maßnahmen zur Reform der vielstufigen Berufsbildung*. Hierbei wurden vor allem die Aufgaben der staatlichen Arbeit zur Erhöhung des Niveaus der beruflichen Qualifizierung angesprochen. Zweitens: *Über die Bestätigung der vorläufigen staatlichen Liste der Berufe zur Ausbildung qualifizierter Arbeiter in Berufsschulen* [Ob utverždenii vremenogo gosudarstvennogo perečnja professij po podgotovke kvalificirovannyh rabočich v professional'no-techničeskich učebnych zavedenijach]. Drittens: *Über die Schaffung des übergreifenden Rates für Berufsbildung*.<sup>102</sup>

Der *Übergreifende Rat für Berufsbildung* [Mežotraslevyi sovet po professional'no-techniceskomy obrazovaniju] wurde zur Koordinierung der staatlichen Berufsbildungspolitik ins Leben gerufen. Ihm gehören der Stellvertretende Ministerpräsident, leitende Mitarbeiter der Ministerien und der örtlichen Bildungsverwaltungen, Abgeordnete des Parlaments, Wissenschaftler und Vertreter der Arbeitgeber und ihrer Verbände an. Zu den Aufgaben des Rates gehören u.a.:

- Unterstützung des staatlichen Bereichs bei beruflicher Bildung und Weiterbildung;
- Analyse des Arbeitskräftepotentials des Landes und der Ausbildung, der Umschulung und Weiterbildung;
- Unterstützung der Zusammenarbeit von Staatsorganen verschiedener Ebenen;
- Kontrolle der Organisation von Lizenzierung und Attestierung von Berufsschulen;
- Das Einbringen von Vorschlägen zur Reform des Berufsbildungssystems.<sup>103</sup>

Das staatliche Verzeichnis der Berufe ist ein normativ-rechtliches Dokument, das die Bezeichnung der Berufe und die Richtung der Spezialisierung bestimmt. Besonderheiten der Liste sind u.a.:

- die Aufnahme von Berufen, die durch staatliche Standards der Berufsbildung bestätigt sind;
- die Struktur der Liste entspricht den Richtungen und Schwerpunkten der Wirtschaft;
- sie enthält 141 Berufe und 344 Spezialisierungen;
- die Aufnahme von integrierten Berufen;
- die verstärkte Auflistung von Berufen mit mittlerem und höherem Qualifikationsniveau.<sup>104</sup>

101 Zakon Ukrajinny „Pro profesijnno-techničnu osvitu“ 1998, Artikel 15.

102 Vgl. Nacional'nyj doklad Ukrainy 1999, S. 28 ff.

103 Vgl. Nacional'nyj doklad Ukrainy 1999, S. 31.

104 Vgl. Nacional'nyj doklad Ukrainy 1999, S. 29-30.

Bis Ende des Jahres 1996 befand sich die Mehrzahl der PTU in staatlicher Trägerschaft. Wie bereits in der Sowjetunion verfügen aber auch zahlreiche staatliche Betriebe über eigene berufliche Bildungseinrichtungen. Mit der Verabschiedung des ersten Bildungsgesetzes der Ukraine im Jahre 1991 wurde es auch natürlichen und juristischen Personen möglich, berufliche Bildungseinrichtungen zu gründen. Zuständig für die Administration der PTU sind die zentralen Bildungsverwaltungsorgane des Staates, wobei dem Bildungsministerium u.a. die Erarbeitung der (staatlichen) Bildungsstandards für die Berufsausbildung und der Staatlichen Akkreditierungskommission die Überprüfung, Zulassung und Anerkennung der berufsbildenden Einrichtungen obliegt. Die Modifikationen der Verfahren folgen dem gleichen Muster wie bei den allgemeinbildenden Schulen. Nach Abschluß der Verfahren wird ihnen das Recht auf Vergabe staatlich anerkannter Abschlüsse gewährt.

Seit August 1996 wurde per Verordnung der Regierung der Ukraine die Übergabe der PTU aus staatlicher Trägerschaft in kommunale Verantwortung festgeschrieben. Sie findet jedoch nur eine zögerliche Umsetzung, da hierin weniger ein Schritt zur Dezentralisierung der Bildungsverwaltung gesehen wird als vielmehr eine Abwälzung finanzieller Lasten von den staatlichen auf die kommunalen Haushalte. Verstärkend kommt hinzu, daß viele Betriebe aufgrund der schlechten wirtschaftlichen Situation berufliche Bildungseinrichtungen nicht mehr finanzieren können und wollen, da insbesondere die technische Ausstattung dieser Schulen vergleichsweise teuer und aufwendig ist. Der teilweise Zusammenbruch der Finanzierung des Bildungswesens veranlaßt zunehmend Schüler, Lehrer und Eltern, die Instandsetzung der Schulen und ihrer Ausstattung selbst in die Hand zu nehmen. Dies stellt jedoch keine dauerhafte Lösung dar. Die Übertragung von Kompetenzen an örtliche und kommunale Verwaltungsorgane wird aus Sicht des Bildungsministeriums als eine deutliche Effektivitätssteigerung in der Verwaltung gewertet und soll einen höheren Standard in den ihnen unterstellten Einrichtungen der beruflichen Bildung bewirken.<sup>105</sup> Dadurch soll eine Bereinigung und Rationalisierung der Standortverteilung und Ausbildungsangebote erreicht werden.

Die Finanzierung der Ausbildung in den staatlich anerkannten Berufsbildungseinrichtungen erfolgt aus dem Staatshaushalt, durch Fachministerien oder örtliche Verwaltungsorgane. Die Auszubildenden in den beruflichen Bildungseinrichtungen erhalten vom Staat ebenfalls eine finanzielle Unterstützung in Form eines Stipendium. Diejenigen, die eines besonderen Sozialschutzes bedürfen, haben Anspruch auf die Versorgung mit kostenlosen Mahlzeiten und Kleidung sowie auf einen Platz im Wohnheim. Ebenso wie die allgemeinbildenden Schulen haben auch die beruflichen Bildungseinrichtungen mit der Erweiterung ihrer Autonomierechte die Möglichkeit erhalten, zusätzliche Gelder durch ergänzende kostenpflichtige fakultative Unterrichtsangebote und Dienstleistungen in den Bereichen Ausbildung oder Produktion einzunehmen sowie durch die Vermietung von Räumlichkeiten und Ausstattungsgegenständen, aus Spenden oder durch Nutzung von

---

105 Pro nevidkladni zachody 1996, Nr. 8, S. 12.

Krediten. Darüber hinaus können sie die in den Lehr- und Produktionswerkstätten hergestellten Produkte vertreiben.

Die 995 staatlichen Berufsschulen mit ihren 511 400 Schülern beanspruchten im Jahr 1997 allein für die Instandhaltung 320 Mio. Hryven vom Staatsbudget. Für den Hochschulbereich war der Anteil der stärker berufsbildenden Einrichtungen nicht gesondert ausgewiesen. Über 35 Berufsschulen werden von Unternehmen und anderen privaten Organisationen finanziert. Die Zahl dieser Einrichtungen steigt stetig, so daß in Zukunft mehr als 4 500 Schüler dort ausgebildet werden können.<sup>106</sup>

### 4.3 Struktur

Im Gesetz über die Berufsbildung der Ukraine werden die verschiedenen Typen der beruflichen Schulen benannt, sowie darüber hinaus auch Einrichtungen, die vornehmlich beruflich-technisches Wissen vermitteln:

- *Beruflich-technischen Schulen mit entsprechendem Profil* [profesijno-technične učilišče vidpovinogo profilju];
- *Beruflich-technische Schulen für soziale Rehabilitation* [profesijne učilišče social'noj reabilitacij];
- *Höhere Berufsschulen* [višče profesijne učilišče];
- *Beruflich-künstlerische Lehranstalten* [chudožne profesijno-technične učilišče];
- *Höhere künstlerisch-technische Berufsschulen* [višče chudožne profesijno-technične učilišče];
- *Lehreinrichtungen der landwirtschaftlichen Betriebe* [učilišče-agrofirma];
- *Höhere Lehreinrichtungen der landwirtschaftlichen Betriebe* [višče učilišče-agrofirma];
- *Betriebsberufsschulen* [učilišče-zavod];
- *Zentren der beruflich-technischen Bildung* [centr profesijno-techničnoj osviti];
- *Ausbildungs- und Produktionszentren* [navčal'no-virobničij centr];
- *Zentren der Ausbildung und Weiterbildung von Arbeitern* [centr pidgotovki i perepidgotovki robotničich kadriv];
- *Kombinate der Kursausbildung* [navčal'no-kursovij kombinat];
- *Ausbildungszentren* [navčal'nij centr].

106 European Training Foundation. National Observatory of Ukraine (Hrsg.): Ukraine. The VET System in Ukraine. Recent Changes, Challenges and Reform Needs. Kiev 1998, S. 71.

Tab. 12: Fachrichtungen der staatlichen Beruflich-technischen Schulen [Profesijno-technične učilišče, PTU]<sup>107</sup>

Fachrichtung	Anzahl
Industrie:	269
Landwirtschaft:	304
Bauwesen:	245
Dienstleistungen:	171
<i>Insgesamt:</i>	<i>989</i>

Weiterhin gehören zu den Typen der PTU alle anderen Lehreinrichtungen, die eine beruflich-technische Ausbildung erteilen.<sup>108</sup>

Die Regierung der Ukraine bestätigte im Frühjahr 1998 ein Dokument zu komplexen Maßnahmen für die Herausbildung einer stufenweisen, vielschichtigen beruflichen Bildung, Spezialisierung und Umprofilierung der Berufsschulen. Darunter ist zu verstehen, daß die schulischen Einrichtungen jeder Stufe ihren Platz einnehmen und ihre Funktion im gesamten System qualifizierter Arbeiter erfüllen sollen. Im Verlauf des Jahres 1998 wurde mit der Formierung von drei Niveaustufen begonnen.

Tab. 13: Modell der dreistufigen Berufsausbildung



Die *erste Stufe* besteht aus Kurs-Unterrichtskombinationen und analogen Einrichtungen, die eine berufliche Anfangsausbildung in technisch nicht schwierigen Berufen durchführen. Die Dauer der Ausbildung beträgt eine Woche bis zu sechs Monaten.

Die *zweite Stufe* sind Beruflich-technische Schulen, die eine umfassende Berufsausbildung von Schulabgängern durchführen. Das betrifft Berufe von mittlerer technologischer

107 Nacional'nyj doklad Ukrainy 1999, S. 12.

108 Zakon Ukrainy „Pro profesijno-techničnu osvitu“ 1998, Artikel 18.

Schwierigkeit und schließt für die Schüler die Möglichkeit mit ein, eine vollständige mittlere Bildung zu erlangen. Die Dauer der Ausbildung geht bis zu drei Jahren. Diese Schulen können auch Aufgaben der Umschulung und Weiterbildung wahrnehmen.

Die *dritte Stufe* sind die höheren Beruflich-technischen Lehranstalten und Schulen entsprechenden Typs, die eine Ausbildung von Arbeitern für technologisch schwierige Berufe durchführen. Diese Berufe erfordern Kenntnisse in mathematisch-naturwissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Fächern über das Programm der mittleren Bildung hinaus sowie allgemeintechnische und spezielle Kenntnisse. Ein Teil der Absolventen kann das Qualifikationsniveau eines jungen Spezialisten erhalten. Auf dem gleichen Niveau arbeiten die *Zentren der Beruflich-technischen Bildung*. Ihre Aufgabe ist jedoch die Weiterqualifizierung von Arbeitern aus der erwachsenen Bevölkerung.

Das Stufenmodell sieht die Möglichkeit vor, die berufliche Ausbildung nach jedem Abschluß auf der nächsthöheren Qualifikationsstufe fortzusetzen, wobei alle bereits erbrachten Leistungen und Abschlüsse anerkannt werden. Somit wird auf der Basis der beruflichen Grundbildung ein weiterführendes Studium in der entsprechenden Fachrichtung mit zum Teil verkürzter Studiendauer in einer Lehrereinrichtung des ersten und zweiten Akkreditierungsniveaus möglich. Strukturell wird dieser integrative Charakter sowohl durch die eingerichteten Bildungskomplexe oder Verbundeinrichtungen zwischen beruflichen Bildungseinrichtungen der Sekundar- und Tertiärebene unterstrichen, als auch durch die Möglichkeit, in weiterführenden Einrichtungen Abschlüsse einer niedrigeren Einrichtung zu erwerben oder diese als Adäquat einer Zwischenprüfung für einen angestrebten höheren Abschluß anerkennen zu lassen. Das Modell bietet somit ein hohes Maß an Durchlässigkeit.

Zum Ende des Jahres 2003 sollen auf der Basis der Einrichtungen der Berufsbildung etwa 500 PTUs, 250 VPU's und 150 Zentren der beruflich-technischen Bildung existieren.<sup>109</sup> Alle diese Einrichtungen können sowohl der beruflichen Erstausbildung als auch der Weiterbildung und Umschulung dienen.

#### 4.3.1 Berufliche Grundbildung

In der SOŠ beginnt bereits die berufliche Orientierung, die die spätere Wahl des Ausbildungsweges und Berufes erleichtern soll, indem erste Einblicke und Grundkenntnisse im theoretischen Unterricht wie auch in der beruflichen Praxis vermittelt werden. Ab dem unteren Sekundarbereich findet in der SOŠ in den Fächern ‚Arbeitsunterricht‘ und ‚Technisches Zeichnen‘ eine erste Vorbereitung auf die berufliche Ausbildung statt. In der Regel tritt im oberen Sekundarbereich ein an der Praxis orientierter Teil hinzu, der in schulübergreifenden Unterrichts- und Produktionskombinaten absolviert wird, ohne jedoch eine abgeschlossene Berufsausbildung zu vermitteln. Sie ist kein grundsätzlicher Bestandteil der SOŠ. Auf Wunsch der Eltern und Schüler und unter Beteiligung eines interessierten Unternehmens, Betriebes o.ä., die vor allem die Voraussetzungen für eine

---

109 Nacional'nyj doklad Ukrainy 1999, S. 54 f.

praktische Berufsausbildung schaffen können, kann auf Beschluß des Rates der Schule und bei Vorhandensein der entsprechenden notwendigen finanziellen, personellen und materiell-technischen Ausstattung eine berufliche Grundausbildung im Rahmen des Arbeitsunterrichts in einfachen Berufen vermittelt werden.

Diese Berufsabschlüsse, die durch die Kooperation zwischen einer allgemeinbildenden Schule und einem Unternehmen, Betrieb o.ä. ermöglicht werden, sind jedoch nicht adäquat zu den Abschlüssen, die an berufsbildenden Schulen erworben werden. Sie werden von anderen Institutionen häufig nicht anerkannt und sind nur für eine sehr begrenzte Anzahl Schüler überhaupt durchführbar. Von einem doppeltqualifizierenden Abschluß an allgemeinbildenden Schulen kann somit nicht gesprochen werden. Die hier erworbenen Vorkenntnisse wirken sich dennoch vorteilhaft aus, vor allem bei der Bewerbung um einen Ausbildungs- oder Studienplatz in der entsprechenden Fachrichtung.

Tab. 14: Lehrprogramm der technischen Ausbildung für Kabelmonteure in 1997<sup>110</sup>

Themen	h
1. Kennzeichnungen in elektrischen Schemata	1
2. Konstruktion von Starkstromkabeln und ihre Charakteristika	2
3. Isolierung von Starkstromkabeln entsprechend der staatl. Norm	1
4. Planung und der Verlauf von Kabeltrassen und die Anordnung von Kontrollstellen	1
5. Die Klassifikation von Kabelmuffen und ihre Anwendungsgebiete	2
6. Die Mechanisierung der Arbeit bei der Kabelverlegung und der Muffenmontage	2
7. Die Anwendung von Starkstromkabeln und die Muffenmontage	10
8. Materialien und Geräte zur Montage von Kabelanschlüssen	2
9. Dokumente bei der Übergabe von Kabelanlagen zur Nutzung	1
10. Phasenführung bei Kabelanlagen von 10 und 0,23 Kilovolt	2
11. Die Überprüfung mit dem Meßgerät und die Erprobung mit erhöhter Spannung	1
12. Methoden zur Bestimmung von Schadstellen in Kabelanlagen	2
13. Die Herstellung von Lötzubehör mit eigenen Mitteln	2
<i>Sicherheitstechnik</i>	
1. Allgemeine Anforderungen an den Arbeitsschutz bei Kabelanlagen	1
2. Regeln für die sichere Ausführung von Erdarbeiten	1
3. Sicherheitsregeln bei der Verlegung von Kabeln	1
4. Sicherheitsregeln beim Öffnen von Muffen und beim Trennen von Kabeln	1
5. Sicherheitsanforderungen und Gesundheitsschutz bei der Arbeit mit Lötmaterial, Kabelmasse und Epoxydmaterial	2
6. Sicherheitsanforderungen bei der Arbeit mit Propan/Butan-Gas	1
7. Sicherheitsanforderungen bei der Arbeit in unterirdischen Räumen	1
8. Instrumente und Vorrichtungen zur Reparatur von Kabelanlagen	2
9. Zeitnormen bei der Reparatur von Kabelanlagen	2

110 Ausbildungsmaterial der Städtischen Energieversorgung L'viv (LMEM), 1998.

Zur beruflichen Grundbildung gehören auch die Ausbildungsprogramme am Arbeitsplatz oder sonstige Maßnahmen, die innerhalb von einer Woche bis zu sechs Monaten durchzuführen sind (siehe Stufe 1 im vorhergehenden Kapitel). Besonderen Einsatz erfahren die kürzeren Ausbildungsprogramme in der Fort- und Weiterbildung. Ein Beispiel hierfür ist die technische Ausbildung zum Kabelmonteur (vgl. *Tabelle 11*).

Die Ausbildung geschieht im Rahmen des Systems des betriebstechnischen Unterrichtes zur weiteren Qualifizierung der Arbeiter durch entsprechende Kurse am Arbeitsplatz. Hintergrund dafür ist das ukrainische Gesetz *Über den Arbeitsschutz*. Gesamtumfang der Ausbildung: 41 Stunden.

### ***Beruflich-Technische Schulen Schulen [Profesijno-technične učilišče, PTU]***

Die eigentliche Berufsausbildung beginnt nach Abschluß des 9. oder 11. Schuljahrs der allgemeinbildenden Schule in einer beruflichen Bildungseinrichtung. Die PTU stellen den quantitativ bedeutendsten Schultyp zur beruflichen Erstausbildung dar. Im Jahr 1992 betrug die Anzahl der PTU noch 1 255, in ihnen wurden 639 700 Schüler ausgebildet. Bis zum Ende des Jahrtausends sind diese Zahlen erheblich zurückgegangen. 1998 standen für 526 500 Schüler nur noch 995 Schulen zur Verfügung.<sup>111</sup>

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird den Absolventen des 9. Schuljahrs im Rahmen der Schulpflicht der Erwerb der vollständigen mittleren Bildung parallel zur Berufsausbildung garantiert. Ausgebildet wird in den berufsbildenden Einrichtungen des Sekundarbereichs in derzeit mehr als 800 qualifizierten Berufen. Die Ausbildungszeit beträgt zwei bis drei Jahre nach des 9. Schuljahrs. Sie erhöht sich gegenüber der Ausbildungszeit der Absolventen des 11. Schuljahrs um ein Jahr, wenn die Doppelqualifizierung angestrebt wird. Etwa 66% der Schüler besuchten 1995 doppeltqualifizierende Ausbildungsgänge, die also sowohl zu einem berufsqualifizierenden Abschluß als auch zum Erwerb der vollständigen mittleren Bildung führte. Bis zum Jahr 1998 war dieser Anteil (67,1%) nur unwesentlich gestiegen. Rund 15% absolvieren lediglich eine Berufsausbildung.<sup>112</sup> Erworben wird der Abschluß *Qualifizierter Arbeiter* [kvalifikovanij robotnik], der die unterste berufliche Qualifikation darstellt. Im Jahr 1998 hatten 17,9% der Schüler an PTU bereits die vollständige mittlere Bildung.<sup>113</sup>

Der Ausbildungsweg über die PTU wird häufig von lernschwachen Schülern und Jugendlichen aus schwierigen sozialen und familiären Verhältnissen begangen. Ein hoher Prozentsatz der Schüler kommt aus unvollständigen und/oder sozial schwachen Familien: so waren im Jahr 1995 etwa 10% der Schüler Halbweisen, 1% Vollweisen, 28,4% kamen aus sozial schwachen Familien, hinzu kamen 0,4% körperlich oder sprachlich behinderte Schüler.<sup>114</sup> Das Prestige dieser Schulen ist gering. Deutlich wird dies auch, be-

111 Nacional'nyj doklad Ukrainy 1999, S. 35 f.

112 Pro pidsumky roboty navčal 1996, Nr. 10, S. 22.

113 Nacional'nyj doklad Ukrainy 1999, S. 9 f.

114 Vgl. Nacional'nyj doklad Ukrainy 1999, S. 22.

trachtet man die staatlichen Aufwendungen für diese Bildungseinrichtungen. Weit stärker als andere Schulen sind sie vom Mangel an Personal, Lehrmaterialien, Ausstattungsgegenständen etc. betroffen.

Tab. 15: Lehrplan einer Beruflich-technischen Schule Schulen [PTU], Metallfacharbeiter breiten Profils, Dreher mit Programmsteuerung

Lfd. Nr.	Fächer	Schuljahr			Σ h
		1.	2.	3.	
<i>I.</i>	<i>Allgemein-technische Ausbildung</i>	59	34	30	123
1.	Technisches Zeichnen	38			38
2.	Informatik und Automatisierung der Produktion	21	34		55
3.	Grundlagen der Marktwirtschaft			30	30
<i>II.</i>	<i>Beruflich-theoret. Ausbildung</i>	163	91	57	313
4.	Spezielle Technologie	63	91	58	212
5.	Elektrotechnik	34			34
6.	Materialien und Technologie des Maschinenbaus	38			38
7.	Normen und technisches Messen	21			21
8.	Regeln des Straßenverkehrs	8			8
<i>III.</i>	<i>Berufspraktische Ausbildung</i>				
9.	Produktionsunterricht	298	502	922	1 722
<i>IV.</i>	<i>Mathemat.-naturwiss. Ausbildung</i>	314	272	89	675
10.	Mathematik	131	118		249
11.	Physik	121	98		219
12.	Chemie	62	56		118
13.	Geografie der Erde			30	30
14.	Geografie der Ukraine	31			31
15.	Biologie	34		58	92
<i>V.</i>	<i>Humanwissenschaftl. Ausbildung</i>	290	270	155	715
16.	Ukrainische Sprache und Literatur	121	88	62	271
17.	Ausländische Literatur	38	36	55	129
18.	Geschichte der Ukraine	52	55		107
19.	Weltgeschichte	62	55		117
20.	Ethnografie und Folklore des Heimatkreises			38	38
21.	Fremdsprache	38	36		74
22.	Grundlagen des Rechts und der Verfass. Der Ukraine	34			34
<i>VI. 23.</i>	<i>Sportliche Ausbildung</i>	76	65	41	182
<i>VII. 24.</i>	<i>Vormilitärische Ausbildung</i>	35	35		70
<i>VIII.</i>	<i>Fakultative Fächer</i>				24
25.	Ethik der Familienbeziehungen				
26.	Umweltschutz				
<i>IX.</i>	<i>Examen</i>				105
<i>X.</i>	<i>Konsultationen</i>				350
	<i>Insgesamt:</i>				4 279

Tab. 16. *Beispiel:Studentafel für Beruflich-technische Schulen [PTU], Beruf: Monteur. Ausbildungsdauer: 3 Jahre (aktualisierter Stand von 1997)*

Fächer	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Gesamt
<i>Beruflich-technischer Fächerzyklus</i>				
1. Berufspraktische Ausbildung	486	564	990	2 040
2. Montage technologischer Ausrüstungen	97	135	27	259
3. Arbeitsschutz		38		38
4. Werkstoffkunde	40	17		57
5. Technisches Zeichnen	80			80
6. Elektrotechnik		34		34
7. Automatisierung der Produktion auf der Grundlage der elektronischen Rechentechnik		21	17	38
8. Ökonomisches Grundwissen			34	34
<i>Summe</i>	<i>703</i>	<i>809</i>	<i>1 068</i>	<i>2 580</i>
<i>Allgemeinbildender Zyklus</i>				
1. Ukrainische Sprache und Literatur	80	76	54	210
2. Geschichte	114	76	44	234
3. Gesellschaftskunde			71	71
4. Ethik und Psychologie des Familienlebens			30	30
5. Fremdsprache	70			70
6. Mathematik	160	135		295
7. Grundl. der Informatik und Rechentechnik	67	34		101
8. Geographie			54	54
9. Biologie			64	64
10. Physik und Astronomie	154	135		289
11. Chemie	80	97		177
12. Sport	80	76	27	183
13. Vormilitärische Ausbildung	40	38	64	142
<i>Summe</i>	<i>1 548</i>	<i>667</i>	<i>408</i>	<i>1 920</i>
Konsultationen				350
Prüfungen		54	30	84
<i>Gesamtzahl der Stunden</i>	<i>1 548</i>	<i>1 530</i>	<i>1 506</i>	<i>4 934</i>

Im Jahre 1998 beendeten 284 500 Schüler die PTU mit dem Abschluß *Qualifizierter Arbeiter*. 45% hatten sogar in mehr als einem Beruf einen Abschluß erworben. Die enge Spezialisierung der Ausbildungsgänge, die auf eine präzise definierte berufliche Tätigkeit vorbereitet, läßt keine Flexibilität für eine Bewerbung in anderen, auch verwandten Bereichen zu. Um Arbeitslosigkeit zu vermeiden, strebten somit viele Schüler mit Hilfe mehrerer Berufsabschlüsse ein breiteres Qualifikationsprofil an. 1998 konnten alle Absolventen mit mindestens zwei Berufsqualifikationen eine Arbeit finden.<sup>115</sup>

115 Nacional'nyj doklad Ukrainy 1999, S. 13.

### 4.3.2 Berufsbildung im Sekundarbereich II und im tertiären Sektor

Die über die Berufsgrundbildung hinausgehende berufliche Qualifizierung wurde zunächst mit dem Bildungsgesetz des Jahres 1991 in den Hochschulbereich transferiert, um sie dann nach den Festlegungen des Gesetzes *Über die allgemeine mittlere Bildung* vom Jahr 1999 wieder der allgemeinen mittleren Bildung zuzuordnen. Nach Beendigung der PTU mit einer Doppelqualifikation (Berufsausbildung+vollständige mittlere Bildung) ist der Übergang in eine höhere berufliche Bildungseinrichtung der I. oder II. Akkreditierungsstufe oder auf eine Hochschuleinrichtung möglich.

Nach einer mindestens zweijährigen Ausbildung und bestandener Abschlußprüfung an einer *höheren beruflichen Schule* [Vyšče professional'noe učilišče, VPU], einem *Technikum* oder *College* wird der Abschluß *Nachwuchsfachkraft* [molodšij specialist], der eine mittlere berufliche Qualifikation darstellt, vergeben. Obwohl die vollständige mittlere Bildung grundsätzlich als Voraussetzung für den Besuch einer Bildungseinrichtung der I. oder II. Akkreditierungsstufe gilt, wird in der Praxis von dieser Regelung abgewichen. So bieten die VPU auch Ausbildungsgänge für Schüler ohne den vollständigen mittleren Bildungsabschluß an. Diese Ausbildungsgänge sind vergleichbar mit denen an den PTU, dauern jedoch ein Jahr länger, um so den höheren beruflichen Abschluß zu rechtfertigen.

#### **Technisches College in L`viv**

Das Technische College in L`viv ist eine staatliche Lehrereinrichtung, die im Jahre 1991 nach dem Vorbild westlicher Einrichtungen gegründet wurde. Im Jahre 1995 hat das College eine höhere Akkreditierung erfahren, so daß seitdem junge Fachkräfte bis zum Grad des Bakkalaureus ausgebildet werden können. Alle Studenten, außer den Fernstudenten, erhalten ein staatliches Stipendium.

Die Ausbildung erfolgt an drei Fakultäten: 1. Fakultät für Radiotechnik und Computertechnologie (Fachrichtungen Computersysteme für Projektierung, Radioapparatebau); 2. Elektromechanische Fakultät (Fachrichtungen Technische Wartung und Reparatur von elektrischer Haushaltstechnik, Betrieb und Reparatur von medizinischer Technik); 3. Fakultät für kaufmännische Tätigkeit (Fachrichtungen Buchführung und Audit, kaufmännische Tätigkeit). An der Fakultät für Fernstudium erfolgt die Ausbildung in ausgewählten Fachrichtungen der anderen drei Fakultäten.

1997 unterrichteten 42 Experten an 13 Lehrstühlen 650 Studenten und 120 Fernstudenten. Das College besteht aus 15 speziellen Laboratorien mit entsprechender technischer Ausrüstung. An der Vorbereitungsabteilung des College lernen 90 Schüler. Grundlagen für die Aufnahme der Ausbildung sind die mittlere Bildung und eine gute Platzierung nach den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Aufnahmeprüfungen.

Die höchste Stufe eines berufsbildenden Abschlusses ist der Magistergrad, der nach dem Bakkalaureat und mindestens zwei weiteren Jahren an einer Hochschuleinrichtung der Akkreditierungsstufe III oder IV vergeben wird.

**Inhalt und Umfang von Studienrichtungen****Staatliche Universität „Polytechnikum L'viv“ Elektroenergetische Fakultät: Berufsbildungsprogramms zur Magisterausbildung**

An der Staatliche Universität *Polytechnikum L'viv* werden Magister ausgebildet. Unser Beispiel bezieht sich auf die Elektroenergetische Fakultät, Lehrstuhl „Elektrische Netze und Systeme“, in der Fachrichtung 8.090602: „Elektrische Systeme und Netze. Die Optimierung der Entwicklung und Funktionsweise elektroenergetischer Systeme“ auf der Grundlage des Berufsbildungsprogramms in der Richtung 6.0906 Elektrotechnik. Das Studium hat einen *Gesamtumfang*: 4 212 h; eine *Dauer* von zwei Jahren und den *Abschluß* Magister, Elektroingenieur.

Tab. 17: *Magisterausbildung zum Elektroingenieur*

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Faches	Anzahl der Std.
<b>1.</b>	<b><i>Pflichtfächer</i></b>	<b>2052</b>
1.1.	<i>Theoretischer Unterricht</i>	972
1.1.1.	<i>Humanitäre und sozialökonomische Fächer</i>	378
1.	Fremdsprache	54
2.	Arbeitsschutz	108
3.	Zivilverteidigung	54
4.	Organisation und Planung der Erzeugung von Elektroenergie	162
1.1.2	<i>berufsbezogene Fächer</i>	594
5.	Optimierung der Regime elektrischer Systeme und Netze	108
6.	Relaisschutz elektrischer Netze	162
7.	Autom. Regelung der Regime elektrischer Systeme und Netze	162
8.	Funktionssteuerung elektrischer Systeme und Netze	162
1.2.	<i>Praktische Elemente</i>	1080
9.	Abschlußpraktikum	216
10.	Anfertigung der Diplomarbeit	864
<b>2.</b>	<b><i>Wahlfächer</i></b>	<b>2106</b>
2.1.	<i>Theoretischer Unterricht</i>	1404
2.1.1.	<i>Fächer nach Wahl der Hochschule</i>	972
11.	Zuverlässigkeit elektrischer Systeme und Netze	108
12.	Automatik und Telemechanik elektrischer Systeme und Netze	108
13.	Grundlagen wissenschaftlicher Arbeit	108
14.	Computeranalyse der Regime elektrischer Netze	108
15.	Computeranalyse der Regime elektrischer Systeme	108
16.	Probleme des Transports von Elektroenergie	108
17.	Fremdsprachliche Fachterminologie	162
18.	Theorie zufälliger Prozesse und Planungsexperimente	162
2.1.2.	<i>Wahlfächer für Studenten</i>	432
19.	Technologisches Management elektroenergetischer Systeme	162
20.	Dispatcher-Steuerung von Regimen Elektrischer Systeme und Netze	162
21.	Diagnostik und Nutzung elektrischer Netze	108

**Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite**

Tab. 17 (2): *Magisterausbildung zum Elektroingenieur*

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Faches	Anzahl der Std.
2.2.	<i>Praktische Ausbildungsinhalte</i>	702
2.2.1.	<i>Durchführung von Kursprojekten</i>	324
22.	Ausarb. eines Schemas und einer Analyse von Regimen elektr. Netze	108
23.	Ausarbeitung eines Schemas elektrischer Verknüpfungen und Auswahl der Ausstattung von Unterstationen elektr. Netze	108
24.	Ausarb. des Relaissschutzes u. der Automatik von Elem. elektr. Netze	108
25.	2.2.2. <i>Betriebstechnologisches Praktikum</i>	216
26.	2.2.3. <i>Kursarbeiten</i>	162
3.	<b>Reservefächer der Hochschule</b>	54
27.	Grundlagen des Verfassungsrechts der Ukraine	54

Tab. 18: *Staatliche Universität „Polytechnikum L`viv“ Elektroenergetische Fakultät, Studium der Elektrotechnik (Bakelaureat)*

Dauer des Studiums: 4 Jahre

Bezeichnung der Fächer		$\Sigma$	Vorlesung	Praktische Aufgaben
<i>I</i>	<i>Humanwissenschaftliche Ausbildung</i>	1728	987	741
1.	Praktische Stilistik der ukrainischen Sprache	54	30	24
2.	Geschichte der Ukraine	162	96	66
3.	Fremdsprache Teil 1	162	96	66
4.	Fremdsprache Teil 2	216	126	90
5.	Grundlagen der Gesetzgebung und des Rechts	53	30	24
6.	Kultur der Ukraine im Kontext der Weltkultur	108	60	48
7.	Philosophie	162	96	66
8.	Psychologie der Leitungstätigkeit	54	30	24
9.	Grundlagen der Ökologie	54	30	24
10.	Sicherung der Lebensführung	54	30	24
11.	Grundlagen der Wirtschaftstheorie	162	96	66
12.	Ökonomie der Energetik	108	66	42
13.	Politologie	162	81	81
14.	Sport, Teil 1	54	30	24
15.	Sport, Teil 2	54	30	24
16.	Sport, Teil 3	54	30	24
17.	Sport, Teil 4	54	30	24
<i>II.</i>	<i>Naturwissenschaftliche Ausbildung</i>	1188	702	486
18.	Lineare Algebra und analytische Geometrie	108	66	42
19.	Mathematische Analysis, Teil 1	162	96	66
20.	Mathematische Analysis, Teil 2	108	66	42
21.	Differentialgleichungen	108	66	42
22.	Spezielle Gebiete der Mathematik	216	126	19
23.	Physik, Teil 1	162	96	66
24.	Physik, Teil 2	216	126	90
25.	Chemie	108	60	48

Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite

Tab. 18 (2): Staatliche Universität „Polytechnikum L`viv“ Elektroenergetische Fakultät,  
Studium der Elektrotechnik (Bakelaureat)

	Bezeichnung der Fächer	$\Sigma$	Vorlesung	Praktische Aufgaben
III.	<i>Technische Grundlagenausbildung</i>	1458	876	582
26.	Technisches Zeichnen für Ingenieure	162	96	66
27.	Technische Mechanik, Teil 1	108	66	42
28.	Technische Mechanik, Teil 2	108	66	42
29.	Grundlagen des Messens und der elektrischen Meßtechnik	108	66	42
30.	Energieanlagen	108	66	42
31.	Theoretische Elektrotechnik, Teil 1	216	126	90
32.	Theoretische Elektrotechnik, Teil 2	162	96	66
33.	Theoretische Elektrotechnik, Teil 3	108	66	42
34.	Grundlagen der Elektroversorgung	108	66	42
35.	Elektrische Maschinen, Teil 1	162	96	66
36.	Elektrische Maschinen, Teil 2	108	66	42
IV.	<i>Spezielle elektrotechnische Ausbildung</i>	2970	1776	1194
37.	Einführung in die Elektrotechnik, Teil 1	108	66	42
38.	Einführung in die Elektrotechnik, Teil 2	108	66	42
39.	Einführung in die Elektrotechnik, Teil 3	108	66	42
40.	Algorithmensprache und programmierte Aufgabenlösung in der Elektrotechnik, Teil 1	108	66	42
41.	Algorithmensprache und programmierte Aufgabenlösung in der Elektrotechnik, Teil 2	108	66	42
42.	Algorithmensprache und programmierte Aufgabenlösung in der Elektrotechnik, Teil 3	108	66	42
43.	Algorithmensprache und programmierte Aufgabenlösung in der Elektrotechnik, Teil 4	108	66	42
44.	Elektrotechnische Materialien	108	66	42
45.	Industrieelektronik	162	96	66
46.	Elektrische Apparaturen	162	96	66
47.	Elektrische Stationen und Unterstationen	162	96	66
48.	Umformtechnik	108	60	48
49.	Technik der Mikroprozessoren	108	60	48
50.	Mathematische Modellierung in der Elektrotechnik	108	66	42
51.	Elektrische Systeme und Netze, Teil 1	162	96	66
52.	Elektrische Systeme und Netze, Teil 2	162	96	66
53.	Algorithmierung von Optimierungsaufgaben in der Energetik	108	66	42
54.	Theorie der automatischen Steuerung	108	66	42
55.	Technik und Elektrophysik hoher Spannung, Teil 1	108	66	42
56.	Technik und Elektrophysik hoher Spannung, Teil 2	54	30	24

**Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite**

Tab. 18 (2): Staatliche Universität „Polytechnikum L'viv“ Elektroenergetische Fakultät, Studium der Elektrotechnik (Bakelaureat)

Bezeichnung der Fächer		$\Sigma$	Vorle- sung	Praktische Aufgaben
57.	Elektromagnetische Übertragungsprozesse	162	96	66
58.	Elektromechanische Übertragungsprozesse	162	96	66
59.	Elektroversorgung	162	96	66
60.	Grundlagen des Relaisschutzes	108	66	42
	SUMME der EINHEITEN 1 – 4	7344	4341	3003
V.	Militärische Ausbildung	432	264	168
61.	Militärische Ausbildung, Teil 1	108	66	42
62.	Militärische Ausbildung, Teil 2	108	66	42
63.	Militärische Ausbildung, Teil 3	108	66	42
64.	Militärische Ausbildung, Teil 4	108	66	42
	Militärlager	216		
	Stundenzahl insgesamt	7 776	4 599	3 177

#### 4.3.3. Anlernen im Betrieb

Das Anlernen im Betrieb dient der Deckung eines akuten Mangels an Arbeitskräften in einem Betrieb, Unternehmen etc. In Lehrgängen, mit möglichst kurzer Ausbildungszeit, die 6 Monate selten überschreitet, werden gezielt und bedarfsorientiert Arbeitskräfte geschult. Es geht dabei um die Vermittlung praktischer wie auch theoretischer Grundkenntnisse, die direkt im Betrieb von einem Meister oder qualifizierten Facharbeiter durchgeführt wird. In der Kürze der Zeit kann keine hohe Qualifizierung erreicht werden, vielmehr handelt es sich in der Regel um einfache Tätigkeiten mit niedrigen Leistungsstufen, für die Hilfsarbeiter, Fließbandarbeiter, Bauarbeiter etc. benötigt werden.<sup>116</sup>

#### 4.4 Ausbildungsinhalte

Die beruflichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen decken drei Niveaustufen ab: die Berufsprüfung, die mittlere und die höhere Berufsausbildung. Auf jeder dieser Stufen wird in unterschiedliche inhaltliche Bereiche, Fächerzyklen differenziert. In den PTU, die einen doppeltqualifizierenden Ausbildungsgang vermitteln, stehen der beruflich-technische und der allgemeinbildende Fächerzyklus im Verhältnis 57 zu 43% nebeneinander. Während der allgemeinbildende Fächerzyklus einheitlich vorgegeben und verbindlich ist, variiert der beruflich-technische Fächerzyklus hinsichtlich der berufsbezogenen Spezialfächer. Zudem schließt dieser Fächerzyklus die berufspraktische Ausbildung ein.

Obwohl nahezu ausnahmslos eine inhaltliche Erneuerung der curricularen Vorgaben in den beruflichen Schulen dringend notwendig ist und daran auch gearbeitet wird, orientiert sich die Ausbildungspraxis weitgehend bis heute noch an den Lehrplänen und Ausbildungsordnungen, die mit der Bildungsreform 1987/88 in der Sowjetunion entwickelt

<sup>116</sup> Siehe Lehrprogramm unter 4.3.1

und eingeführt wurden, teilweise liegen sogar noch ältere zugrunde. Durch die Erweiterung der Autonomierechte haben vereinzelt Schulen die Möglichkeit ergriffen, in eigener Initiative Spielräume zu nutzen, um Erneuerungen einzuführen, die einerseits lokale Gegebenheiten in der Ausbildung berücksichtigen, andererseits andere Schwerpunkte in den Inhalten setzen. Diese scheinen jedoch noch die Ausnahme zu sein. Insbesondere fehlen fast ausnahmslos Ausbildungsgrundlagen in den neu entstandenen Berufen oder aktualisierte und an marktwirtschaftliche Verhältnisse und Anforderungen angepasste Ausbildungsprofile für bestehende Berufe.

#### **4.5 Grundrichtung der Reform der Berufsausbildung**

Das Berufsbildungssystem weist nur ansatzweise Veränderungen oder Erneuerungen gegenüber der sowjetischen Zeit auf. Aufgrund der finanziellen Krise des Bildungswesens fehlten bisher die Mittel für eine Erneuerung des gesamten Bildungsbereichs. Das Berufsbildungssystem ist zudem durch die maroden Betriebe und Unternehmen beeinträchtigt. Veränderungen, die stattgefunden haben, sind punktueller Art, von grundlegenden Reformen kann nicht gesprochen werden.

Bei der Umgestaltung der Berufsbildung im Zeitraum 1996 bis 2000 sollen folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

- Schaffung einer Rechtsbasis durch die Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes,
- Regelung des Verhältnisses zwischen den Berufsschulen und den Auftragsstellen für die Ausbildung von Arbeitskräften;
- Erneuerung der Inhalte der Berufsausbildung, der Ausbildungsprogramme und der Berufsprofile entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und unter Orientierung an internationalen Standards;
- Optimierung des Netzes berufsbildender Lehreinrichtungen;
- Entwicklung von Berufsbildungseinrichtungen verschiedener Typen;
- Verbesserung der finanziellen und materiell-technischen Situation der an der Berufsbildung beteiligten Einrichtungen;
- Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte für die Berufsausbildung;
- Mitwirken von Wissenschaftlern in der Berufsausbildung sowie
- Integration der berufsbildenden Schulen in das staatliche Programm zur Bevölkerungsbeschäftigung.

Der Bereich der beruflichen Bildung stellt heute ein besonderes Problemfeld im ukrainischen Bildungswesen dar. Durch die zentralistische Festlegung des Bedarfs an Arbeitskräften und die Unifizierung von Inhalten, Lehrplänen, -materialien etc. entsprechend planwirtschaftlichen Vorgaben war schon zu sowjetischer Zeit eine Anpassung der Berufsausbildung an konkrete Bedürfnisse des Arbeitsmarktes nur bedingt möglich. Ausgebildet wurde primär für die zentrale Verwaltungswirtschaft und die Industrie. Nach dem Systemwechsel und dem Übergang zur Marktwirtschaft mangelte es folglich an Kapazitäten im Sozialbereich, im Dienstleistungsgewerbe, im kaufmännischen Bereich etc.,

aber auch an Lehrkräften, Ausbildnern und neuen Unterrichtskonzeptionen und entsprechenden Materialien für diese Bereiche.

Der Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften, die den veränderten Anforderungen gerecht werden, ist groß. Bisher ist es nicht gelungen, diesen Bedarf durch das Berufsbildungssystem zu decken. Der Übergang zu Demokratie und Marktwirtschaft und der damit verbundene notwendige Aufbau neuer gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Strukturen machte Veränderungen im Berufsbildungssystem dringend erforderlich. Die staatliche Umstrukturierung brachte es mit sich, daß der Bedarf an zahlreichen neuen Qualifikationen entstand, für die neue Berufsprofile/Ausbildungsordnungen, Ausbildungsprogramme etc. erarbeitet werden müssen. Es bedarf auch einer inhaltlichen und strukturellen Erneuerung bestehender Ausbildungsberufe, die den neuen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und der angezielten Modernisierung des Landes entsprechen müssen.

Als Wege der Reformierung des Berufsbildungsbereichs sah das Bildungsprogramm *Osvita* vor:

- die Orientierung der Inhalte am Entwicklungsstand der geistigen und materiellen Kultur, der Wissenschaft, der Technik und der Veränderungen, die im gesellschaftlichen Leben, in den ökonomischen Beziehungen und in der Arbeitsorganisation etc. stattfinden;
- die Einführung einer Vielfalt an Bildungsprogrammen, die Vertiefung ihrer praktischen Orientierung, die breite Nutzung der neuesten Methoden, die Einführung des modellhaften Aufbaus des Lehrstoffs;
- die Gewährleistung der kontinuierlichen Steigerung der Qualifikation von Arbeitern und Fachleuten, die Kontinuität beim Erwerb der Qualifikationsstufen;
- die Vereinigung verwandter Berufe und Fächer zur Sicherung der Flexibilität der Fachleute am Arbeitsmarkt.<sup>117</sup>

Von den veränderten und sich weiterhin verändernden Anforderungen in der Berufswelt sind vor allem Jugendliche betroffen. In den Jahren 1992 bis 1994 fanden allein 15 bis 20% der Schulabgänger aufgrund mangelnder Qualifikationen keine Anstellung, 60% der Schulabgänger arbeiteten ohne Berufserfahrung, meist als Angelernte. Von den Jugendlichen mit Berufsausbildung erhielten 20% nach der Ausbildung Arbeitsplätze, die nicht ihrer Berufsqualifikation entsprachen; fast 30% kündigten ihren Arbeitsplatz noch während des ersten Berufsjahres.<sup>118</sup> Daher wird sowohl eine bessere Berufsorientierung, als auch qualitativ bessere Berufsausbildung, die eine stärkere Integration von beruflicher und allgemeiner Bildung vorsieht, angestrebt.

Um den Jugendlichen die Berufswahl zu erleichtern und günstigere Voraussetzungen für die spätere Berufsausbildung zu schaffen, soll vor allem ein Ausbau der bestehenden *Zwischenschulischen Unterrichts- und Betriebskombinate* (MNVK) [Mizskil'nij navcal'no virobnicij kombinat] erfolgen.

---

117 Deržavna nacional'na programma "Osvita" 1994, S. 14.

118 Sahan, S.: Neperervna osvita molodi. In: Ridna škola, 1996 7/8, S. 30.

„Diese Einrichtungen dienten bisher der beruflichen Orientierung der Schüler des 9. bis 11. Schuljahres der SOŠ und wurden von ihnen einmal wöchentlich besucht. Künftig soll ihre Funktion erweitert werden. Als berufliche Schulen haben sie künftig die Aufgabe, eine stärkere Integration von allgemeinbildender und beruflicher Bildung zu bewirken. In Kleingruppen mit sieben bis höchstens acht Jugendlichen soll hier bereits Schülern des 7. bis 8. Schuljahres nicht nur eine bessere Berufsorientierung ermöglicht werden, sondern auch die Vermittlung einer Berufsgrundausbildung in einfachen Berufen, wie z.B. Schlosser, Mechaniker, Bürogehilfen etc., und einen Schulabschluß, der dem Niveau der unvollständigen Mittelschule entspricht. Ziel dieser Maßnahme soll neben der Hilfen bei der beruflichen Orientierung und der Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen der Ausgleich des Schülerkontingents zwischen den Bildungseinrichtungen dieser Stufe sein, den Abbau des Schichtunterrichts zu bewirken und das Ansehen der beruflichen Bildungseinrichtungen zu verbessern.“<sup>119</sup>

Langfristig angestrebt wird eine Berufsausbildung, die in stärkerem Maße die Unternehmen einbezieht und einen engeren Praxisbezug erhält. Hierfür fehlen jedoch bisher die grundlegenden Voraussetzungen: die maroden Staatsbetriebe können ebenso wie die noch nicht florierenden privaten Betriebe eine berufliche Ausbildung nicht gewährleisten. Es fehlt an qualifizierten Ausbildern in den Betrieben und an neuen Ausbildungsprogrammen.

Ein in sich geschlossenes Ausbildungsprogramm gibt es für die Mehrzahl der neu entstandenen Berufe im kaufmännischen ebenso wie in vielen anderen Bereichen noch nicht. In der Regel werden die Mitarbeiter angelernt, einige Akademien bieten branchenbezogene Ausbildungen und Lehrgänge an, z.B. für das Bankwesen, die nach individuell erstellten Lehrplänen arbeiten, da einerseits ein übergreifendes, allgemein anerkanntes Ausbildungsprogramm noch fehlt, andererseits – aufgrund des Mangels an fachlich qualifizierten Arbeitskräften – diese gezielt und in kürzester Zeit bedarfsorientiert für eine Firma oder ein Institut geschult werden müssen. Zahlreiche westliche Institutionen und Organisationen engagieren sich in der Aus- und Weiterbildung z.B. im Bankenbereich.

Der Bildungsbedarf eines Reformlandes wie der Ukraine ist hoch, er kann aber derzeit noch nicht gedeckt werden. Letztendlich verläuft die Berufsausbildung nach wenig unveränderten Prinzipien. Von der Seite der rechtlichen Grundlagen wurden mit dem Gesetz *Über die Berufsbildung*“ vom 10.02.1998 neue Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Berufsbildungssystems geschaffen. Die Umsetzung wird zweifellos einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

#### **4.6 Berufsbildungsforschung**

Die Forschungsarbeit zur Berufsbildung wird im wesentlichen vom Institut für Pädagogik und Psychologie der Berufsbildung an der Akademie für Pädagogische Wissenschaften

---

119 Vgl. Sahan, S. 1996, S. 30. Eine derartige Umstrukturierung der MNVKs findet noch nicht landesweit statt. Derzeit wird in L'viv (Lemberg) das neue Modell getestet.

ten der Ukraine geleistet. Die 53 Angestellten des Instituts arbeiten in vier Abteilungen.<sup>120</sup> Über die Erledigung der Pflichtaufgaben hinaus besteht die Möglichkeit, den Grad eines Kandidaten der Wissenschaften oder eines Doktors in den Disziplinen Lehrmethoden, Berufspädagogik oder Pädagogik und Alterspsychologie zu erwerben.

Neben diesem Institut beschäftigen sich mit wissenschaftlichen Untersuchungen zur Berufsbildung einige zugeordnete wissenschaftlichen Zentren, die mit der der Akademie für Pädagogische Wissenschaften verbunden sind, wie das Ukrainische Innovationszentrum für geisteswissenschaftliche Bildung, das Wissenschaftlich-methodische Zentrum für die Leitung der Bildung in Simferopol, das Ukrainische Wissenschaftlich-methodische Zentrum für angewandte und soziale Psychologie. Im Bereich des Bildungsministeriums sind 1999 wissenschaftlich-methodische Zentren geschaffen worden, die sich mit der mittleren, der beruflichen und der höheren Bildung beschäftigen.

An der Akademie für Pädagogische Wissenschaften wurde im Jahre 1993 das Dokument „Hauptrichtungen der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Pädagogik und der Psychologie in der Ukraine“ angenommen. Darin sind 24 Forschungsrichtungen aufgezeigt. Die hauptsächlichen Forschungsrichtungen auf dem Gebiet der Berufsbildung sind:

- Verwirklichung anwendungsbezogener wissenschaftlicher Forschungen im Auftrage der legislativen und exekutiven Organe der Staatsmacht, von Einrichtungen des Bildungssystems und anderen Organisationen;
- Teilnahme an der Ausarbeitung von Konzeptionen und Entwicklungsprogrammen der Berufsbildung;
- Prognose der Entwicklung der Berufsbildung;
- Vorbereitung von wissenschaftlich fundierten Empfehlungen zur Einbeziehung von Ergebnissen psychologisch-pädagogischer Forschungen in die Berufsbildung.<sup>121</sup>

Über das Institut für Pädagogik und Psychologie der Berufsbildung an der Akademie für Pädagogische Wissenschaften hinaus werden weitere Arbeiten zur Berufsbildung an Bildungseinrichtungen des Landes durchgeführt, wie am Kiever berufs-pädagogischem College „Anton Makarenko“, an Höheren Berufsschulen in Vinniza, Kiev, Krivoj Rog und in anderen Orten<sup>122</sup>

Eine weitere Einrichtung, die sich mit Fragen der Forschung auf dem Gebiet der Berufsbildung beschäftigt, ist das Wissenschaftlich-praktische Zentrum in L`viv mit immerhin 25 angestellten Wissenschaftlern.

Die Schwerpunkte der Forschung liegen acht Jahre nach dem Beginn der ökonomischen und gesellschaftlichen Transformation auf sieben Themen:

---

120 Vgl. European Training Foundation. National Observatory of Ukraine (Hrsg.): Ukraine. The VET System in Ukraine. Recent Changes, Challenges and Reform Needs. Kiev 1998, S. 73.

121 Vgl. dazu: Nickalo 1999, S.4-7.

122 Vgl. Nickalo 1999, S. 7/8.

- Theoretische und methodologische Probleme des Inhalts und der Methoden in der Beruflichen Ausbildung;
- Neue Konzepte der curricularen Integration von naturwissenschaftlichen und mathematischen Fächern an Berufsbildungseinrichtungen;
- Organisation, Pädagogik und Methoden für die mehrstufige Ausbildung der Arbeiter;
- Integration von mehr geisteswissenschaftlichen Fächerkomponenten in die allgemein-beruflichen Curricula;
- Psychologische Bedingungen für die Weiterbildung der Schüler für die Berufswelt
- Entwicklung der Kreativität der Schüler im Bereich der schulischen und außerschulischen Bildung;
- Psychologie der Entwicklung der beruflichen und persönlichen Reife im Berufsbildungssystem.

Eine wichtige Arbeit der Berufsbildungsforschung besteht in der heutigen Situation insbesondere in der Lieferung einer wissenschaftlichen Basis für politische Konzepte bei der Entwicklung von Innovationen in der Beruflichen Bildung.

Zu diesen Fragen tragen auch regionale Zentren, die sich partikular mit Berufsbildungsforschung beschäftigen bei. Beispiel hierfür finden wir in Charkov, Poltava, Mykolaev und anderen Orten.<sup>123</sup>

---

123 Vgl. European Training Foundation. National Observatory of Ukraine (Hrsg.): Ukraine. The VET System in Ukraine. Recent Changes, Challenges and Reform Needs. Kiev 1998, S. 74.

## 5 Weiterbildung und berufliche Weiterbildung

### 5.1 Struktur, allgemeine Merkmale

In der Sowjetunion stellte das lebenslange Lernen ein Grundprinzip im System der Weiterbildung dar. Dieses Prinzip wurde auch in der Ukraine nicht aufgegeben. Durch Weiterbildungsmöglichkeiten ist es nach wie vor möglich, eine höhere Qualifikationsstufe zu erreichen, eine neue Fachrichtung oder einen neuen Beruf auf der Grundlage früherer Leistungen und den Erfahrungen aus praktischen Tätigkeiten zu erlangen sowie berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten für den jeweiligen Beruf oder die Fachrichtung zu erweitern,<sup>124</sup> womit in der Regel eine Erhöhung des Einkommens verbunden ist.

Jedes Jahr bilden sich über eine Mio. der Arbeiter in Abstimmung mit ihren Arbeitgebern in irgendeiner Form an einer berufsbildenden Einrichtung weiter. Die Möglichkeiten sind sehr vielfältig und können nur grob voneinander abgegrenzt werden.

Ukrainische Dokumente unterscheiden im Bereich der Weiterbildung zwischen *Spezialisierung*, *der klinischen Ordinatur*, *der Zusatzausbildung* [stažirovka], *der Weiterqualifizierung* [povyšenie kvalifikacii] und *der Umschulung* [perepodgotovka]. Dabei ist unter Spezialisierung die Vertiefung von Kenntnissen und speziellen Fertigkeiten im Rahmen einer speziellen Fachrichtung zu verstehen. Die Zusatzausbildung dient der Aufnahme der besten nationalen und internationalen Erfahrungen. Sie wird in Betrieben, wissenschaftlichen Einrichtungen, Lehranstalten oder auch im Ausland durchgeführt. Die Weiterqualifizierung ist eine systematische Erneuerung und Vertiefung der beruflichen Kenntnisse im Fachgebiet während die Umschulung den Erwerb einer neuen Fachrichtung auf der Grundlage früher erworbener Kenntnisse darstellt.<sup>125</sup>

Jedes Jahr durchlaufen mehr als eine Mio. Menschen den Weiterbildungssektor. Formal soll also die Weiterbildung die Aufstiegsfortbildung ebenso wie die Anpassungsfortbildung einschließen. In der Praxis zeigt sich jedoch, daß unter der Weiterbildung im wesentlichen die Aufstiegsfortbildung, d.h. Wege zur Universität und dort vorhandene aufbauende Qualifizierungsmöglichkeiten, verstanden werden. In Anbetracht der neuen Berufsanforderungen nach dem Systemwechsel und dem Übergang zu marktwirtschaftlichen Strukturen und den damit verbundenen veränderten und neuen Anforderungen ist heute jedoch eine Anpassungsfortbildung dringend erforderlich. Dieser Bedarf wird durchaus gesehen, jedoch gibt es derzeit noch kein strukturiertes System der Anpassungsfortbildung ebenso wenig wie der Umschulung.

Die Weiterbildung im Sinne einer Aufstiegsfortbildung findet im wesentlichen im postdiplomaren Bereich statt und wird hier hauptsächlich von Akademien, Instituten für Weiterbildung, Lehrgangskombinaten und Unterabteilungen von Hochschulen (Fakultäten, Sektionen etc.) durchgeführt, in denen eine Direkt-, Abend und Fernausbildung möglich ist. Grundsätzlich gilt, daß alle Bildungseinrichtungen, die der beruflichen Erstausbil-

124 Vgl. Zakon Ukrainy „Pro osvitu“ 1996, § 47.

125 Nacional'nyj doklad Ukrainy 1999, S. 19.

dung dienen auch die berufliche Weiterbildung und Umschulung durchführen können. Berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen werden in der Regel von den beruflich-technischen Bildungseinrichtungen oder von entsprechenden Unterabteilungen der Unternehmen, Betriebe oder Organisationen – meist in Abendkursen – durchgeführt.

Bei den Weiterbildungsmaßnahmen kann es sich um Kurse mit wenigen Stunden bis zu einigen Wochen oder Monaten handeln. Einheitliche Richtlinien liegen hierüber nicht vor. Dies gilt auch für die postdiplomaren Weiterbildungsangebote. Fristen, Form und Inhalte werden in Abstimmung mit den Auftraggebern festgelegt und gemäß den Abkommen mit Betrieben, Unternehmen, Institutionen, Organisationen etc. durchgeführt.

Neben Weiterbildungsmaßnahmen in den staatlichen Bildungseinrichtungen, die vom Staat finanziert werden, traten in den letzten Jahren private Organisationen, die Qualifizierungsmaßnahmen für spezielle Bereiche und Fachgebiete, z.B. den Bankenbereich, Managementkurse, Ökonomie u.a.m., nach individuell gestalteten inhaltlichen Schwerpunkten und gegen hohe Gebühren durchführten. Die Kosten dieser Schulungen tragen in der Regel die Unternehmen, Betriebe etc., die ihre Angestellten in diese Weiterbildungsmaßnahmen entsenden. Doch sind diese Aktivitäten nur bedingt als sinnvoll und effizient einzustufen. Zum einen mangelt es an der Koordination zwischen den Schulungsmaßnahmen in der Ukraine selbst, aber auch zwischen den westlichen Weiterbildungsmaßnahmen und ihrer Verwertbarkeit im Land. Trotzdem durchlaufen jährlich etwa 300 000 leitende Arbeiter und Fachkräfte verschiedener Wirtschaftszweige, der Bildung, Wissenschaft und Kultur den Unterricht an privaten Einrichtungen. Im Jahr 1998 erhielten mehr als 30 000 Personen eine zweite Hochschulausbildung in 28 Fachrichtungen und 58 Spezialgebieten.<sup>126</sup>

Die nach westlichen Maßstäben im Ausland vermittelten Kenntnisse können zu einem großen Teil nicht umgesetzt werden und geraten so schnell wieder in Vergessenheit. Die Praxis sieht dort anders aus: eine andere Organisation des Arbeitsprozesses, mangelnde EDV-Unterstützung, aber häufig auch fehlende hierarchische Kompetenz der geschulten Mitarbeiter, um die erworbenen Fähigkeiten in ihrem Arbeitsgebiet einbringen und anwenden zu dürfen. Gerade die Diskrepanz zwischen erlernter Theorie und praktischer Umsetzungsmöglichkeit stellt in diesem Bereich wie auch in vielen anderen, z.B. in der Unterrichtspraxis, ein praktisches wie auch psychologisches Problem dar. Abgesehen von den hohen Kosten der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern und dem Zeitaufwand für derartige Maßnahmen sinkt deren Motivation und Engagement nicht selten erheblich nach ihrer Rückkehr in die verkrusteten Organisationsstrukturen und zu den Arbeitsmethoden sowjetischer Zeiten, wo das neu Gelernte nur selten angewendet und umgesetzt werden kann.

Zudem engagieren sich die staatlichen Arbeitsvermittlungsdienste, die sich auch um die Arbeitsplatzvermittlung von Absolventen der PTU bemühen, in den Bereichen Weiter-

---

126 Nacional'nyj doklad Ukrainy 1999, S. 20.

bildung und Umschulung. Auf der Basis von Qualifizierungsverträgen mit PTU (350 im Jahr 1995) erwarben mehr als 10 000 Personen einen Berufsabschluß.

Die PTU haben entsprechend den Anforderungen des Arbeitsmarktes die berufliche Qualifikation der Arbeitslosen erhöht. Die Zahl der an solchen Maßnahmen beteiligten Personen stieg von 4 600 im Jahr 1994 auf 26 600 im Jahr 1998. Beteiligt sind an diesen Maßnahmen diejenigen Arbeitslosen, die beim Arbeitsamt [služba zanjatosti] registriert sind. Insgesamt werden Kenntnisse und Fertigkeiten in 141 Berufen und 35 Fachrichtungen vermittelt. Besondere Berücksichtigung bei den Umschulungsmaßnahmen gebührt den Militärangehörigen, die teilweise ohne Anspruch auf Rente vom Dienst entlassen werden.<sup>127</sup>

## 5.2 Probleme und Perspektiven

Es besteht derzeit unbestritten ein hoher Weiterbildungsbedarf vor allem für Führungskräfte, Manager, Existenzgründer u.a.m. Ein Konzept für ein System der Weiterbildung oder Umschulung liegt bisher nicht vor, sieht man von dem aus sowjetischer Zeit übernommenen Grundprinzip des lebenslangen Lernens ab, das keinen Lösungsweg im Transformationsprozeß darstellt. Erste Weiterbildungsmaßnahmen, meist mit Hilfe aus dem Ausland organisiert, wurden zwar bereits durchgeführt, jedoch muß in der Ukraine langfristig ein breit angelegtes funktionierendes System der Weiterbildung auf allen Ebenen geschaffen werden, das sich aus den Bedürfnissen und Notwendigkeiten im Land selbst entwickelt. Die meist einseitige „Bildungshilfe“, die in diesem Bereich erfolgte, ist dazu nicht in der Lage. Sie kann lediglich als unterstützend und in beratender Form von langfristigem Nutzen sein.

Die Aufgaben im Bereich der beruflichen Qualifizierung, sei es die Anpassungs- oder die Aufstiegsqualifizierung, vor der die Ukraine derzeit steht, liegen somit

1. einerseits in der Deckung des steigenden Bedarfs an Arbeitskräften für neuentstandene Arbeitsbereiche, andererseits bringt der Strukturwandel in der ukrainischen Volkswirtschaft viele Arbeitslose hervor, da ihre Kenntnisse den veränderten und sich verändernden Arbeitsanforderungen nicht genügen, alte Beschäftigungsbereiche weggefallen sind u.a.m., was die Entwicklung eines Systems der Umschulung und Anpassungsfortbildung ebenso notwendig macht, wie
2. ein System der Weiterbildung. Es besteht derzeit vor allem ein hoher Weiterbildungsbedarf für Führungskräfte, Manager, Existenzgründer u.a.m. Erste Weiterbildungsmaßnahmen, meist mit Hilfe aus dem Ausland organisiert, führten bisher noch nicht zu den erwünschten Ergebnissen. Langfristig muß ein breit angelegtes funktionierendes System der Weiterbildung auf allen Ebenen geschaffen werden, das im Land selbst entwickelt wird.

---

127 Nacional'nyj doklad Ukrainy 1999, S. 12.

## 6 Personal im beruflichen Bildungswesen

### 6.1 Struktur, allgemeine Merkmale

Die Entwicklung des ukrainischen Staates, die veränderten Rahmenbedingungen – verbunden mit dem Ziel der nationalen (Wieder)Geburt –, ebenso wie der Versuch, den Anschluß an westliche Standards in Wissenschaft und Technik zu erreichen, sehen die Verantwortlichen im Bildungsbereich vor allem eng mit dem Qualifikationsniveau der Lehrkräfte, ihren fachlichen und pädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten, verbunden.

Der Unterrichtsprozeß an den beruflichen Bildungseinrichtungen wird von rund 49 000 Ingenieur-pädagogischen Fachkräften geführt, darunter 18 700 Lehrer und 27 100 Leiter des Produktionsunterrichts (Meister u.a.). 50% der Lehrer des berufsbildenden Zyklus haben auch eine entsprechende praktische Qualifikation.<sup>128</sup>

### 6.2 Lehrerausbildung

Im Berufsbildungsgesetz wird derjenige Personenkreis erfaßt, der zum pädagogischen Personal der Berufsbildung gehört, wie z.B. Lehrer, Erzieher, Meister und Obermeister der betrieblichen Ausbildung, Unterweiser in der betrieblichen Ausbildung, Methodiker, Praktische Psychologen, Sozialpädagogen, Leiter von PTU und andere Lehrkräfte, die unmittelbar an der Ausbildung beteiligt. Eine Überprüfung der Eignung der Lehrkräfte wird regelmäßig in Form von Leistungstests durchgeführt.<sup>129</sup>

Die Ausbildung von Lehrern findet heute an zwölf Universitäten, zwei pädagogischen Hochschulen und 27 pädagogischen Instituten, vier Colleges und 48 anderen pädagogischen Bildungseinrichtungen statt. In den Einrichtungen der Stufe I findet die Ausbildung zum Kindergärtner, Kinderpfleger und Grundschullehrer statt. Grundschullehrer können ihre Ausbildung ebenso in einer Einrichtung der Stufe II absolvieren. Die Ausbildung der Lehrkräfte für alle anderen Schulstufen erfolgt mehrheitlich an den pädagogischen Hochschulen, aber auch an den Universitäten.

Das Qualifikationsniveau der Lehramtsanwärter ebenso wie der tätigen Lehrer wird regelmäßig einer Leistungsüberprüfung unterzogen. Zunächst müssen sich die Studenten der pädagogischen Bildungseinrichtungen, die derzeit ihr Studium beenden und in den Schuldienst eintreten wollen, einem Auswahlwettbewerb in Form von Tests, schriftlichen wie auch mündlichen, unterziehen. Geprüft wird dabei sowohl die fachliche wie auch die pädagogische Kompetenz. Diskutiert wird derzeit die Alternative, alle Absolventen für ein Jahr auf Probe einzustellen und die Auswahl nach Ablauf dieses Praxisjahres und nach einer erfolgten Beurteilung zu treffen. Eine derartige Beurteilung soll im übrigen auch als eine regelmäßige Überprüfung aller Lehrer das Qualifikationsniveau dauerhaft sichern. Die Bewertungskriterien hierzu sind in den Statuten zur Beurteilung

---

128 Nacional'nyj doklad Ukrainy 1999, S. 15.

129 Zakon Ukrainy „Pro profesijnno-techničnu osvitu“ 1998, Art. 46.

der Lehrer festgehalten.<sup>130</sup> Diese Überprüfung der Lehrer stellt in der Ukraine keineswegs ein Novum dar. Sie wurde auch zu sowjetischen Zeiten regelmäßig durchgeführt und im Bildungsgesetz der Ukraine in §49, beziehungsweise im Berufsbildungsgesetz Art. 46, weiterhin festgeschrieben. Entsprechend der Ergebnisse werden die Lehrer in unterschiedliche Qualifikationsstufen (Spezialist, Spezialist II. Kategorie, Spezialist I. Kategorie, Spezialist höchster Kategorie) eingeordnet, auf deren Basis auch die Gehaltseinstufung vorgenommen wird.

Die Beurteilung wird schulintern von einer eigens dafür eingesetzten Kommission durchgeführt, die die berufliche Tätigkeit insgesamt beurteilt: das Niveau der fachlichen Kompetenz ebenso wie die allgemeine kulturelle Bildung, die pädagogische Arbeit u.a.m.

### **6.3 Werkstattlehrer, Meister**

Die Anforderungen, die an die Meister in der betrieblichen Ausbildung gestellt werden, gelten formal, in der Praxis erfahren sie eine uneinheitliche – meist bedarfsorientierte – Handhabung. Grundsätzlich gilt: ein qualifizierter Meister muß eine Hochschulausbildung absolviert haben, über eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung verfügen sowie eine maximale sicherheitstechnische Schulung (Gruppe 5) durchlaufen haben. Während die Meister zu sowjetischer Zeit verpflichtet waren neben der rein fachlichen Ausbildung auch die politisch-ideologische Erziehung der Auszubildenden weiterzuführen, sind sie nur noch für den betrieblich/fachlichen Unterricht zuständig.

Im Regelfall soll ein Meister zwei bis fünf Schüler betreuen, jeder Schüler wird dabei einem Meister zugeteilt. In der Praxis ist dies nicht grundsätzlich realisierbar, die Zahl der zu betreuenden Schüler steigt aufgrund personeller Engpässe nicht selten auf zwölf oder mehr pro Meister. Nicht selten findet sich auch eine arbeitsteilige Handhabung, bei der ein Meister die praktische, ein zweiter die unterrichtstheoretische Ausbildung übernimmt. Der Meister übernimmt die Betreuung der Auszubildenden während seiner laufenden Tätigkeit in der Produktion. Er hat keinen Anspruch auf eine Freistellung für diese Aufgabe.

Die Einkommenstruktur der Meister differiert in Abhängigkeit von z.B. Betriebsgröße und Branche. Man kann aber von einem durchschnittlichen Einkommen zwischen 90 und 135 Hrywen ausgehen, das durch zusätzliche Sonderzahlungen in Höhe von 40 bis 100% des Grundlohns ergänzt wird. Zusätzlich Einkünfte durch die betriebliche Ausbildung und die Betreuung von Auszubildenden ist nicht üblich.

### **6.4 Lehrerweiterbildung**

Nach Erlangung der Selbständigkeit wurde auch mit der Reorganisation der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen für Lehrer begonnen. Ehemalige sogenannte Fachschulen

---

130 Zur Beurteilung der Lehrer siehe: Informacijnij zbirnyk ministerstva osviti Ukrainy, 5-6/1994.

erhielten den Status von Colleges; Bildungskomplexe, wie z.B. der Verbund von pädagogischen Hochschulen mit pädagogischen Einrichtungen der mittleren Ebene gegründet; pädagogische Universitäten, Hochschulen und Institute wurden als regionale Zentren für die pädagogische Ausbildung und die pädagogische Forschung und Wissenschaft geplant. Hier soll die neue Generation von praktischen und theoretischen Pädagogen auf der Basis neuer wissenschaftlicher Grundlagen und neuer Materialien ausgebildet werden. Der Wegfall von Fächern, zahlreiche neue Fächer und neue Inhalte in den traditionellen Fächern ebenso wie angestrebte methodische und didaktische Erneuerungen erfordern die Weiterbildung und Umschulung der Lehrer. Inwieweit hier allerdings Neuerungen bereits tatsächlich greifen, läßt sich von außen schwer beurteilen. Nimmt man die geäußerte Kritik und die Klagen der betroffenen Studenten und Lehrer als Bewertungsmaßstab, mangelt es hier jedoch noch allerorts an der Umsetzung, da es sowohl an Studienplätzen und an Lehrkräften – vor allem für westliche Fremdsprachen und neue Methoden – als auch an neuen Materialien in den Hochschul- und Lehrerfortbildungseinrichtungen fehlt. Darüber hinaus ist häufig eine Freistellung der Lehrer für eine Weiterbildung aufgrund des ohnehin bestehenden großen Lehrermangels gar nicht möglich.

Die Ausbildung ebenso wie die Weiterbildung der Lehrer stellt sich somit derzeit noch als besonders problematisch dar, dies insbesondere weil alte Probleme noch nicht gelöst wurden: Aufgrund der neuen Fächer, Inhalte und Methoden stehen zwar dringende Reformmaßnahmen an, doch gibt es bisher zu wenige funktionierende Einrichtungen, die eine gezielte und systematische Weiterbildung der Lehrer überhaupt durchführen können, wodurch der große Mangel an gut qualifizierten Lehrern weiterbesteht und Veränderungen in der pädagogischen Praxis quasi mit dem alten Kaderbestand stattfinden müssen. Dieser Mangel wird dadurch forciert, daß die Lehrkräfte, die eine höhere Qualifizierung erworben haben, schnell aus diesem prestigearmen und schlecht bezahlten Beruf abwandern, so daß letztendlich die wenigen funktionierenden Weiterbildungseinrichtungen nicht in erster Linie zur Deckung des schulischen Bedarfs an Lehrkräften beitragen, sondern unfreiwillig Personal für andere Bereiche und Branchen ausbilden, die eben diese Lehrkräfte abwerben. Dies gilt vor allem für Lehrer, die westliche Fremdsprachen beherrschen; so fehlten allein in Kiev im Jahr 1994 ca. 400 Englischlehrer. Wichtig ist somit neben der Schaffung eines breiteren Weiterbildungsangebotes, um allen Lehrkräften die Möglichkeit zur Fortbildung zu geben und so den Mangel im Bildungsbereich allmählich abzubauen, die Schaffung eines Anreizsystems, wie beispielsweise die Anhebung und Verbesserung des Sozialstatus, ein höheres Einkommen und günstigere Arbeitsbedingungen, um die Flucht aus der Schule in lukrativere Wirtschaftsbereiche einzudämmen. Es gibt nach wie vor – trotz zahlreicher Versprechen und Ankündigungen – lediglich Pläne, die eine Erhöhung der Lehrerbesoldung vorsehen. Dies muß ein erster wichtiger Schritt sein, um die Abwanderung zumindest zu bremsen.

In Kiev selbst und in der Region Kiev versuchte man, das Problem durch institutionelle Veränderungen zu entschärfen. Auf der Basis zweier bestehender (städtischer und regionaler) Institute zur Weiterbildung der Lehrer wurde im Jahre 1994 eine neue Einrichtung ins Leben gegründet: das „Überregionale Institut Kiev zur Weiterbildung von Lehrern“.

Es unterscheidet sich grundlegend von seinen Ursprungsinstitutionen, sowohl hinsichtlich der eigentlichen Inhalte seiner Tätigkeit als auch in seinem veränderten Status. Das neugegründete Institut hat nunmehr, anders als die Vorgänger, gleichzeitig den Status einer Hochschule und eines wissenschaftlichen Forschungszentrums. Hier studieren die Lehrer, die ihr Qualifikationsniveau erhöhen wollen. Auf die mittlere Fachbildung aufbauend, erhalten sie hier eine Weiterbildung in ihren Fächern. Parallel dazu wird auch die Umschulung von Lehrern durchgeführt, die bereits eine Hochschulausbildung in einer Fachrichtung haben. Sie können hier eine darüber hinausgehende Hochschulausbildung in einer weiteren bzw. einer neuen Fachrichtung erhalten. Unterstützt wird die Weiterbildung der Lehrer durch zusätzliche Speziallehrgänge, die sich z.B. mit methodischen und didaktischen Erneuerungen im Unterricht befassen, um die Effektivität der Weiterbildungsmaßnahmen zu erhöhen.

Eine institutionelle Verankerung mit (bedingt) funktionierender inhaltlicher Gestaltung und Organisation, wie dies im neugegründeten Institut für Kiev und die Kiever Region der Fall ist, findet sich nur in wenigen anderen Zentren der Ukraine, beispielsweise in L'viv und Zaparože. Hier besteht noch ein großer Nachholbedarf im ganzen Land.

## 7 Länderübergreifende Mobilität, Internationale Berufsbildungszusammenarbeit

### 7.1 Gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen mit Deutschland

Nicht zuletzt durch den Zuzug deutschstämmiger Aussiedler aus der Ukraine stellt sich heute die Frage nach der Anerkennung von Bildungsabschlüssen, die noch zu sowjetischer Zeit oder nach Erlangung der Selbständigkeit des Landes erreicht wurden.

Während die Anerkennung der vollständigen mittleren Bildung in Deutschland als Äquivalent zur allgemeinen Hochschulreife nicht mehr in Frage gestellt wird und ein Hochschulstudium, sofern die sprachliche Befähigung besteht oder erbracht wurde, möglich ist, ist die Anerkennung der Berufsabschlüsse der verschiedenen Stufen komplexer. Einheitliche Bewertungskriterien für die Anerkennung von Berufsabschlüssen scheinen nicht vorzuliegen. Im allgemeinen wird versucht, sich an den Anerkennungskriterien zu orientieren, die auch für die Russische Föderation gelten.

So werden Berufsabschlüsse, die auf der Ebene der beruflichen Grundbildung in der Ukraine angesiedelt sind, in Deutschland den Anlernberufen und einfachen Lehrberufen mit ein- bis zweijähriger Lehrzeit gleichgestellt.

Die in den PTU ebenso wie zum Teil die im tertiären Sektor in den Einrichtungen der ersten und zweiten Stufe erlangten Abschlüsse werden in der Regel als Facharbeiterabschluß anerkannt. Dabei stellt ein Problem die technische Fachwissen dar, da in der Ukraine in der Mehrzahl der Fälle der Umgang mit modernster Technik und Handwerkzeug nicht erfolgen konnte. Hier ist meist eine Weiterbildung erforderlich.

Die in den VPU mit technischem Profil und anderen äquivalenten Berufsbildungseinrichtungen erworbenen Abschlüsse können als Industriemeister anerkannt werden. Auch auf dieser Ebene ist in der Mehrzahl der Fälle eine Weiterbildung notwendig, um den Umgang mit modernem Handwerkzeug und den neuesten Stand der Technik zu erlernen.

Bei dem Anerkennungsverfahren ukrainischer Berufsbildungsabschlüsse werden grundsätzlich zwei Ebenen, Qualifizierter Arbeiter und Meister, unterschieden. Diese Einteilung wurde schon zu Zeiten der Sowjetunion vorgenommen. Der *Qualifizierte Arbeiter* hat seinen Abschluß entweder auf der unteren Qualifikationsebene (Ausbildung im Betrieb, an den SOŠ oder an einigen PTU oder auf der mittleren Qualifikationsebene ([PTU], Höhere Beruflich-technische Schule [VPU] und betriebliche Weiterbildung) erworben. Der Meister zeichnet sich dagegen durch ein erfolgreiches Absolvieren einer Ausbildung der oberen Qualifikationsebene (Einrichtungen der mittleren Fachausbildung oder entsprechende betriebliche Weiterbildung) aus.

Die Ausbildungsgänge der unteren Ebene schließen in der Regel mit einer Prüfung, bestehend aus einem praktischen Teil, einer mündlichen Prüfung und der Auswertung und Kontrolle der Betriebspraktika und des Berichtsheftes, ab. Auf der mittleren Ebene ver-

langt man zusätzlich eine schriftliche Arbeit, die einen Nachweis der Übertragungsfähigkeit von der Theorie auf eine Situation in der Praxis erbringen soll.

Nach eingehender Prüfung der verlangten Kenntnisse und Leistungen kann ein Abschluß der mittleren Qualifikationsebene durchaus mit dem eines deutschen Facharbeiters gleichgesetzt werden, was für die untere Qualifikationsebene gleichermaßen nicht zutrifft. In diesem Fall kommt das Abschlußniveau nicht über die Stufe eines Anlernens hinaus.

Eine Anerkennung als Meister wird in vielen Fällen den Absolventen der mittleren Fachausbildung zudedacht, obwohl strukturell wie auch inhaltlich deutliche Unterschiede verglichen mit einem deutschen, z.B. Industriemeister, auszumachen sind. Entscheidend wirkt sich in diesem Fall der spätere Einsatz im Betrieb aus, der eine eindeutige Führungsrolle vor der oben genannten mittleren Ebene vorsieht.<sup>131</sup>

## **7.2 Binationale, multinationale und internationale Berufsbildungszusammenarbeit**

Der Internationalen Zusammenarbeit wird im Berufsbildungsgesetz wenig Platz eingeräumt. Die Berufsschulen haben jedoch das Recht, Verträge zur Zusammenarbeit abzuschließen und direkte Beziehungen mit Berufsschulen im Ausland und bereichsnahen Organisationen oder Stiftungen aufzunehmen. Auch ein Verbindung mit außenwirtschaftlichen Aspekten ist vom Gesetz her erlaubt.<sup>132</sup>

Aus den Reihen der multinationalen Organisationen sind die Vereinten Nationen hervorzuheben, die in der Ukraine seit 1992 mit allen wichtigen Unterorganisationen vertreten sind. Für den Sektor Bildung, beziehungsweise Berufsbildung, spielen die Weltbank und der Internationale Währungsfond bezüglich der Finanzbasis und die UNESCO und die ILO eher inhaltlich unterstützend eine wichtige Rolle. Die UNESCO zeichnete sich in den Jahren nach der Tschernobyl-Katastrophe durch eine Unterstützung bei der Beseitigung der Folgeschäden aus. Im November 1997 wurde ein weiteres Dokument zur Zusammenarbeit von Verantwortlichen der Ukraine und der UNESCO unterzeichnet. Die ILO arbeitet verstärkt für den Aufbau von Organisationen zur Arbeitsmarktanalyse. Außerdem fördert sie die Entwicklung von freien Gewerkschaften und deren Beteiligung an einer Neuformierung des Ausbildungsbereichs.<sup>133</sup>

### *7.2.1 Zusammenarbeit mit der Europäischen Union*

Die Europäische Union bestätigte im Dezember 1996 durch den Aktionsplan für die Ukraine ihre Bereitschaft zur Unterstützung der im Lande begonnenen Reformen. Bereits in

---

131 Göring 1992.

132 Zakon Ukrainy „Pro profesijno-techničnu osvitu“ 1998, Art. 52 und 53.

133 Vgl. die Angaben zur ILO unter: <http://www.un.kiev.ua>

den Jahren von 1991-1996 betrug die Mittelzuweisung im Bereich „Reform der öffentlichen Verwaltung, soziale Dienste und Bildungswesen“ 33,81 Mio. ECU.

Im TACIS Leitprogramm 1996-1999, dessen Finanzierungsrahmen insgesamt 165 Mio. ECU betrug, wird eine koordinierte Strategie für drei ausgewählte Kooperationsbereiche festgehalten: 1. Institutionelle Reformen, 2. Wirtschaftliche Reformen und Entwicklung des privaten Sektors und 3. Energie-Reform und Entwicklung.

Seit 1993 wird der ukrainische Hochschulsektor über das Tempus Programm der EU unterstützt. Für 58 Projekte in den Jahren 1993-1996 wurden 12,53 Mio. ECU ausgegeben. Auf ukrainischer Seite beteiligten sich 26 Institutionen an den Projekten. Allein in Deutschland waren es im selben Zeitraum 21 Institute, die mit einem ukrainischen Partner kooperierten. Für die Jahre 1998/99 wurde im Rahmen der Hochschulförderung eine Prioritätenliste zusammengestellt. Danach werden vor allem Projekte in den Bereichen Politikwissenschaften, Sozialstudien und Sozialarbeit, Europäisches Recht und Internationale Beziehungen, Energiewirtschaft, Einsatz von Bestrahlung in der Gesundheitsvorsorge, Landwirtschaftliche und Ernährungswissenschaftliche Themen und Universitätsmanagement gefördert.<sup>134</sup>

### *7.2.3 Internationale Berufsbildungszusammenarbeit*

Wichtige Aktivitäten auf dem Gebiet der Berufsbildung werden über die Europäische Stiftung der Berufsbildung (ETF) von Turin, Italien aus koordiniert und/oder finanziert. Zu den wichtigen Projekten gehören:<sup>135</sup>

- Einrichten von nationalen Beobachtungsstellen, welche die Entwicklung des Berufsbildungssystems beobachten, analysieren und beschreiben. In der Ukraine befindet sich die Beobachtungsstelle im Kiever Industrie-pädagogischen College unter Leitung von Frau Olga Scherbak (Stand Juni 1999).
- Personalentwicklungsprogramm: Aufgabe dieses Programmes ist die bessere Abstimmung von Berufsbildung und Arbeitsmarkt zur effektiveren Anpassung an die nationalen Notwendigkeiten.
- Sprachausbildung: eng angelehnt an das Tempus-Programm wird die Fremdsprachenausbildung in den Teilnehmerländern gefördert. Inhaltlich richten sich die Maßnahmen an einen Personenkreis, der sich mit internationaler Kooperation, technischer Hilfe u.ä. beschäftigt. Finanziert wird die Maßnahme mit Tacis-Fördermitteln.
- Evaluation von Projekten im Bereich Managementschulung in den Neuen Unabhängigen Staaten. (finanziert über Tacis, 1998 nicht mehr im Arbeitsprogramm).
- Pilotprojekt „Standard 2000“ mit dem Ziel der Entwicklung von Standards in der beruflichen Bildung.

---

134 European Training Foundation. National Observatory of Ukraine (Hrsg.): The VET System in Ukraine. Kiev 1997. Fact-sheet, S 2.

135 European Training Foundation. National Observatory of Ukraine (Hrsg.): The VET System in Ukraine. Kiev 1997. Fact-sheet, S 4.

In der Ukraine orientiert sich der staatliche Standard für Berufsbildung an:

- den Qualifikationsanforderungen der Absolventen von beruflichen Bildungseinrichtungen,
- einem Rahmenlehrplan für die Berufe,
- Rahmenlehrplänen für jedes Theoriefach und die praktischen Übungen,
- Basiskennnissen im Bereich der Ausbildung,
- den Anforderungen bezüglich der Ausbildung der der Ausbilder/ welche Schulabschlußzertifikate sind erstrebenswert,
- dem Qualifikationsniveau der Lehrer und Ausbilder,
- einem System der Bewertung von Kenntnissen, Fachwissen und Fertigkeiten von Auszubildenden und deren Einstufung.

Sehr erfolgreich arbeitet seit seiner Gründung in Ungarn im Jahr 1995 der Club für Berufsbildung in Mittel- und Osteuropa. Der Club, in dem die unterschiedlichsten Institutionen des Berufsbildungsbereichs aus vielen Ländern des Einflussbereichs der ehemaligen Sowjetunion zusammenarbeiten bietet eine hervorragende Chance, sich über die ähnlich gelagerten Probleme auszutauschen. Zusammenkünfte, die einmal im Jahr stattfinden sollten, werden heute in der Regel von den teilnehmenden Ländern selbst finanziert, während die Gründung des Clubs vom BIBB und der ETF mit einer Anschubfinanzierung bedacht wurde.<sup>136</sup> Im Jahr 1996 traf sich der Club unter dem Motto „Postsekundäre Berufsbildung“ in Kiev.

### *7.2.3 Zusammenarbeit mit Deutschland*

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat zur Unterstützung der osteuropäischen Reformstaaten beim Aufbau einer sozialen Marktwirtschaft und demokratischer Strukturen das TRANSFORM-Programm ins Leben gerufen. 1998 waren für die Durchführung von TRANSFORM-Projekten insgesamt 25 Mio. DM vorgesehen. Schwerpunkte der Maßnahmen sind die wirtschaftspolitische Beratung zur Verbesserung marktwirtschaftlicher Rahmenbedingungen und die Förderung beziehungsweise Entwicklung einer effektiven Wirtschaftsverwaltung.<sup>137</sup> In diesem Zusammenhang werden auch Projekte im Bereich der Berufsbildung durch multilaterale Berufsbildungszusammenarbeit gefördert. Mit der Durchführung der konkreten Beratungsarbeit wurde weitgehend das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) beauftragt.

Als inhaltliche Schwerpunkte bei der Förderung der Berufsbildung gelten grundsätzlich:

- Beobachtung und Analyse der Veränderungsprozesse in der Berufsbildungspolitik und -praxis;
- Entwicklung von Berufsfeldstrukturen, Berufsprofilen, beruflichen Lehrplänen (Curricula), von Qualifizierungskonzepten und Lehr- und Lernmitteln sowie ihre Erprobung und nötigenfalls Revidierung bei verschiedenen Zielgruppen;

---

<sup>136</sup> Bundesinstitut für Berufsbildung 1996, S. 110.

<sup>137</sup> Bundesministerium für Wirtschaft 1998, S. 174.

- Weiterbildung von Bildungspersonal in fachlicher, didaktisch-methodischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht, die Vorbereitung von Multiplikatoren und Entscheidungsträgern der Berufsbildungspraxis;
- Gestaltung, Ausstattung und Nutzung von Bildungsstätten/Modellzentren als komplexe Umsetzungsbeispiele einer erneuerten Berufsbildung;
- Unterstützung von Verbreitung und Transfer der Projektergebnisse über das jeweilige Pilotvorhaben hinaus und ihre institutionelle Verankerung.

In der Ukraine werden im Rahmen des TRANSFORM-Programmes und mit Beratungshilfe durch das BIBB zur Zeit sieben Projekte realisiert:

1. Modellvorhaben „Kaufmännische Ausbildung“ in Cerkassy, Zaparozje und Kiev.
2. Zusammenarbeit in der Berufsbildungsforschung mit einer neuen Institution in Kiev.
3. Modellhafte Bankenausbildung in Cerkassy, L'viv und Charkov.
4. Modellvorhaben Metall-Elektro in Kremenčug.
5. Beratung bei der Modernisierung von Curricula für Kfz-Berufe in Kiev, Krivoj Rog und Chorol.
6. Modellhafte Aus- und Weiterbildung für Schweißfachkräfte in Nikolaev.
7. Modernisierung von Berufen im Hotel- und Gaststättenbereich in Kiev (dieses Projekt wurde 1997 begonnen und läuft bis zum Jahr 2000).
8. Modellhafte Berufsbildung im Baubereich in Kiev und Poltava.

Von besonderem Interesse ist das Beispiel der Bankenausbildung. Der Aufbau eines modernen Banken- und Finanzsystems hat für die Reformierung der Wirtschaft große Bedeutung. In der Ukraine gibt es jedoch keine Ausbildung von entsprechenden Fachkräften, so daß die neuen Banken ihr Personal aus der Umschulung Berufsfremder oder aus Hochschulabsolventen rekrutieren müssen. Mit dem Projekt (Laufzeit 1996-1998, 1999 Follow up) erfolgt die Entwicklung einer modellhaften Aus- und Weiterbildung ausgewählter Bankberufe und die Unterstützung beim Aufbau einer ukrainischen Bankenschule (Bank-Kolleg) in Tscherkassy. Als unmittelbare Maßnahmen standen 1997 die Fortbildung ukrainischen Lehrpersonals, die Erarbeitung von Berufsbildern und die Erstellung von Lehr- und Lernbausteinen auf der Tagesordnung.<sup>138</sup>

Ergänzend zu den BIBB-Projekten sollen an dieser Stelle noch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Carl Duisberg Gesellschaft (über das Auswärtige Amt) und der Gesellschaft für Agrarprojekte (über das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) hervorgehoben werden.

Durch die KfW wird ebenfalls eine Reihe von berufsbildenden Projekten innerhalb des TRANSFORM-Programms betreut. Dazu gehören neben kleineren Ausbildungsstätten (kaufmännische Modellzentren, Übungsbank) das Bäckereizentrum Poltawa („Deutsch-Ukrainisches Bäckereizentrum“), in dem bisher ca. 100 Personen zu Handwerksbäckern

---

138 Vgl. Jahresprogramm Berufsbildung in Mittel- und Osteuropa 1999, S. 41 ff.

weitergebildet worden sind. Ähnliche handwerkliche Ausbildungszentren in den Bereichen Fleisch/Metzger und Milch/Käsereien sind im Aufbau.<sup>139</sup>

Was die Kooperationsintensität angeht, so tun sich in der Bundesrepublik Deutschland einzelne Bundesländer besonders hervor. Das Land Bayern zum Beispiel unterhält eine ständige Arbeitskommission Bayern-Ukraine, die sich für ein stattliches Arbeitsprogramm im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und landwirtschaftlichen Bereich verantwortlich zeigt. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Fach- und Führungskräfte werden vor allem von den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt finanziert und durchgeführt.<sup>140</sup>

Für das Jahr 1997 liegen der Bund-Länder Kommission Daten vor, die eine quantitative Beschreibung der Kooperationen von Bund und Ländern mit der Ukraine im Bereich der beruflichen Bildung zulassen. Demnach wurden im Untersuchungsjahr 29 Projekte mit der Ukraine durchgeführt, allein 12 davon vom Land Bayern.<sup>141</sup>

### **7.3 Erfahrungen aus binationalen und internationalen Austauschprogrammen der Berufsbildungszusammenarbeit**

Z.Z. nicht belegt

---

139 Mehr Informationen dazu in: Deutsch-Ukrainische Zusammenarbeit im Rahmen des TRANSFORM-Programms. Bilanz und Ausblick 1993 — 1999. Hrsg. Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Koordinierungsstelle für wirtschaftliche Beratung – Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Kiew 1999, 73 S.

140 Bundesministerium für Wirtschaft 1998, S 174.

141 Bund-Länder-Kommission 1997, S 97.

## 8 Zusammenfassung

Mit der Erlangung der staatlichen Unabhängigkeit der Ukraine begann eine tiefgreifende Umbruchsituation, von der alle gesellschaftlichen Bereiche und somit auch das Bildungswesen tangiert waren. Zieht man eine Bilanz der Transformationsprozesse in der ukrainischen Gesellschaft, so sind viele Mißerfolge und nur wenige Erfolge zu verzeichnen. Zwar wurde der bisherigen kommunistischen Herrschaft eine rigorose Absage erteilt, doch gelang es in keinem Bereich der Gesellschaft, einen grundlegenden Wandel durchzuführen und dauerhaft zu stabilen und leistungsfähigen neuen Strukturen zu gelangen. Die Altlasten aus sowjetischer Zeit, die in der Regierungszeit Leonid Kravčuks weiterlebten, bewirkten eine politische Lage, die Veränderungen nur ansatzweise zuließ, da es nicht gelang, die wichtigsten Grundlagen für die Einführung und Stabilisierung demokratischer und marktwirtschaftlich orientierter Strukturen zu schaffen.

Das hat tiefgreifende Folgerungen für den Bildungsbereich. Die sich zuspitzende gesamtgesellschaftliche Krise lähmte den Fortschritt der Reformen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Erst mit dem Amtsantritt Leonid Kučmas führten erste Maßnahmen zu einer Reform der politischen und wirtschaftlichen Situation. Obwohl das Bildungswesen als Bereich mit Priorität bezeichnet wurde, konnten die personellen, finanziellen und strukturellen Voraussetzungen, für einen deutlichen Wandel im Bildungsbereich nicht geschaffen werden. Deutlich werden auch die Mängel und die Schwächen von Reformplänen, die einerseits in den Reformplänen und -konzeptionen selbst, als auch in den Möglichkeiten ihrer Umsetzbarkeit liegen. So ist beispielsweise die finanzielle Beteiligung der Betriebe an der Ausbildung kaum realisierbar, solange sich die finanzwirtschaftliche Lage der Betriebe und Unternehmen nicht konsolidiert hat und die Privatisierung nicht abgeschlossen ist.

Trotz aller weiterhin bestehenden Probleme des Bildungswesens ist unter der neuen Regierung unverkennbar, daß sich ganz allmählich Veränderungen vollziehen. Prognostizierte man noch im Jahr 1996 den Zusammenbruch und den Niedergang des Bildungsektors, so kann davon heute nicht mehr die Rede sein, auch wenn die Intensität und das Tempo der Umgestaltung in Anbetracht der realen Erfordernisse zu langsam sind. Mit der Novellierung des Bildungsgesetzes wurden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Umgestaltung des Bildungswesens geöffnet. Für den berufsbildenden Sektor wurde 1998 mit dem Berufsbildungsgesetz die rechtliche Grundlage geschaffen und im Jahr 1999 folgte das Gesetz über die allgemeine mittlere Bildung.

Als wichtigste Leitziele des Bildungswesens waren zu Beginn der neunziger Jahre die Differenzierung, Demokratisierung und Entideologisierung formuliert worden. Da es in den ersten Jahren nicht gelang, diese Leitziele in eine konsequente gesamtgesellschaftliche Reformstrategie einzubetten, blieben die Reformkonzeptionen in ihrer Mehrzahl ohne praktische Umsetzung. Das Bildungswesen war mit der Verwirklichung konzeptioneller Ansprüche überfordert. Die unstrukturierte Umsetzung von Reformplänen führte in eine Situation, die bis heute charakteristisch ist. Die Absage an alte Strukturen und ihr

Abbau verlief nicht parallel zur Entwicklung und dem Aufbau neuer Strukturen. Die rivalisierende Koexistenz alter und neuer Elemente führte in eine Orientierungslosigkeit aller am Bildungswesen Beteiligten, wodurch Reformmaßnahmen zusätzlich gebremst oder gänzlich verhindert wurden.

Der Alltag im Bildungswesen ist durch eine schlechte Finanzlage, veraltete Ausstattung und fehlendes innovativ orientiertes Lehrpersonal gekennzeichnet. Mangels sozialer und finanzieller Attraktivität einer Tätigkeit im Bildungswesen verzögert sich die personelle und damit zu einem beträchtlichen Teil auch die geistige, fachliche und methodische Erneuerung der Ausbildung. Dies gilt in gleichem Maße auch für die beruflichen Bildungseinrichtungen, die zudem noch mit maroder Ausstattung veralteter Technologie in den Produktionswerkstätten und Betrieben zu kämpfen haben, da die wirtschaftlichen Situation es nicht zuläßt, auch nur den Stand zu halten. Noch immer ist die Schließung zahlreicher Unternehmen und Betriebe an der Tagesordnung. An eine berufliche Aus- und Weiterbildung auf modernstem technischen Niveau nach überarbeiteten und neuen Ausbildungsplänen ist derzeit noch nicht zu denken.

Deutlich wird immer mehr, in welchem hohem Maße die Ukraine auf ausländische Hilfe angewiesen ist. Dies gilt für kaufmännische und handwerkliche Bereiche ebenso wie für diverse Studiengänge oder die Lehreraus- und weiterbildung, ohne die eine schnelle und erfolgreiche Umgestaltung in der nächsten Zeit nicht realisierbar sein wird. Sie darf sich jedoch nicht auf das Importieren und Durchsetzen ausländischer Modelle beschränken, sondern muß als sinnvolle Starthilfe eine beratende Funktion für Entwicklungen aus eigener Kraft dienen, die den Bedürfnissen und Rahmenbedingungen des Landes entsprechen.

## 9 Literatur

### 9.1 Weiterführende Literatur

Diese Literaturhinweise sollen dabei helfen, das Feld der beruflichen Bildung weiter zu erschließen. Es handelt sich um eine Auswahlbibliographie der wichtigsten deutsch und englischsprachigen Literatur seit dem Erscheinungsjahr 1990. Für bedeutende Standardwerke gilt jedoch diese zeitliche und sprachliche Begrenzung nicht.

Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Jahresprogramm Berufsbildung in Mittel- und Osteuropa 1999. Übersicht über die Projekte und Maßnahmen zur Berufsbildung in den einzelnen Staaten. Berlin; BIBB 1999. 55 S. (Materialien. TRANSform Mittel- und Osteuropa Berufsbildung)

Chott, Peter O.: Informationen zum ukrainischen Bildungssystem. In: Schulverwaltung. Ausgabe Bayern, 21 (1998) 1, S. 24-28.

Deržavnyj Komitet Statystyky (Hrsg.): Statičnyj ščoričnik Ukrainy = Statistical Yearbook of Ukraine 1997. Kyjiv: DKS 1999. 623 S.

Dorner, Martina / Spreen, Meike: Das Bildungssystem der Ukraine. Münster u. a.: Waxmann 1998. 120 S. (Studien zum Bildungswesen mittel- und osteuropäischer Staaten. 1)

Dorner, Martina: Das Bildungswesen der unabhängigen Ukraine. In: Bihl, Wolfdieter u. a.: Rußland und die Ukraine nach dem Zerfall der Sowjetunion (= Abhandlungen des Göttinger Arbeitskreises. 12), Berlin: Duncker und Humblot 1996, S. 299-314.

Dorner, Martina: Das Bildungswesen in der Ukraine nach Erlangung der staatlichen Selbständigkeit. In: Halbjahresbericht zur Bildungspolitik und pädagogischen Entwicklung in ausgewählten Ländern Mittel- und Osteuropas, (1994) 2, S. 86-99.

Dunstan, John / Berry, Michael: Schooling in the Independent Ukraine. Changes and Challenges. Interview with Nikolai Frolov, Chief Education Officer for Zaporozhe, in 1992. In: The Bulletin of the Study Group on Education in Russia, the Independent States and Eastern Europe, 11 (1993) 1, S. 25-33.

European Training Foundation. National Observatory of Ukraine (Hrsg.): The VET System in Ukraine. Kiev 1997. Fact-sheet. 4 S.

European Training Foundation. National Observatory of Ukraine (Hrsg.): Ukraine. National Observatory Report. Report on the Vocational Education and Training System. Kiev 1997. 73 S.

European Training Foundation. National Observatory of Ukraine (Hrsg.): Ukraine. The VET System in Ukraine. Recent Changes, Challenges and Reform Needs. National Observatory Stocktaking Report. Working Report. Kiev 1998. 82 S.

Göring, Hans: Anerkennung von Aussiedlerzeugnissen. Berufliche Bildung und berufliche Qualifikation in der UdSSR. Berlin / Bonn: Bundesinstitut für Berufsbildung 1992. 350 S.

Hausmann, Guido (Hrsg.): Ukraine. Gegenwart und Geschichte eines neuen Staates. Baden-Baden: NomosVerlagsgesellschaft 1993. 402 S.

Lakiza-Sachuk, Natalja / Melnychuk, Natalie: Ukraine after Empire. Ethnicities and Democracy. In: Drobizheva, Leokadia u. a. (Hrsg.): Ethnic Conflict in the Post-Soviet World. Case Studies and Analysis, Armonk, N. Y. / London: Sharpe 1996, S. 109-127.

Ogoui, Alexander D.: Die Ukraine als Subjekt und Objekt bildungsgeschichtlicher Entwicklung in der Neuzeit. Klagenfurt: Universität für Bildungswissenschaften 1994. 26 S.

- Petherbridge-Hernandez, Patricia / Raby, Rosalind L.: Twentieth-Century Transformation in Catalonia and the Ukraine. *Ethnic Implications in Education*. In: *Comparative Education Review*, 37 (1993) 1, S. 31-49.
- Rosenbaum, Jerzy: Aktuelle Probleme des Bildungswesens in der Ukraine. Ein Fallbeispiel aus der Universität Zaporozje. In: *Zeitschrift für Internationale Erziehungs und Sozialwissenschaftliche Forschung*, 9 (1992) 1, S. 79-84.
- Savchuk, Vladimir u. a.: Higher Education in Ukraine. Structure and Financing. In: Hare, Paul G. (Hrsg.): *Structure and Financing of Higher Education in Russia, Ukraine and the EU* (= Higher Education Policy Series. 41), London: Kingsley 1997, S. 177-214.
- Schmid, Wolfgang: Das Bildungssystem in der Ukraine. Schwäbisch Gmünd: Pädagogische Hochschule 1997. XVI, 122 S. (Gmünder Hochschulreihe. 16)
- Schultz, Hans-Dietrich: Die Ukraine: Ein Staat auf Dauer? In: *Geographie Heute*, 16 (1995) 130, S. 34-39.
- Shamshur, Oleg / Izhevskaja, Tatiana: Multilingual Education as a Factor of Inter-Ethnic Relations. The Case of the Ukraine. In: Wright, Sue / Kelly, Helen (Hrsg.): *Ethnicity in Eastern Europe. Questions of Migration, Language Rights and Education*, Clevedon u. a.: Multilingual Matters 1994, S. 29-39.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): *Länderbericht Ukraine 1993*. Stuttgart: Metzler-Poeschel 1993. 131 S.
- Tomiak, Janusz J.: Education in the Baltic States, Ukraine, Belarus' and Russia. In: *Comparative Education*, 28 (1992) 1, S. 33-44.
- Tomiak, Janusz J.: Erziehung, kulturelle Identität und nationale Loyalität in neu entstehenden Staaten. Die Fälle Ukraine und Belarus. In: *Bildung und Erziehung*, 46 (1993) 4, S. 393-409.
- Ukraine. In: *Mittel- und osteuropäische Bildungssysteme. Kurzdarstellungen*. 3., erw. und aktual. Aufl., Wien: Institut für Vergleichende Bildungs- und Hochschulforschung 1996, S. 221-235.
- Ukrainian Ministry of Education (Hrsg.): *The Development of Education in Ukraine (1992-1993)*. Report to the 44 Session of the International Conference on the Problems of Education (October, 1994). Kiev: Geneza Publishers 1994. 118 S.
- Volovič, Volodymyr: Neue Tendenzen im Bildungssystem der Ukraine. In: *Internationale Schulbuchforschung*, 20 (1998) 4, S. 425-434.
- Wallace, Claire: Work and Education in Poland and Ukraine. In: Meier, Artur / Rabe-Kleberg, Ursula / Rodax, Klaus (Hrsg.): *Transformation und Tradition in Ost und West* (= *Jahrbuch Bildung und Arbeit*. '97), Opladen: Leske und Budrich 1997, S. 216-231.
- Zinke, Gerd: Förderung der Berufsbildung in den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas. Modellzentrum Kremenchug. In: *Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis*, 27 (1998) 1, S. 36-39.

## 9.2 Benutzte Literatur

Die sonstige benutzte deutsch-, russisch-, ukrainisch und englischsprachige Literatur und andere Quellen sind hier aufgenommen, soweit sie nicht in den Fußnoten ausführlich zitiert sind.

- Arel, D.: Language Politics in Independent Ukraine: Towards One or Two State Languages. In: Fierman, William (Hrsg.): *Implementing Language Laws. Perestroika and Its Legacy in Five Republics* (= *Nationality Papers*. 23, 3), New York, N. Y.: Association for the Study of Nationalities of Eastern Europe and Ex-USSR 1995, S. 597-622.

- Baur, Johannes / Holle, Levin: Schwach entwickelt und wenig verwurzelt. Politische Jugendorganisationen in Rußland und in der Ukraine. In: Osteuropa, 43 (1993) 8, S. 548-753.
- Bieder, Hermann: Die sprachenpolitische Situation in der Ukraine. In: Wodak, Ruth / Cillia, Rudolf de (Hrsg.): Sprachenpolitik in Mittel und Osteuropa, Wien: Passagen-Verlag 1995, S. 21-28.
- Botschaft der Bundesrepublik Deutschland. Koordinierungsstelle für Wirtschaftliche Beratung / Kreditanstalt für Wiederaufbau (Hrsg.): Deutsch-Ukrainische Zusammenarbeit im Rahmen des TRANSFORM-Programms. Bilanz und Ausblick 1993-1999. Kiew 1999. 73 S.
- Bundesinstitut für Berufsbildung / European Training Foundation / Nemzeti Szakképzési Intézet (Hrsg.): Klubs für Berufsbildung in Mittel- und Osteuropa. VET-Systems-Qualifikationen-Datenbank. Budapest 1996.
- Bundesministerium für Wirtschaft (Hrsg.): Die Beratung Mittel- und Osteuropas beim Aufbau von Demokratie und sozialer Marktwirtschaft. Konzepte und Beratungsprogramme der Bundesregierung. Bonn 1998. (BMWi-Dokumentation. 439)
- Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (Hrsg.): Kooperationen des Bundes und der Länder mit MOE-/NU-Staaten im Bereich der beruflichen Bildung. Bonn 1997.
- Clement, Hermann / Knogler, Michael / Sekarev, Alexei: Die wirtschaftspolitische Lage der Ukraine. Schwerpunkt Implementierung und erste Ergebnisse des Programms für eine „radikale“ Wirtschaftsreform. München 1995. (Arbeiten des Osteuropa-Instituts München. Working Papers. 189)
- Deržavnaja nacional'naja programma „Osvita“. Ukrajina XXI stolittja. Kyjiv: Rajdyha 1994.
- Deržavnyj Komitet Statystyky (Hrsg.): Statističnyj ščoričnik Ukrainy 1994. Kyjiv: Technika 1995.
- Dorner, Martina / Spreen, Meike: Leitfaden zum Bildungswesen der Ukraine. Münster 1997.
- European Training Foundation (Hrsg.): Experience in the Development of Standards in the Ukraine. In: Development of Standards in Vocational Education and Training, Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities 1998. S. 42-43.
- Friedrich Ebert Stiftung (Hrsg.): Politikinformation Osteuropa Online. 79: Gewerkschaften und Arbeitsmarkt in Osteuropa und Zentralasien, S.14-24. [Textausgabe im Internet unter der Adresse: <http://www.fes.de/organisation/europe/info/1999/gewerku99.html>]
- Fischer Weltalmanach 2000. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag 1999.
- Götz, Roland: Energiewirtschaftliche Abhängigkeiten in der GUS. II. Die Situation in einzelnen Ländern. Köln 1994. (Aktuelle Analysen des Bundesinstituts für Ostwissenschaftliche und Internationale Studien. 1994, 71)
- Jevtuch, Volodymyr: Zur Lage der ethnischen Minderheiten in der Ukraine. In: Österreichische Osthefte, 35 (1993) 2, S. 243-253.
- Konstytucija Ukrainy. In: Golos Ukrainy, (1996) 128, S. 5-12.
- Krasnjanskij, M.: Mify samostijnoj Ukrainy. In: Nezavisimaja Gazeta (Moskva), (1993-09-03) 167, S. 5.
- Kravecenko, N.: Slow Progress of Reforms Leads to Growth of Hidden Unemployment. In: News from Ukraine, (1995) 3-5, S. 5.
- Kučma, Leonid: Glavnaja opasnost' dlja reform – neterpenie. In: Izvestija (Moskva), (1995a) 21, S. 4.
- Kučma, Leonid: V novych uslovijach nel'zja prošlym. In: Ogonek, (1995b) 5-10, S. 76-77. [Auszüge in deutscher Übersetzung in: Osteuropa, 45 (1995) 8, S. 487-489].

- Kuebart, Friedrich: Bildungspolitische Entwicklungen im Kontext der Veränderungen im Herrschafts- und Wirtschaftssystem. In: Jahresbericht zur Bildungspolitik und zur pädagogischen Entwicklung in der DDR, der Republik Polen, der UdSSR, der CSFR und der Volksrepublik China. 1990. Bochum: Arbeitsstelle für Vergleichende Bildungsforschung 1991.
- Lindner, Rainer: Kučmas Stuhl wackelt. Transformationsstau und Interessendivergenzen in der Ukraine. In: Osteuropa, 48 (1998) 8-9, S. 920-937.
- Lindner, Rainer: Der lange Rückweg nach Europa. Die Ukraine am Rande der Staatskrise: Das Parlament ist gespalten, und der Präsident will mehr Macht. In: Frankfurter Rundschau, 56 (2000-02-18), S. 24.
- Ministerstvo Osvity Ukrainy (Hrsg.): Statystični dani, do zasidannja Kolehiji Ministerstva za pidsumkami 1994 roku. Kyjiv 1995.
- Ministerstvo Osvity Ukrainy (Hrsg.): Informacijnij zbirnyk Ministerstva Osviti Ukrainy. Kyjiv 1994 und 1995.
- Ministerstvo Statistiki Ukrainy (Hrsg.): Ukrainajna u cifrach 1995. Kyjiv 1996.
- Mühle, Eduard u. a.: Handbuch der Hochschulen. Ostmittel-, Südosteuropa und Gemeinschaft Unabhängiger Staaten. Bad Honnef: Hochschulrektorenkonferenz 1995.
- Nacional'nyj doklad Ukrainy. Professional'no-techničeskoe obrazovanie na rubeže XXI stoletija. Seoul 1999 (Vtoroj meždunarodnyj kongress po techničeskomu i professional'nomu obrazovaniju)
- Ničkalo, Nellja Grigor'evna: Professional'no-techničeskoe obrazovanie v Ukraine. Problemy issledovanij. Hrsg.: Akademija Pedagogičeskich Nauk Ukrainy / Nacional'nyj Nabljudatel'nyj Zentr. Kiev: Naukovij svit 1999. 28 S.
- Obrazovanie na uchabach rekonstrukcii. In: Poisk, (1994) 4, S. 6.
- Ott, Alexander: Hundert Tage Präsidentschaft von L. Kučma in der Ukraine. Köln 1994. (Aktuelle Analysen des Bundesinstituts für Ostwissenschaftliche und Internationale Studien. 1994, 64)
- Ott, Alexander: Parteien und Machtstrukturen in der Ukraine von 1991 bis 1998. Köln: Verlag Wissenschaft und Politik 1999. 160 S.
- Ott, Alexander: Zur sozialen Lage in der Ukraine. Köln 1996. (Aktuelle Analysen des Bundesinstituts für Ostwissenschaftliche und Internationale Studien. 1996, 17)
- Pro nevidkladni zachody ščodo polipšennja funkcionuvannja profesijno-techničnyh navčal'nych zakladiv. Rišennja kolehiji Ministerstva osvity Ukrainy vid 13. 12. 1995, No. 12/1-5. In: Informacijnyj Zbirnyk Ministerstva Osvity Ukrainy, (1996) 8, S. 11-17.
- Pro osnovni naprjamy reformuvannja profesijno-techničnoji osvity. Ukaz Prezydenta Ukrainy vid 08. 05. 1996, No.322/1996. In: Osvita, (1996) 30-31, S. 3.
- Pro pidhotovku do novoho 1996/97 navčal'noho roku. Rišennja kolehiji Ministerstva osvity Ukrainy vid 28. 08. 1996, No. 11/1-2. In: Informacijnyj Zbirnyk Ministerstva Osvity Ukrainy, (1996) 21, S. 3-15.
- Pro pidsumky roboty navčal'no-vychovnyh zakladiv u 1995 roki. Rišennja kolehiji Ministerstva osvity Ukrainy vid 26. 03. 1996, No. 4/1-6. In: Informacijnyj Zbirnyk Ministerstva Osvity Ukrainy, (1996) 10, S. 16-31.
- Pro polipšennja navčal'no-vychovnoji roboty v zahal'noosvitnyh ta profesijno-techničnyh zakladach i zavdannja ščodo realizaciji rekomendacij parlamentar'skych sluchan' „Pro stan osvity v Ukraini“. Rišennja kolehiji Ministerstva osvity Ukrainy vid 28. 03. 1995, No. 3/1. In: Informacijnyj Zbirnyk Ministerstva Osvity Ukrainy, (1995) 10, S. 3-9.

- Pro zachody ščodo reformuvannja systemy pidhotovky specialistiv ta pracenvlastuvannja vypusknjiv vyščych navčal'nych zakladiv. Ukaz Prezidenta Ukrajiny vid 23 sičnja 1996r. In: Osvita, (1996) 7-8, S. 1.
- Radkevič, V. O.: Novi formy pidhotovky kvalifikovanych robotnikiv. In: Ridna Škola, (1993) 8, S. 51-53.
- Reuhl, G. / Pogrbnjak, V.: Study on the International Comparability of the System of Higher Education in the Ukraine. Bonn / Kyjiv 1996.
- Sahan, S.: Neperevna osvita molodi. In: Ridna Škola, (1996) 7-8, S. 30-31.
- Schneider, Eberhard: Gewerkschaften in Rußland, der Ukraine und in Belarus. Ergebnisse einer Fact-Finding Mission. Köln 1992. (Berichte des Bundesinstituts für Ostwissenschaftliche und Internationale Studien. 1992, 45)
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Länderbericht GUS-Staaten 1994. Stuttgart 1995.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch für das Ausland. 1993 ff. Stuttgart: Metzler-Poeschel 1993ff.
- Stepanov, A.: Professional'noe obrazovanie: krisis ili novye vozmožnosti? In: Golos Ukrainy, (1995) 31, S. 10.
- Strekal, Oleg: Hürden des wirtschaftlichen Aufschwungs in der Ukraine. Köln 1995. (Aktuelle Analysen des Bundesinstituts für Ostwissenschaftliche und Internationale Studien. 1995, 38)
- Strunk, Stefan u. a.: Ukraine. In: Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und gestaltung (Hrsg.): Soziale Sicherung in West, Mittel und Osteuropa, Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft 1994, S. 284-290.
- Tipovye položennja pro atestaciju srednich zahal'noosvitnych, pozaškil'nych, doškil'nych zakladiv osvity i zakladiv osvity dlja hromadjan, jaki potrebujut' social'noji dopomohy ta reabilitacija. In: Ivano-Frankivs'ka oblasna derzavna administracija, upravlinnja osvity (Hrsg.): Licenzuvannja, atestacija ta akredytacija zakladiv osvity. Normatyvni dokumenty. Special'nyj informacijnyj vypusk, Ivano-Frankivs'k 1996, S. 16-18.
- Troschke, Manuela / Vincenz Volkhart: Zuverlässigkeit und Problematik der statistischen Berichterstattung in Rußland, Weißrußland und der Ukraine. München 1996. (Arbeiten aus dem Osteuropa-Institut München. Working Papers. 176)
- United States Department of State (Hrsg.): Background Notes: Ukraine. Washington D. C.: Bureau of Public Affairs 1995.
- UNESCO (Hrsg.): Statistical Yearbook 1992ff. Paris 1992ff.
- UNESCO (Hrsg.): World Education Report 1991ff. Paris 1991ff.
- United Nations Office in the Ukraine (Hrsg.): Ukraine Human Development Report 1997. [<http://www.un.kiev.ua/UnonLine/hdr97/c2t1.htm>]
- Weißburger, Ulrich: Investitionen und Kapitalstockentwicklung in der Ukraine. Köln 1996. (Berichte des Bundesinstituts für Ostwissenschaftliche und Internationale Studien. 1996, 45)
- Weisskirchen, Gert: Tiefgreifende Krise der Transformation. Die Ukraine zum Zerreißen gespannt. In: Frankfurter Rundschau, 55 (1999-11-12), S. 12.
- Wittkowsky, Andreas u. a.: Neue Wege geberfinanzierter Arbeitsmarktpolitik in der Ukraine. Berlin: Deutsches Institut für Entwicklungspolitik 2000. 81 S. (Berichte und Gutachten. 2000, 1)
- World Bank Supports Economic Reform in Ukraine. In: News from Ukraine, (1995) 1, S. 5.
- Zakon Ukrajiny „Ob obščem srednem obrazovanii“. In: Vedomosti Verchovnoj Rady Ukrainy, (1999) 28, S. 547-562.

Zakon Ukrajiny „Pro movi“ (Proekt). In: Osvita, (1995) 26.

Zakon Ukrajiny „Pro osvitu“. In: Osvita, (1996) 43-44, S. 6-11.

Zakon Ukrajiny „Pro profesijno-techničnu osvitu“. In: Profesijno-Technična Osvita, (1998) 1, S. 2-12.

## **10 Dokumente, Rechtsgrundlagen, Anschriften u.ä.**

### **10.1 Gesetze, Verordnungen**

#### *10.1.1 Bildungsgesetz der Ukraine von 1996<sup>142</sup>*

Der Oberste Rat der Ukraine beschließt: die Einbringung von Veränderungen und Ergänzungen zum Gesetz der Ukrainischen SSR „Über die Bildung“ (Informationen des Obersten Rates der USSR, 1991, Nr. 34, S. 451; Informationen des Obersten Rates der Ukraine, 1993, Nr. 10, S. 76, Nr. 26, S. 277; 1994, Nr. 29, S. 258, Nr. 45, S. 404) und die Herausgabe unter seiner Redaktion:

#### **Das Gesetz der Ukraine „Über die Bildung“**

Bildung ist die Grundlage der intellektuellen, kulturellen, geistigen, sozialen und ökonomischen Entwicklung der Gesellschaft und des Staates.

Das Ziel der Bildung ist die allseitige Entwicklung des Menschen als Persönlichkeit und als höchster Wert der Gesellschaft, die Entwicklung seiner Talente, seiner physischen und psychischen Fähigkeiten, die Erziehung zu hohen menschlichen Eigenschaften, die Herausbildung von Bürgern, die zur bewußten gesellschaftlichen Wahl fähig sind, die auf dieser Grundlage das intellektuelle, schöpferische und kulturelle Potential des Volkes, die Erhöhung des Bildungsniveaus des Volkes und die Ausbildung von qualifizierten Facharbeitern für die Volkswirtschaft fördern.

Die Bildung in der Ukraine baut auf den Grundsätzen des Humanismus, der Demokratie, des nationalen Selbstbewußtseins und der gegenseitigen Unterstützung zwischen den Nationen und Völkern auf.

### **KAPITEL I**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

#### **Die Gesetzgebung der Ukraine über die Bildung**

Die Gesetzgebung der Ukraine über die Bildung gründet sich auf der Verfassung der Ukraine und besteht aus dem vorliegenden Gesetz und anderen gesetzgebenden Akten der Ukraine.

##### **§ 2**

#### **Die Aufgaben der Gesetzgebung der Ukraine über die Bildung**

Es ist die Aufgabe der Gesetzgebung der Ukraine über die Bildung, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen Ausbildung, Erziehung, beruflicher, wissenschaftlicher und allgemeinkultureller Bildung der Bürger der Ukraine festzulegen.

---

142 Zakon Ukrajiny „Pro osvitu“. In: Osvita, (1996) 43-44, S. 6-11.

### § 3

#### **Das Recht der Bürger der Ukraine auf Bildung**

1. Die Bürger der Ukraine haben das Recht auf eine unentgeltliche Bildung in allen staatlichen Bildungseinrichtungen unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, sozialem Status und Besitz, Beschäftigungsart, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, religiöser Einstellung, Konfession, Gesundheitszustand, Wohnort und anderen Umständen. Dieses Recht wird gesichert:

- durch ein verzweigtes Netz von Bildungseinrichtungen, die sich in staatlicher und anderer Trägerschaft befinden, von wissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen der postdiplomaren Ausbildung;
- durch den freien Zugang zu den Bildungseinrichtungen, die Schaffung der Voraussetzungen für die Wahl der Ausbildungsprofile und der Erziehungsformen gemäß den Fähigkeiten und Interessen der Bürger;
- durch verschiedene Ausbildungsformen - Direkt-, Abend-, Fern- und Externstudium sowie die pädagogische Pflugschaft.

2. Der Staat gewährleistet den sozialen Schutz der Zöglinge, Schüler, Studenten, Lehrgangsteilnehmer, Auszubildenden, Praktikanten, klinischen Assistenten, Aspiranten, Doktoranden und anderer Personen unabhängig von der Art ihrer Ausbildung, vom Typ der Bildungseinrichtung sowie vom Ausbildungsort, und er fördert den selbständigen Bildungserwerb zu Hause.

3. Die Bürger haben das Recht auf eine staatliche Überprüfung, um ein Zertifikat über ihre Ausbildung zu erhalten.

4. Ausländische Bürger und Personen ohne Staatsangehörigkeit werden in den Bildungseinrichtungen der Ukraine gemäß den geltenden Gesetzen und den zwischenstaatlichen Abkommen ausgebildet.

### § 4

#### **Die staatliche Politik im Bildungsbereich**

1. Die Ukraine erklärt die Bildung zu einem Bereich mit Priorität für die sozial-ökonomische, geistige und kulturelle Entwicklung der Gesellschaft.

2. Die staatliche Politik im Bildungsbereich wird vom Obersten Rat der Ukraine gemäß der Verfassung der Ukraine bestimmt und von den Organen der staatlichen Exekutivgewalt und den Organen der örtlichen Selbstverwaltung verwirklicht.

### § 5

#### **Die staatliche Kontrolle der Tätigkeit der Bildungseinrichtungen**

Die staatliche Kontrolle der Tätigkeit der Bildungseinrichtungen erfolgt unabhängig von der Trägerschaft mit dem Ziel, eine einheitliche staatliche Politik im Bildungsbereich zu verwirklichen.

Die staatliche Kontrolle wird von den zentralen und örtlichen Organen der Bildungsverwaltung und von der Staatlichen Kontrollstelle für die Bildungseinrichtungen beim Bildungsministerium der Ukraine durchgeführt. Verordnungen der zentralen staatlichen Organe der Bildungsverwaltung und der Staatlichen Kontrollstelle für die Bildungseinrichtungen beim Bildungsministerium der Ukraine werden vom Ministerkabinett der Ukraine bestätigt.

## **§ 6**

### **Die Hauptprinzipien der Bildung**

Die Hauptprinzipien der Bildung in der Ukraine sind:

- Zugang für jeden Bürger zu allen Formen und Arten von Bildungsdienstleistungen, die der Staat anbietet;
- Gleichheit der Bedingungen für die volle Verwirklichung der Begabungen und Talente sowie der allseitigen Entwicklung für jeden Menschen;
- Humanismus, Demokratie und die Vorrangigkeit allgemeinmenschlicher Werte;
- organische Verbindung mit der nationalen Geschichte, Kultur und Tradition;
- Unabhängigkeit der Bildung von politischen Parteien, gesellschaftlichen und religiösen Organisationen;
- wissenschaftlicher, weltlicher Charakter der Bildung;
- Integration in die Wissenschaft und die Produktion;
- Wechselbeziehung mit der Bildung in anderen Ländern;
- Flexibilität und Prognostizierbarkeit des Bildungssystems;
- Einheitlichkeit und Kontinuität des Bildungssystems;
- Kontinuität und Vielfältigkeit der Bildung;
- Verbindung von staatlicher Verwaltung und gesellschaftlicher Selbstverwaltung in der Bildung.

## **§ 7**

### **Die Sprache der Bildung**

[...]

## **§ 8**

### **Der Bildungs- und Erziehungsprozeß und die gesellschaftlich-politische Tätigkeit in den Bildungseinrichtungen**

1. Der Bildungs- und Erziehungsprozeß in den Bildungseinrichtungen ist frei von der Einmischung politischer Parteien, gesellschaftlicher und religiöser Organisationen.
2. Das Heranziehen von Schülern und Studenten zur Teilnahme an politischen Aktionen und religiösen Zusammenkünften ist während des Bildungs- und Erziehungsprozesses nicht gestattet.
3. Die Zugehörigkeit von Personen zu politischen Parteien, gesellschaftlichen oder religiösen Organisationen, die im Rahmen der Verfassung der Ukraine handeln, stellt kein Hindernis für ihre Teilnahme am Bildungs- und Erziehungsprozeß dar.

4. Schüler, Studenten und im Bildungswesen Beschäftigte dürfen in den Bildungseinrichtungen Basisgruppen solcher gesellschaftlicher Bürgervereinigungen gründen, in denen sie Mitglieder sind.

## § 9

### **Die Bildungseinrichtungen und die Kirche (religiöse Gemeinschaften)**

Die Bildungseinrichtungen in der Ukraine sind unabhängig von ihrer Finanzierung von den Kirchen (religiösen Organisationen) getrennt und haben weltlichen Charakter; ausgenommen sind solche Bildungseinrichtungen, die von religiösen Organisationen gegründet wurden.

## § 10

### **Die Bildungsverwaltung**

1. In der Ukraine wurde in der Bildungsverwaltung ein System staatlicher Verwaltungsorgane und Organe der gesellschaftlichen Selbstverwaltung gebildet.

2. Die Organe der Bildungsverwaltung und der gesellschaftlichen Selbstverwaltung handeln im Rahmen der Vollmachten, die ihnen die Gesetzgebung zuerkennt.

## § 11

### **Die Organe der Bildungsverwaltung**

Zu den staatlichen Organen der Bildungsverwaltung zählen:

- das Bildungsministerium der Ukraine;
- die Ministerien und Behörden der Ukraine, denen die Bildungseinrichtungen unterstellt sind;
- die Oberste Akkreditierungskommission der Ukraine;
- das Bildungsministerium der Autonomen Republik Krim;
- die örtlichen Organe der staatlichen Exekutivgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung sowie die ihnen unterstellten Organe der Bildungsverwaltung.

## § 12

### **Die Vollmachten des Bildungsministeriums der Ukraine und der Ministerien und Behörden der Ukraine, denen die Bildungseinrichtungen unterstellt sind**

1. Das Bildungsministerium der Ukraine ist das zentrale Organ der staatlichen Exekutivgewalt, dem die Leitung im Bildungsbereich obliegt: [...]

Die Verordnungen des Bildungsministerium der Ukraine, die im Rahmen seiner Vollmachten verabschiedet wurden, sind für die Ministerien und Behörden, denen die Bildungseinrichtungen unterstellt sind, für das Bildungsministerium der Autonomen Republik Krim, für die örtlichen Organe der staatlichen Exekutivgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, denen die Organe der Bildungsverwaltung unterstellt sind, verbindlich.

2. Die Ministerien und Behörden, denen die Bildungseinrichtungen unterstellt sind, nehmen gemeinsam mit dem Bildungsministerium der Ukraine an der Durchführung der staatlichen Politik im Bildungsbereich, in der Wissenschaft, in der beruflichen Ausbildung der Arbeitskräfte, an der staatlichen Kontrolle und Beurteilung der Bildungseinrichtungen teil. Sie üben die Kontrollfunktion über die Einhaltung der Anforderungen an die Bildungsqualität aus, gewährleisten die Verbindung mit den Bildungseinrichtungen und den staatlichen Organen anderer Länder in Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen, und organisieren die praktische Umsetzung der Wissenschaftserkenntnisse und der neuesten Erfahrungen.

Die von den Ministerien und Behörden, denen die Bildungseinrichtungen unterstellt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verabschiedeten Verordnungen sind für die Organe der staatlichen Exekutivgewalt, die Organe der örtlichen Selbstverwaltung und die ihnen unterstellten Organen der Bildungsverwaltung sowie für die Bildungseinrichtungen in Übereinstimmung mit ihren Profilen und unabhängig von ihrer Trägerschaft verbindlich.

3. [...]

4. [...]

### § 13

#### **Die Vollmachten der Obersten Akkreditierungskommission der Ukraine**

Der Obersten Akkreditierungskommission der Ukraine obliegt die Organisation und die Durchführung der Beurteilung der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-pädagogischen Mitarbeiter, sie betreut die Arbeit bei der Zuerkennung der wissenschaftlichen Grade und verleiht den akademischen Titel des (oberen) wissenschaftlichen Mitarbeiters. Die Verordnungen der Obersten Akkreditierungskommission der Ukraine werden durch das Ministerkabinett der Ukraine bestätigt.

### § 14

#### **Die Vollmachten der örtlichen Organe der staatlichen Exekutivgewalt und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung im Bildungsbereich**

1. Die örtlichen Organe der staatlichen Exekutivgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung setzen die staatliche Politik im Bildungsbereich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten um:

- sie bestimmen die Höhe des Haushaltes der Bildungseinrichtungen, Institutionen und Organisationen des Bildungswesens, die in kommunaler Trägerschaft sind, in einer Höhe, die nicht unter den vom Bildungsministerium der Ukraine festgelegten Mindestnormen liegen darf, und gewährleisten die Mittel zur Finanzierung ihres Unterhalt;
- sie gewährleisten die Entwicklung des Netzes von Bildungseinrichtungen, Institutionen und Organisationen des Bildungswesens, die Konsolidierung ihrer materiellen Basis und ihres Wirtschaftshaushaltes;
- sie gewährleisten den sozialen Schutz der im Bildungswesen Beschäftigten, der Kinder, der Schüler und studentischen Jugend; sie schaffen die Voraussetzungen für de-

ren Erziehung, Ausbildung und Arbeit gemäß den Normen für die materiell-technische und finanzielle Sicherstellung;

- sie organisieren die Registrierung der Kinder im Vorschul- und Schulalter und kontrollieren die Bedürfnisse, die die Ausbildung der Kinder in den Bildungseinrichtungen betreffen;
- sie entscheiden über die Pflege und Betreuung von Minderjährigen, sichern Teil- oder Vollwaisen den Schutz ihrer Rechte und die Gewährung von materieller oder anderer Hilfe;
- sie schaffen die notwendigen Voraussetzungen am Wohnort für die Erziehung der Kinder und Jugendlichen, für die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und die Befriedigung ihrer Interessen;
- sie gewährleisten in ländlichen Wohnorten die regelmäßige, kostenlose Beförderung der Kinder im Vorschulalter, der Schüler und pädagogischen Mitarbeiter zum Erziehungsort und nach Hause;
- sie organisieren eine berufliche Beratung für Jugendliche und den Produktionseinsatz der Schüler;
- sie stellen Art und Umfang des Bedarfs an Arbeitskräften fest und erarbeiten entsprechende Vorschläge über die Ausbildung von Arbeitskräften für die Regionen gemäß den staatlichen Vorgaben.

2. Die örtlichen Organe der staatlichen Exekutivgewalt und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung schaffen die entsprechenden Organe der Selbstverwaltung. Deren Tätigkeit richtet sich auf:

- die Verwaltung der Bildungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft;
- die Organisation der unterrichtsmethodischen Versorgung der Bildungseinrichtungen, die Verbesserung der beruflichen Qualifizierung des pädagogischen Personals, seine Weiterbildung und Beurteilung gemäß den Bestimmungen des Bildungsministeriums der Ukraine;
- die Koordination der Tätigkeit der pädagogischen und betrieblichen Colleges, der Familien und der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ausbildung und Erziehung der Kinder;
- die Ermittlung des Bedarf an Arbeitskräften, die Ausarbeitung entsprechender Vorschläge gemäß den staatlichen Vorgaben sowie die Erteilung regionaler Aufträge an das pädagogische Personal und der Abschluß von Verträgen über ihre Ausbildung;
- die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen hinsichtlich der Bildungsinhalte, Bildungsniveaus und des Bildungsumfangs sowie die Beurteilung der Bildungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft.

Die örtlichen Organe der Selbstverwaltung sind bei der Wahrnehmung ihrer Vollmachten den örtlichen Organen der staatlichen Exekutivgewalt, den Organen der örtlichen Selbstverwaltung sowie den entsprechenden staatlichen Organen der Bildungsverwaltung gemäß den Bestimmungen des Ministerkabinetts der Ukraine unterstellt.

## § 15

### **Die staatlichen Bildungsstandards**

1. Die staatlichen Bildungsstandards legen die Anforderungen an die Inhalte, das Niveau und den Umfang sowie an die fachliche Ausrichtung in der Bildung in der Ukraine fest. Sie stellen die grundlegende Bewertung des Bildungs- und Qualifikationsniveaus der Ausbildung der Bürger unabhängig vom Ausbildungsweg dar.

Die staatlichen Bildungsstandards werden einzeln für jedes Bildungs- und Qualifikationsniveau der Ausbildung erarbeitet und vom Ministerkabinett der Ukraine bestätigt. Sie unterliegen der Überprüfung und Neubestätigung von mindestens einem Mal in einem Zeitraum von zehn Jahren.

2. Die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungsauftrages gemäß den staatlichen Standards und den Anforderungen obliegt dem Träger der Bildungseinrichtung, dem Bildungsministerium der Ukraine, dem Bildungsministerium der Autonomen Republik Krim, den Ministerien und Behörden, denen die Bildungseinrichtungen unterstellt sind, und den örtlichen Organen der Bildungsverwaltung, nach erfolgtem Zulassungsverfahren, durchgeführter Kontrolle, Überprüfung und Beurteilung der Bildungseinrichtungen gemäß den Bestimmungen des Ministerkabinetts der Ukraine.

3. Das Bildungsministerium der Ukraine, das Bildungsministerium der Autonomen Republik Krim und die örtlichen Organe der Bildungsverwaltung gewähren nach den Ergebnissen des Zulassungsverfahrens den Bildungseinrichtungen unabhängig von deren Trägerschaft mit der Genehmigung das Recht, die Bildungstätigkeit gemäß den jeweiligen staatlichen Anforderungen an die Standards bzw. das Qualifikationsniveau der Ausbildung im entsprechenden Umfang durchzuführen. Sie gewährleisten die personelle, wissenschaftlich-methodische und materiell-technische Ausstattung und tragen diese Bildungseinrichtungen in das staatliche Verzeichnis der Bildungseinrichtungen ein.

Die Nichterfüllung von Vorschriften und Zulassungsbedingungen oder grobe Verstöße der Bildungseinrichtung gegen Vorschriften und Zulassungsbedingungen sowie die Verbreitung nicht zulässiger Informationen hinsichtlich der Durchführung sind Gründe für die Aussetzung der Tätigkeit oder für die Annullierung der Zulassung.

4. Nach den Ergebnissen der Beurteilung der Hochschul- und der postdiplomaren Bildungseinrichtungen überträgt das Bildungsministerium der Ukraine gemeinsam mit den Ministerien und Behörden, denen die Bildungseinrichtungen unterstellt sind, die Verantwortung für die Bildungsleistung gemäß den staatlichen Bildungsstandards und den festgelegten Qualifikationsniveaus der Ausbildung für die Richtungen (Fachgebiete) und gewährt das Recht auf die Ausstellung von Zertifikaten über die Ausbildung nach staatlichem Muster;

- sie legen die Beurteilungsniveaus der Bildungseinrichtungen fest;
- sie gewähren den Bildungseinrichtungen eine bestimmte Autonomie entsprechend dem zuerkannten Status;
- sie informieren die Öffentlichkeit über die Qualität der Ausbildung und wissenschaftlichen Tätigkeit der Hochschuleinrichtungen;
- sie entscheiden gemäß der festgeschriebenen Verordnung in Fragen über die Reorganisation der Hochschuleinrichtungen nach Erteilung des entsprechenden Status bzw. nach dessen Aufhebung.

5. Nach den Ergebnissen der Beurteilung der Vorschuleinrichtungen, mittleren, außerschulischen und beruflich-technischen Bildungseinrichtungen obliegen dem Bildungsministerium der Ukraine, dem Bildungsministerium der Autonomen Republik Krim und den örtlichen Organe der Selbstverwaltung im Rahmen ihrer Vollmachten

- die Verantwortung für die Erfüllung des den Bildungseinrichtungen zuerkannten Bildungsauftrages sowie die Festlegung der staatlichen Standards für das entsprechende Bildungs- und Qualifikationsniveaus der Ausbildung;
- die Entscheidung über die Gründung von spezialisierten Bildungseinrichtungen: Schulen, Colleges, Lyzeen, Gymnasien und anderen;
- die Unterbreitung von Vorschlägen beim Bildungsministerium der Ukraine für die Erteilung des entsprechenden Status an Beruflich-technische Schulen [PTU];
- die Entscheidung über die Gründung, die Reorganisation oder die Auflösung von Bildungseinrichtungen.

6. Für besondere Arbeitsleistungen einer Bildungseinrichtung kann vom Präsidenten der Ukraine der Status der nationalen Bildungseinrichtung verliehen werden.

## **§ 16**

### **Die Organe der öffentlichen Selbstverwaltung in der Bildung**

[...]

## **§ 17**

### **Die Selbstverwaltung der Bildungseinrichtungen**

Die Selbstverwaltung der Bildungseinrichtungen umfaßt das Recht auf:

- die selbständige Planung der Arbeit, die Entscheidung über die Unterrichts-, Erziehungs-, wissenschaftlich-forschende, methodische, ökonomische und finanzwirtschaftliche Tätigkeit;
- die Teilnahme an der Ausarbeitung der Pläne für die Aufnahme von Schülern, Studenten und Auszubildenden unter Berücksichtigung der staatlichen Abkommen (Aufträge) und Übereinkommen mit Betrieben, Institutionen, Organisationen und mit den Bürgern;
- die Bestimmung der inhaltlichen Komponenten der Bildung, die den Bildungseinrichtungen über den festgelegten staatlichen Umfang hinaus überlassen sind;
- die Einstellung von pädagogischen, wissenschaftlich-pädagogischen, ingenieurpädagogischen und anderen Mitarbeitern sowie von Fachleuten aus anderen Staaten, auch auf der Basis von Abkommen;
- die selbständige Verwendung aller Arten von Zuwendungen, die Bestimmung der Struktur und des Stellenplans im Rahmen des Lohnfonds;
- die Ausübung der bürgerlichen Kontrolle über die Organisation der Verpflegung, der Gesundheitsfürsorge und des Arbeitsschutzes in den Bildungseinrichtungen.

## **§ 18**

### **Bedingungen für die Gründung von Bildungseinrichtungen**

[...]

**§ 19**

**Die wissenschaftliche und methodische Absicherung der Bildung**

[...]

**§ 20**

**Der Leiter der Bildungseinrichtung**

[...]

**§ 21**

**Der psychologische Dienst im Bildungssystem**

[...]

**§ 22**

**Die sozialpädagogische Betreuung im Bildungssystem**

[...]

**§ 23**

**Die Teilnahme von Wissenschaftlern, Kulturschaffenden und Vertretern anderer Tätigkeitsbereiche an der Bildungs- und Erziehungsarbeit**

[...]

**§ 24**

**Die Organisation der medizinischen Betreuung in den Bildungseinrichtungen**

[...]

**§ 25**

**Die Organisation der Verpflegung in den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen**

[...]

**§ 26**

**Die Gewährleistung gefahrloser und unschädlicher Unterrichts-, Arbeits- und Erziehungsbedingungen**

[...]

**§ 27**

**Die Zertifikate über die Ausbildung**

Dem Absolventen einer staatlichen oder einer anderen anerkannten Bildungseinrichtung wird ein entsprechendes Zertifikat über die Ausbildung gemäß dem vorgeschriebenen Muster gegeben. [...]

**KAPITEL II**

**Das Bildungssystem**

**§ 28**

**Der Begriff des Bildungssystems**

Das Bildungssystem setzt sich aus den Bildungseinrichtungen, den wissenschaftlichen, wissenschafts-methodischen und methodischen Institutionen, den wissenschaftlichen Produktionsbetrieben, den staatlichen und örtlichen Organen der Bildungsverwaltung und Selbstverwaltung im Bildungsbereich zusammen.

## § 29

### **Die Struktur der Bildung**

Die Struktur der Bildung beinhaltet:

Vorschulerziehung; allgemeine mittlere Bildung; außerschulische Bildung; beruflich-technische Bildung; Hochschulbildung; postdiplomare Bildung; Aspirantur; Doktorantur; Selbstbildung.

## § 30

### **Die Ausbildung und die Bildungs- und Qualifikationsstufen**

1. In der Ukraine gibt es folgende Bildungsstufen:

die allgemeine Anfangsbildung; die allgemeine mittlere Grundbildung; die vollständige mittlere Bildung; die beruflich-technische Bildung; die grundlegende Hochschulbildung; die vollständige Hochschulbildung.

2. In der Ukraine gibt es folgende Qualifikationsstufen in der Bildung: Facharbeiter; junge Fachkraft (wörtl.: junger Spezialist, Anm. des Übers.); Bakkalaureat; Fachkraft (wörtl.: Spezialist, Anm. des Übers.); Magister.

Die Verordnung über die Ausbildung und die Bildungs- und Qualifikationsniveaus (Bildungsstufen) werden vom Ministerkabinett der Ukraine bestätigt.

## § 31

### **Die wissenschaftlichen Grade**

1. Die wissenschaftliche Grade sind: Kandidat der Wissenschaften; Doktor der Wissenschaften.

2. Die wissenschaftlichen Grade des Kandidaten und des Doktors der Wissenschaften werden durch den fachspezifischen Wissenschaftsrat der Hochschuleinrichtungen, der wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen gemäß der vom Ministerkabinett der Ukraine bestätigten Ordnung verliehen.

## § 32

### **Die akademischen Titel**

1. Die akademischen Titel sind:(oberer) wissenschaftlicher Mitarbeiter; Dozent; Professor.

2. Die akademischen Titel eines (oberen) wissenschaftlicher Mitarbeiters, Dozenten und Professors werden auf der Grundlage der Entscheidung des wissenschaftlichen Rates der Hochschuleinrichtung, der wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen gemäß der vom Ministerkabinett der Ukraine bestätigten Ordnung verliehen.

## § 33

### **Die Vorschulerziehung**

[...]

## § 34

### **Die Vorschuleinrichtungen**

[...]

### § 35

#### **Die allgemeine mittlere Bildung**

Die allgemeine mittlere Bildung gewährleistet die allseitige Entwicklung der Kinder als Persönlichkeit, die Ausprägung ihrer Neigungen, Fähigkeiten und Talente, die Arbeitsausbildung und berufliche Selbstbestimmung, die Herausbildung einer allgemeinhin Menschlichen Moral und die Aneignung eines bestimmten Wissensumfangs gemäß den gesellschaftlichen und national-kulturellen Bedürfnissen über die Natur, die Menschen, die Gesellschaft und die Produktion, eine ökologische Bildung und körperliche Erziehung.

2. Der Staat garantiert der Jugend das Recht auf eine vollständige mittlere Bildung und würdigt ihre Leistungen.

Die vollständige mittlere Bildung der Ukraine ist obligatorisch und kann in verschiedenen Typen von Bildungseinrichtungen erworben werden.

3. Aus finanziellen Mitteln von Unternehmen, Institutionen und Organisationen, der Eltern und aus anderen freiwilligen Beiträgen können zusätzliche Unterrichtskurse eingerichtet werden, die über den Umfang, den die staatlichen Bildungsstandards für die entsprechende Bildungsstufe festlegen, hinausgehen.

### § 36

#### **Die mittleren Bildungseinrichtungen**

1. Der Grundtyp der mittleren Bildungseinrichtungen ist die dreistufige SOŠ:

1. Stufe - die Grundschule (wörtl: Anfangsschule, Anm. d. Übers.), die die allgemeine Anfangsbildung gewährleistet,
2. Stufe – die Mittelschule (wörtl: Grundschule, Anm. d. Übers.), die die allgemeine mittlere Grundbildung gewährleistet,
3. Stufe – die vollständige Mittelschule (wörtl: Oberschule, Anm. d. Übers.), die die vollständige mittlere Bildung gewährleistet.

2. Die Schulen dieser drei Stufen können zusammen (integriert) oder selbständig arbeiten.

3. Die Ausbildung in der SOŠ beginnt im Alter von sechs bis sieben Jahren.

4. Die Schulen der 1. Stufe werden in ländlichen Gegenden in Abhängigkeit von der Zahl der Schüler gebildet. Die Öffnung dieser Schulen wird ebenso wie die Einrichtung selbständiger Klassen auf Beschluß der örtlichen Organe der staatlichen Exekutivgewalt und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung veranlaßt.

5. Auf Beschluß der örtlichen Organe der staatlichen Exekutivgewalt und der Organe der örtlichen Selbstverwaltung können entsprechend dem Bildungsbedarf der Bevölkerung ein Bildungs- und Erziehungsverbund „Schul-Kindergarten“ sowie Schulen mit verlängerten Tagesgruppen gebildet werden.

6. Für die Entwicklung der Fähigkeiten, Begabungen und Talente der Kinder werden Klassen mit Profil (erweiterter Unterricht in einzelnen Fächern oder vorberufliche Grundausbildung), spezialisierte Schulen, Gymnasien, Lyzeen, Colleges sowie verschiedene Arten von Bildungs- und Erziehungsverbunden und -zusammenschlüssen gebildet. Besonders begabten Kindern gewährt der Staat Unterstützung und Anreize (Stipendien, Studienaufenthalte und praktische Lehrgänge in führenden inländischen und ausländischen Bildungs- und Kulturzentren).

7. Für den Erhalt der allgemeinen mittleren Bildung können Abend- (Schicht-) schulen sowie Klassen und Gruppen für das Direkt- und Fernstudien in den allgemeinbildenden Schulen eingerichtet werden.

8. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird auf Wunsch das Recht gewährt, einen vorzeitigen Abschluß der Schule zu erwerben und ein Examen als Externer abzulegen.

### § 37

**Bildungseinrichtungen für Bürger, die sozialer Hilfe und Rehabilitation bedürfen**  
[...]

### § 38

**Die außerschulische Bildung**  
[...]

### § 39

**Die außerschulischen Bildungseinrichtungen**  
[...]

### § 40

#### **Die beruflich-technische Bildung**

1. Die beruflich-technische Bildung sichert den Erwerb eines gesellschaftlichen Berufes entsprechend der jeweiligen Berufung, den Interessen, Fähigkeiten, der jeweiligen Vorbildung und dient zur Erhöhung der beruflichen Qualifikation.

2. Die beruflich-technische Bildung der Bürger wird auf der Basis der vollständigen mittleren Bildung oder auf der Basis der grundlegenden allgemeinen mittleren Bildung bei gleichzeitigem Erwerb der vollständigen mittleren Bildung durchgeführt.

3. Bürger, die einer sozialen Unterstützung und Rehabilitation bedürfen, sowie Bürger, die einen besonderen vom Ministerkabinett der Ukraine anerkannten Beruf für eingeschränkt Berufsfähige erlernen müssen, können diesen Beruf ausüben, ohne die grundlegende allgemeine mittlere Bildung erworben zu haben.

### § 41

#### **Die beruflich-technischen Bildungseinrichtungen**

1. Die beruflich-technischen Bildungseinrichtungen sind:  
die beruflich-technische Schule, die beruflich-künstlerische Lehranstalt, die beruflichen Lehranstalten zur sozialen Rehabilitation, die Lehranstalten der Agrarbetriebe, die be-

trieblichen Lehranstalten, die höheren Berufsschulen, Lehrbetriebszentren, Zentren zur Aus- und Weiterbildung der Arbeitskräfte, Lehrwerkskombinate und andere Typen von Einrichtungen, die einen Arbeiterberuf vermitteln.

2. Die beruflich-technischen Bildungseinrichtungen können über Tages- und Abendabteilungen verfügen sowie als unterschiedliche Verbunde und Vereinigungen gegründet und geführt werden.

3. Die beruflich-technischen Bildungseinrichtungen führen die Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung der Bürger gemäß den staatlichen Abkommen sowie der Abkommen mit den Unternehmen, den Vereinigungen, Institutionen, Organisationen und den einzelnen Bürgern durch.

4. Die beruflich-technischen Bildungseinrichtungen können über einen oder mehrere Basisbetriebe, Vereinigungen und Organisationen verfügen, in denen sie Arbeitskräfte ausbilden. Das Verhältnis zu den Basisbetrieben, Vereinigungen und Organisationen wird gemäß den bestehenden Abkommen geregelt.

5. Die Schüler der staatlichen beruflich-technischen Bildungseinrichtungen, die Waisen sind, und familiengelöste Kinder sowie Kinder, die besonderer Voraussetzungen in der Erziehung bedürfen, erhalten eine volle staatliche Unterstützung. Andere Schüler der genannten Bildungseinrichtungen erhalten eine kostenlose Verpflegung und ein Stipendium. Die Ordnung über die vollständige staatliche Unterstützung und die Sicherstellung der kostenlosen Verpflegung sowie das Stipendium für Schüler der staatlichen beruflich-technischen Bildungseinrichtungen wird vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt.

6. Den Absolventen der beruflich-technischen Bildungseinrichtungen wird entsprechend dem Niveau ihrer Ausbildung die Qualifikation „Qualifizierter Arbeiter“ im erworbenen Beruf gemäß der Ordnung (Kategorie) zuerkannt. Den Absolventen der höheren beruflichen Lehranstalten kann die Qualifikation „Junge Fachkraft“ zuerkannt werden.

7. Die Bürger können einen Beruf und eine Fortbildung erhalten, indem sie eine Weiterbildung unmittelbar in der Produktion absolvieren.

## § 42

### **Die Hochschulbildung**

1. Die Hochschulbildung umfaßt eine fundamentale wissenschaftliche, berufliche und praktische Ausbildung, den Erwerb eines Bildungs- und Qualifikationsniveaus durch die Bürger entsprechend ihrer Berufung, ihrer Interessen und Fähigkeiten, die Möglichkeit der Verbesserung ihrer wissenschaftlichen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der Erhöhung ihrer Qualifikation.

2. Die Hochschulbildung wird auf der Basis der vollständigen mittleren Bildung durchgeführt. In die Hochschuleinrichtungen, in denen die Ausbildung der Jungen Fachkräfte erfolgt, können Personen aufgenommen werden, die über die allgemeine mittlere Grundbildung verfügen.

Die Ausbildung von Facharbeitern in den Hochschuleinrichtungen kann losgelöst von der beruflichen Tätigkeit (Direktstudium) neben der beruflichen Tätigkeit (Abend-, Fernstudium), auf dem Wege der Verbindung beider Formen oder in einzelnen Fachrichtungen extern durchgeführt werden.

3. Der Staat schafft die Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts der Bürger der Ukraine auf den Erwerb einer Hochschulbildung.

Die Ausbildung in Hochschulen in staatlicher Trägerschaft wird in Ausnahmefällen, wie sie Punkt 4, § 61 des vorliegenden Gesetzes vorsieht, vom Staat finanziert werden. Dies trifft ebenso auf Hochschuleinrichtungen anderer Träger - juristischer oder privater Personen - zu.

Die Aufnahme der Bürger in die Hochschuleinrichtungen erfolgt auf der Basis eines Wettbewerbsverfahren entsprechend ihren Fähigkeiten und unabhängig von der Trägerschaft der Bildungseinrichtung und der Art der Finanzierung der Ausbildung.

Die Kontrolle über die Wahrung der Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit und die Rechtmäßigkeit bei der Aufnahme der Bürger in die Hochschuleinrichtungen wird von den Organen und den Bevollmächtigten auf der Basis dieses Gesetzes ausgeübt.

4. Besonders begabten Studenten werden die Ausbildung und das Praktikum durch die Festsetzung eines staatlichen Sonderstipendium und die Schaffung der Voraussetzungen für eine Ausbildung im Ausland sowie durch individuelle Zahlungen gewährleistet.

## § 43

### **Die Hochschuleinrichtungen**

1. Die Hochschuleinrichtungen sind: Technikum (Lehranstalt), College, Institut, Konservatorium, Akademie, Universität und andere.

2. Gemäß dem Status der Hochschuleinrichtungen werden vier Beurteilungsstufen festgelegt:

1. Stufe: Technikum, Lehranstalt und andere mit ihnen vergleichbare Hochschuleinrichtungen;
2. Stufe: Kolleg und andere mit ihm vergleichbare Hochschuleinrichtungen;
3. und 4. Stufe: Institut, Konservatorium, Akademie und Universität (entsprechend der erfolgten Beurteilung).

3. Die Hochschuleinrichtungen führen die Ausbildung von Facharbeitern für folgende Qualifikationsstufen der Ausbildung durch:

- Junge Fachkraft - diese Ausbildung wird im Technikum, in der Lehranstalt und in anderen Hochschuleinrichtungen der 1. Beurteilungsstufe durchgeführt.
- Bakalaureat - diese Ausbildung wird im Kolleg und in anderen Hochschuleinrichtungen der 2. Beurteilungsstufe durchgeführt;
- Fachkraft und Magister – Diese Ausbildungen werden in den Hochschuleinrichtungen der 3. und 4. Beurteilungsstufe durchgeführt.

4. Die Hochschuleinrichtungen der 1. Beurteilungsstufe können die Ausbildung von Facharbeitern für diejenigen Qualifizierungsstufen der Ausbildung durchführen, die auch Bildungseinrichtungen einer niedrigeren Beurteilungsstufe gewährleisten.

5. Die Hochschuleinrichtungen können gemäß der bestehenden Ordnung verschiedene Typen von Unterrichtsverbunden, wissenschaftlichen Produktionskomplexen, Vereinigungen, Zentren, Instituten, Filialen (Zweigstellen), Kollegs, Lyzeen und Gymnasien bilden.

#### **§ 44**

##### **Die Tätigkeitsbereiche der Hochschulbildung**

1. Die Haupttätigkeitsbereiche der Hochschuleinrichtungen sind:

- die Ausbildung von Facharbeitern verschiedener Bildungs- u. Qualifikationsstufen;
- die Ausbildung und Beurteilung von wissenschaftlichen und wissenschaftlich-pädagogischen Mitarbeitern;
- die wissenschaftliche Forschungsarbeit;
- die Spezialisierung, Fortbildung und Umschulung der Mitarbeiter;
- die kulturelle Bildungsarbeit, die methodische, die Verlags-, die finanzwirtschaftliche und die kommerzielle Produktionstätigkeit;
- die Herstellung internationaler Beziehungen.

2. Die Hochschuleinrichtungen führen ihre Tätigkeit auf der Basis der staatlichen Abkommen (Aufträge) und Vereinbarungen durch, die die Hauptform der Regulierung der Beziehungen zwischen den Bildungseinrichtungen und den Betrieben, Institutionen, Organisationen und den Bürgern darstellen.

#### **§ 45**

##### **Die wissenschaftliche Tätigkeit im Hochschulsystem**

1. Die wissenschaftliche Tätigkeit im Hochschulsystem beinhaltet die wissenschaftlichen Forschungsarbeit sowie die Ausbildung der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-pädagogischen Mitarbeiter mit Hochschulqualifikation.

[...]

#### **§ 46**

##### **Die Autonomie der Hochschuleinrichtungen**

1. Die Autonomie kann den Hochschuleinrichtungen entsprechend ihrer Beurteilungsstufe gewährt werden. Sie sieht folgende Rechte der Einrichtung vor:

- die Festlegung der Bildungsinhalte;
- die Festlegung der Pläne für die Aufnahme von Studenten, Aspiranten, Doktoranden unter Berücksichtigung der staatlichen Verträge (Aufträge) und der Abkommen mit den Betrieben, Institutionen, Organisationen und mit den Bürgern;
- die Bestimmung und Verleihung der akademischen Titel durch die Hochschuleinrichtung der vierten Beurteilungsstufe;

- andere Vollmachten, die der Hochschuleinrichtung entsprechend ihres Status durch die staatlichen Organe der Bildungsverwaltung übertragen werden.
2. Die Hochschuleinrichtung kann ihre Vollmachten teilweise an die staatlichen Organe der Selbstverwaltung delegieren.

#### **§ 47.**

#### **Die postdiplomare Ausbildung (Spezialisierung, Praktikum, klinische Assistenten, Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte)**

1. Die postdiplomare Ausbildung führt zum Erwerb einer neuen Qualifikation, einer neuen Fachrichtung und eines Berufes auf der Grundlage der früheren Leistung in den Bildungseinrichtungen und den Erfahrungen aus der praktischen Tätigkeit, zur Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Fachrichtung und den Beruf.
2. Die postdiplomare Ausbildung wird von den postdiplomaren Bildungseinrichtungen gemäß den geschlossenen Abkommen mit den Betrieben, Institutionen und Organisationen und unter Berücksichtigung der staatlichen Verträge (Aufträge) durchgeführt.
3. Form, Fristen und Inhalte der Ausbildung, die methodische und die wissenschaftliche Forschungstätigkeit werden von den postdiplomaren Bildungseinrichtungen nach Zustimmung durch die Auftraggeber festgelegt.

#### **§ 48**

#### **Die postdiplomaren Bildungseinrichtungen**

1. Zu den postdiplomaren Bildungseinrichtungen gehören:
  - Akademien, Institute (Zentren) für Weiterbildung und Umschulung sowie Lehrgangskombinate;
  - Unterabteilungen von Hochschuleinrichtungen (Sektionen, Fakultäten, Abteilungen und andere);
  - beruflich-technische Bildungseinrichtungen;
  - entsprechende Unterabteilungen von Organisationen und Betrieben.
2. Die postdiplomaren Bildungseinrichtungen können eine Direkt-, Abend- und Fernausbildung durchführen, Zweigstellen haben und wissenschaftliche Forschungsarbeit durchführen.

#### **§ 49**

#### **Die Selbstbildung der Bürger**

[...]

### **KAPITEL III**

#### **Die Teilnehmer am Bildungs- und Erziehungsprozeß**

#### **§ 50**

#### **Die Beteiligten des Bildungs- und Erziehungsprozesses**

Die Beteiligten des Bildungs- und Erziehungsprozesses sind:

- Zöglinge, Schüler, Studenten, Lehrgangsteilnehmer, Hörer, Praktikanten, klinische Assistenten, Aspiranten und Doktoranden;
- Leiter, Pädagogen, Wissenschaftler, wissenschaftlich-pädagogische Mitarbeiter und Spezialisten;
- Eltern oder die sie vertretenden Personen, Kinderheime in Familienform mit Pflegeeltern;
- Vertreter von Betrieben, Institutionen, Kooperationen und Bürgerorganisationen, die am Bildungs- und Erziehungsprozeß mitwirken.

#### **§ 51**

#### **Die Rechte der Zöglinge, Schüler, Studenten, Lehrgangsteilnehmer, Hörer, Praktikanten, klinischen Assistenten, Aspiranten und Doktoranden**

[...]

#### **§ 52**

#### **Die Pflichten der Zöglinge, Schüler, Studenten, Lehrgangsteilnehmer, Hörer, Praktikanten, klinischen Assistenten, Aspiranten und Doktoranden**

[...]

#### **§ 53**

#### **Ergänzende Formen der sozialen und materiellen Versorgung der Zöglinge, Schüler,**

Studenten, Lehrgangsteilnehmer, Hörer, Praktikanten,  
klinischen Assistenten, Aspiranten und Doktoranden

[...]

#### **§ 54**

#### **Die personelle Ausstattung im Bildungsbereich**

1. Die pädagogische Tätigkeit kann von Personen mit hoher moralischer Qualität ausgeübt werden, die über eine entsprechende Bildung und beruflich-praktische Ausbildung verfügen und sich in einem physischen Zustand befinden, der es ihnen erlaubt, die Dienstpflichten zu erfüllen.

2. Die pädagogische Tätigkeit in den Bildungseinrichtungen wird von pädagogischen Mitarbeitern geleistet, in den Hochschulen der dritten und vierten Beurteilungsstufe und in den postdiplomaren Bildungseinrichtungen wird sie von wissenschaftlich-pädagogischen Mitarbeitern durchgeführt.

Die Funktion der pädagogischen und wissenschaftlich-pädagogischen Mitarbeiter wird von dem Ministerkabinett der Ukraine festgelegt.

3. Die pädagogischen und wissenschaftlich-pädagogischen Mitarbeiter erhalten ihre Stelle auf der Grundlage einer Zusammenstellung der Arbeitsleistungen und des Abschlusses von Verträgen. Die Stellenvergabe wird auf der Basis eines Auswahlverfahrens entschieden.

4. Die pädagogischen Mitarbeiter unterliegen einer Beurteilung. Aufgrund der Beurteilung werden die Eignung des Mitarbeiters für das zu belegendende Amt und seine Qualifikationsstufe bestimmt und ihm die Kategorie und der pädagogische Titel zuerkannt.

Die Ordnung für die Beurteilung der pädagogischen Mitarbeiter wird vom Ministerium für Bildung der Ukraine festgelegt.

Die Vergabe der Kategorien und pädagogischen Titel an die pädagogischen Mitarbeiter sowie die Ordnung ihrer Zuerkennung werden vom Ministerkabinett der Ukraine festgelegt. Die Entscheidung der Akkreditierungskommission ist maßgeblich für die Freistellung der pädagogischen Mitarbeiter von der Arbeit gemäß der gesetzlich festgelegten Ordnung.

#### § 55

#### **Die Rechte der pädagogischen und wissenschaftlich-pädagogischen Mitarbeiter**

[...]

#### § 56

#### **Die Pflichten der pädagogischen und wissenschaftlich-pädagogischen Mitarbeiter**

[...]

#### § 57

#### **Staatliche Garantien für die pädagogischen und wissenschaftlich-pädagogischen Mitarbeiter sowie andere Gruppen von Beschäftigten in den Bildungseinrichtungen**

[...]

#### § 58

#### **Die Belohnung der pädagogischen und wissenschaftlich-pädagogischen Mitarbeiter**

[...]

#### § 59

#### **Die Verantwortung der Eltern für die Entwicklung der Kinder**

[...]

#### § 60

#### **Das Recht der Eltern**

[...]

### **KAPITEL IV**

#### **Die finanzwirtschaftliche Tätigkeit und die materiell-technische Basis der Bildungseinrichtungen**

#### § 61

#### **Die finanzwirtschaftliche Tätigkeit der Bildungseinrichtungen, der Institutionen und Organisationen sowie der Betriebe im Bildungssystem**

1. Die Finanzierung der staatlichen Bildungseinrichtungen, der Institutionen, Organisationen und der Betriebe im Bildungssystem erfolgt aus Mitteln der öffentlichen Haushalte, der Volkswirtschaft, der staatlichen Betriebe und Organisationen sowie zusätzlicher Finanzierungsquellen bereitgestellt.

2. Der Staat gewährleistet die Haushaltsfinanzierung der Bildung in Höhe von mindestens zehn Prozent des Nationaleinkommens sowie darüber hinaus über die Deviseneinnahmen aus der Tätigkeit der Bildungseinrichtungen.

3. Die Geldmittel der Einrichtungen und der Institutionen für Bildung und Wissenschaft, die ganz oder teilweise aus Haushaltsmitteln finanziert werden, und die Einkünfte aus der Durchführung der in ihren Statuten vorgesehenen Tätigkeit gelten nicht als Gewinn und werden nicht besteuert.

4. Zusätzliche Finanzierungsquellen sind:

- Geldmittel, die für die Erziehung, Ausbildung und Weiterbildung der Arbeitskräfte gemäß den geschlossenen Verträgen gewährt werden;
- Zahlungen für die Gewährung ergänzender Bildungsleistungen;
- Geldmittel für die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten (Dienstleistungen) und anderen Arbeiten, die den Bildungseinrichtungen aus Aufträgen von Betrieben, Institutionen, Organisationen und Bürgern zufließen;
- Einnahmen aus dem Verkauf der Produktion der Lehrwerkstätten, Betriebe, Abteilungen und Unternehmen sowie aus der Vermietung von Räumen, Gebäuden und Ausrüstungen;
- Zuschüsse aus dem kommunalen Haushalt;
- Bankkredite und -anleihen, Dividenden aus Wertpapieren und Einnahmen aus der Anlage von Termingeldern aus freien, nicht im Haushalt erfaßten Geldmitteln;
- Deviseneinkünfte;
- freiwillige Geldzuwendungen und materielle Werte, die von Betrieben, Institutionen, Organisationen und einzelnen Bürgern gestiftet werden;
- sonstige Geldmittel.

5. Geldmittel, materielle Werte und immaterielle Aktiva, die kostenfrei in Form einseitig gewährter finanzieller Hilfe oder freiwilliger Spenden von juristischen oder privaten Personen eingehen, darunter von Einrichtungen und Institutionen der Bildung und Wissenschaft, deren Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinnen aus der Durchführung von Bildungs- und Wissenschaftstätigkeiten von gesundheitsfördernden, sportlichen und kulturellen Aktivitäten abzielt, gelten nicht als Gewinn und werden nicht besteuert.

6. Im Falle des Erhalts von Geldmitteln aus anderen Quellen wird die Haushalts- und Ressortfinanzierung der Bildungseinrichtungen, Institutionen und Organe des Bildungswesens nicht gekürzt.

7. Die Haushaltsfinanzierung in der Bildung und die nicht budgetierten Geldmittel unterliegen keiner Streichung und werden ausschließlich gemäß der Bestimmung genutzt.

## **§ 62**

### **Die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschung**

[...]

## § 63

### **Die materiell-technische Basis der Bildungseinrichtungen und Institutionen, der Organisationen und Betriebe des Bildungssystems**

1. Die materiell-technische Basis der Bildungseinrichtungen und Institutionen, Organisationen und Betriebe des Bildungssystems schließt Gebäude, Anlagen, Grundstücke, Kommunikationsmittel, Einrichtungen, Transportmittel, Dienstwohnungen und andere Wertgegenstände ein. Das Vermögen der Bildungseinrichtungen und Institutionen, der Organisationen und Betriebe des Bildungssystems ist ihr rechtliches Eigentum gemäß den geltenden Gesetzen.
2. Die Grundstücke der staatlichen Bildungseinrichtungen, der Institutionen und Organisationen des Bildungssystems werden ihnen zur dauerhaften Nutzung gemäß des Bodenkodex der Ukraine überlassen.
3. Die Bildungseinrichtungen verfügen selbständig über die Gewinne aus der in ihren Statuten vorgesehenen wirtschaftlichen und sonstigen Tätigkeit.
4. Der Basisfonds, die einseitig gewährten Geldmittel und andere Vermögen der staatlichen Bildungseinrichtungen, Institutionen, Organe und Betriebe des Bildungssystems unterliegen nicht der Streichung, mit Ausnahme der in den geltenden Gesetzen vorgesehenen Fälle.
5. Die über den Haushalt finanzierten Objekte der Bildung und der Wissenschaft sowie die Unterabteilungen, die technologisch mit dem Bildungs- und Wissenschaftsprozess verbunden sind, unterliegen nicht der Privatisierung. Bestimmungswidrig ist der Wechsel des Profils und die Nutzung zu anderen Zwecken.
6. Die Bedürfnisse der staatlichen Bildungseinrichtungen, der Institutionen und Organisationen des Bildungssystems hinsichtlich der Entwicklung ihrer materiell-technischen Basis werden vom Staat entsprechend den vom Ministerkabinett der Ukraine bestätigten Richtlinien mit Priorität behandelt.

## **KAPITEL V**

### **Die internationale Zusammenarbeit**

[...]

## **KAPITEL VI**

### **Internationale Verträge**

[...]

## **KAPITEL VII**

### **Die Verantwortung für die Verletzung der Bildungsgesetzgebung**

[...]

Präsident der Ukraine

L. Kučma, Kijiv, 23. März 1996, Nr. 100/96 BP

### *10.1.2 Gesetz der Ukraine Über die Berufsbildung*

Das vorliegende Gesetz bestimmt die rechtlichen, organisatorischen und die finanziellen Rahmenbedingungen für das Funktionieren und die Entwicklung des Systems der Berufsbildung, der Herausbildung der Bedingungen für die berufliche Selbstverwirklichung der Persönlichkeit und der Befriedigung des Bedarfes der Gesellschaft und des Staates an qualifizierten Arbeitern.<sup>143</sup>

#### **Über die Berufsbildung** **Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1. Die Gesetzgebung der Ukraine zur Berufsbildung.

Artikel 2. Die Aufgabenstellung der Gesetzes der Ukraine „Über die Berufsbildung“.

Artikel 3. Die beruflich-technische Ausbildung. Die Richtungen der beruflichen Ausbildung.

Artikel 4. Das System der Berufsbildung.

Artikel 5. Das Recht auf Erlangung einer beruflich-technischen Bildung.

#### **Abschnitt II Leitung und Organisation der Berufsbildung**

Artikel 6. Die Organe der staatlichen Leitung der Berufsbildung.

Artikel 7. Die Vollmachten des speziell beauftragten Organs der exekutiven Macht auf dem Gebiet der Berufsbildung.

Artikel 8. Die Vollmachten des Ministeriums und anderer zentraler Organe der exekutiven Macht, denen Einrichtungen der Berufsbildung unterstellt sind.

Artikel 9. Die Vollmachten der Ministerräte der Autonomen Republik Krim, der Gebiete, der Kiewer und Sevastopoler Stadtverwaltungen bei den Leitungsbereichen der Berufsbildung.

Artikel 10. Übergreifender Rat für Berufsbildung.

Artikel 11. Normativ-rechtliche Akte in den Bereichen der Berufsbildung.

Artikel 12. Formen der Berufsbildung.

Artikel 13. Stufenfolge der beruflichen Bildung.

Artikel 14. Aufnahme von Schülern an Einrichtungen der Berufsausbildung.

Artikel 15. Qualifikationsstufen der beruflich-technischen Bildung.

Artikel 16. Dokumente der beruflichen Bildung.

---

143 Zakon Ukraini „Pro profesijno-techničnu osvitu“. In: Profesijno-technična osvita, (1998) 1, S.: 2-12.

### **Abschnitt III Beruflich-technische Lehranstalten**

Artikel 17. Die Bestimmung der beruflich-technischen Lehranstalt.

Artikel 18. Typen der beruflich-technischen Lehranstalten.

Artikel 19. Bedingungen und Vorgehen bei der Schaffung von beruflich-technischen Lehranstalten.

Artikel 20. Die Gründer von beruflich-technischen Lehranstalten.

Artikel 21. Der Status der beruflich-technischen Lehranstalten.

Artikel 22. Grundlegende Zuständigkeiten und Richtungen der Tätigkeit der beruflich-technischen Lehranstalten.

Artikel 23. Organe der gesellschaftlichen Selbstverwaltung der beruflich-technischen Lehranstalten.

Artikel 24. Der Leiter der beruflich-technischen Lehranstalt.

### **Abschnitt IV Organisation des Unterrichtsprozesses an beruflich-technischen Lehranstalten**

Artikel 25. Formen der Organisation des Unterrichtsprozesses.

Artikel 26. Kontrolle der Kenntnisse, der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler und Hörer und die Attestierung ihrer Qualifikation.

Artikel 27. Unterrichts- und Ferienzeit für die Schüler und Hörer.

Artikel 28. Die Arbeitszeit der pädagogischen Mitarbeiter.

Artikel 29. Die Teilnahme von Betrieben, Einrichtungen und Organisationen an der Verwirklichung der Berufsbildung.

### **Abschnitt V Der Inhalt der Berufsbildung**

Artikel 30. Grundbestimmungen.

Artikel 31. Die staatliche Liste der Berufe aus der Vorbereitung qualifizierter Arbeiter an beruflich-technischen Lehranstalten.

Artikel 32. Staatliche Standards der beruflichen Bildung.

Artikel 33. Qualifikationsmerkmale des Absolventen einer beruflich-technischen Lehranstalt.

Artikel 34. Lehrplan, Lehrprogramm.

Artikel 35. Erneuerung des Inhalts der beruflich-technischen Bildung.

## **Abschnitt VI Subjekte der Berufsbildung**

Artikel 36. Der Schüler und der Hörer der beruflich-technischen Lehranstalt.

Artikel 37. Die Rechte des Schülers und des Hörers einer beruflich-technischen Lehranstalt.

Artikel 38. Garantien für die soziale Absicherung des Schüler, des Hörers und des Absolventen einer beruflich-technischen Lehranstalt.

Artikel 39. Die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Schüler und Hörers einer beruflich-technischen Lehranstalt.

Artikel 40. Die Förderung der Schüler und Hörer beruflich-technischer Lehranstalten.

## **Abschnitt VII Besondere soziale Unterstützung von Schülern und Hörern beruflich-technischer Lehranstalten**

Artikel 41. Schüler und Hörer von beruflich-technischer Lehranstalten, denen besondere soziale Vergünstigungen gewährt werden.

Artikel 42. Die soziale Unterstützung von Invaliden.

Artikel 43. Die soziale Unterstützung von Waisen und von Kindern, die ohne Betreuung durch die Eltern geblieben sind.

Artikel 44. Soziale Absicherung von Schülern und Hörern, die Opfer der Tschernobyl-Katastrophe sind.

## **Abschnitt VIII Pädagogische Mitarbeiter**

Artikel 45. Begriffe und Ausgangsbestimmungen.

Artikel 46. Die Vorbereitung von pädagogischen Mitarbeitern von Berufsschulen und Einrichtungen der Berufsbildung.

Artikel 47. Rechte, Pflichten und soziale Garantien der pädagogischen Mitarbeiter.

Artikel 48. Verantwortlichkeit der pädagogischen Mitarbeiter.

## **Abschnitt IX Finanzökonomische Verhältnisse im Bereich der Berufsbildung**

Artikel 49. Die Eigentumsverhältnisse in den Bereichen der Berufsbildung.

Artikel 50. Die Finanzierung der beruflich-technischer Lehranstalten und von Einrichtungen der Berufsbildung.

Artikel 51. Zusätzliche Finanzierungsquellen der beruflich-technischen Lehranstalten.

## **Abschnitt X Internationale Verbindungen**

Artikel 52. Internationale Verbindungen im System der Berufsbildung.

Artikel 53. Außenwirtschaftliche Tätigkeit in den Zweigen der Berufsbildung.

**Abschnitt XI Verantwortlichkeit für die Verstöße gegen das  
Gesetz der Ukraine „Über die Berufsbildung“**

Artikel 54. Verantwortlichkeit für die Verstöße gegen das Gesetz der Ukraine „Über die Berufsbildung“.

**Abschnitt XII Schlußbestimmungen**

Der Präsident der Ukraine, L. Kutschma

Kijiv, 10. Februar 1998

*10.1.3 Gesetz der Ukraine „Über die allgemeine mittlere Bildung“*

Es wird nur ein struktureller Überblick über das Gesetz gegeben. In der Übersetzung sind nur diejenigen Abschnitte ausgeführt, die für die vorliegende Studie relevant sind.<sup>144</sup>

**Gesetz der Ukraine „Über die allgemeine mittlere Bildung“**

**Abschnitt I  
Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 1.** Die Gesetzgebung der Ukraine über die allgemeine mittlere Bildung

**Artikel 2.** Grundlegende Aufgaben der Gesetzgebung der Ukraine über die allgemeine mittlere Bildung

**Artikel 3. Die allgemeine mittlere Bildung**

die allgemeine mittlere Bildung ist ein zielgerichteter Prozeß der Aneignung systematisierter Kenntnisse über die Natur, den Menschen, die Gesellschaft, die Kultur und die Produktionsmittel durch erkenntnisfördernde und praktische Tätigkeit, deren Ergebnis die intellektuelle, soziale und physische Entwicklung der Persönlichkeit ist und die eine Grundlage für die weitere Bildung und die Arbeitstätigkeit bildet.

**Artikel 4. Das System der allgemeinen mittleren Bildung**

Das System der allgemeine mittlere Bildung bilden: die allgemeinbildenden Lehrinrichtungen aller Typen und Formen des Eigentums, darunter für Bürger, die einer sozialen Unterstützung und sozialen Rehabilitation bedürfen, Lehr-Produktionskombinate, außerschulische Einrichtungen, wissenschaftlich-methodische Einrichtungen und Leitungsorgane des Systems der allgemeine mittlere Bildung sowie beruflich-technische und höhere Lehrinrichtungen der I-II Akkreditierungsstufe, die eine vollständige allgemeine mittlere Bildung vermitteln.

---

144 Vedomosti Verchovnoj Rady Ukrainy, (1999) 28, S. 547-562.

**Artikel 5. Die Aufgaben der allgemeine mittlere Bildung**

[...]

**Artikel 6. Erhalt der vollständigen mittleren Allgemeinbildung**

[...]

**Artikel 7. Die Sprache (Sprachen) des Unterrichts und der Erziehung in allgemeinbildenden Lehreinrichtungen**

[...]

**Abschnitt II**

**Allgemeinbildende und andere Lehreinrichtungen des Systems der allgemeinen mittleren Bildung**

**Artikel 8. Allgemeinbildende Lehreinrichtungen**

[...]

**Artikel 9. Typen von allgemeinbildenden und anderen Lehreinrichtungen des Systems der allgemeine mittlere Bildung**

1. Entsprechend dem Bildungsniveau, das durch die allgemeinbildenden Lehreinrichtungen gewährleistet wird (anfängliche allgemeine Bildung, grundlegende allgemeine mittlere Bildung, vollständige allgemeine mittlere Bildung), existieren unterschiedliche Typen allgemeinbildender Lehreinrichtungen der I., II. und III. Stufe. Die Schulen jeder dieser drei Stufen können gemeinsam oder selbständig funktionieren.

Zu den allgemeinbildenden Schulen gehören:

- die mittlere allgemeinbildende Schule - allgemeinbildende Lehreinrichtungen der I. - III. Akkreditierungsstufe (I. Stufe - Anfangsschule [nacalnaja skola], II. Stufe - Grundschule [osnovnaja skola], III. Stufe - Oberschule [starsaja skola], in der Regel mit einer profilierten Ausrichtung des Unterrichts);
- die spezialisierte Schule (Schule - Internat) - eine allgemeinbildende Lehreinrichtung der I. - III. Stufe mit vertieftem Unterricht einzelner Fächer und Kurse;
- das Gymnasium – eine allgemeinbildende Lehreinrichtung der II.-III. Stufe mit der vertieften Ausbildung in einzelnen Fächern in Übereinstimmung mit dem Profil;
- das Lyzeum – eine allgemeinbildende Lehreinrichtung der III. Stufe mit einem profilierten Unterricht und einer vorberuflichen Ausbildung;
- das College [kollegium] - eine allgemeinbildende Lehreinrichtung der III. Stufe mit philologisch-philosophischem und/oder kulturell-ästhetischem Profil;
- die allgemeinbildende Internatsschule [skola-internat] - eine allgemeinbildende Lehreinrichtung mit teilweiser oder vollständiger Stützung durch den Staat für Kinder, die einer sozialen Unterstützung bedürfen;
- die spezielle allgemeinbildende Schule (Internatsschule) - eine allgemeinbildende Lehreinrichtung für Kinder, die eine Rehabilitation ihrer physischen und/oder geistigen Entwicklung benötigen;

- die allgemeinbildende Sanatorium-Schule (Internatsschule) - eine allgemeinbildende Lehreinrichtung der I. - III. mit entsprechendem Profil für Kinder, die einer längeren medizinischen Behandlung bedürfen;
- Schule der sozialen Rehabilitation - eine allgemeinbildende Lehreinrichtung für Kinder, die einer Erziehung unter besonderen Bedingung bedürfen (getrennt für Jungen und Mädchen);
- die Abend-(Schicht-)Schule - eine allgemeinbildende Lehreinrichtung der IPI. und IPI. Akkreditierungsstufe für Bürger, die keine Möglichkeiten zum Lernen in einer Schulen mit Unterricht am Tage haben.

2. Andere Lehreinrichtungen des Systems der allgemeine mittlere Bildung :

- außerschulische Lehr- und Erziehungseinrichtung - Lehranstalten für die Erziehung von Kindern und der Befriedigung ihrer Bedürfnisse nach einer zusätzlichen Bildung nach Interessen (wissenschaftlich, technisch, künstlerisch-ästhetisch, sportlich usw.);
- zwischenschulisches Lehr-Produktionskombinat - eine Lehreinrichtung für die Verwirklichung der Bedürfnisse der Schüler von allgemeinbildenden Einrichtungen nach einer berufsorientierten, vorberuflichen, beruflichen Ausbildung;
- die beruflich-technische Lehreinrichtung – eine Lehreinrichtung zur Gewährleistung der Anforderungen der Bürger an einer beruflich-technischen und vollständigen mittleren Allgemeinbildung;
- die höhere Lehreinrichtung der I. - II. Stufe der Akkreditierung - eine Lehreinrichtung zur Befriedigung der Anforderungen der Bürger nach einem Qualifikation- bzw. Bildungsniveau eines jüngeren Spezialisten und Bakkalaureus mit gleichzeitigem Abschluß der vollständigen mittleren Allgemeinbildung.

3. Die allgemeinbildenden Lehreinrichtungen können in ihrer Struktur Klassen (Gruppen) mit der Form der Abendschule (Fernunterricht) sowie Klassen (Gruppen) mit vertieftem Unterricht in einzelnen Fächern schaffen.

Die allgemeinbildenden Lehreinrichtungen können unabhängig von ihrer Unterstellung, von ihrem Typ und von den Eigentumsformen in ihrer Struktur Internate mit teilweiser oder vollständiger Stützung der Schüler auf Kosten des Eigentümers haben.

Die allgemeinbildenden Lehreinrichtungen können zur Erfüllung vorberuflicher und beruflicher Anforderungen der Bürger in der Struktur von Lehreinrichtungen unterschiedlicher Typen und Akkreditierungsniveaus Lehr-Erziehungskomplexe sowie Lehr-Erziehungszusammenschlüsse mit vorschulischen und außerschulischen Lehreinrichtungen zur Befriedigung von Bildungsbedürfnissen und kulturell-bildendenden Anforderungen schaffen.

4. Die Anzahl der speziellen allgemeinbildenden Schulen (Internatsschulen) werden vom Ministerium für Bildung in Abstimmung mit dem Ministerium für Gesundheitswesen der Ukraine festgelegt.

5. Die Bestimmung zu den allgemeinbildenden Lehreinrichtungen wird vom Kabinett der Minister der Ukraine bestätigt.

Die allgemeinbildende Lehreinrichtung auf der Grundlage der Bestimmung zu den allgemeinbildenden Lehreinrichtungen erarbeitet ein Statut, das vom Eigentümer bestätigt (für staatliche und kommunale allgemeinbildende Lehreinrichtungen durch das entsprechende Organ der Bildungsverwaltung) und von den örtlichen Organen der Exekutive oder dem Organ der örtlichen Selbstverwaltung registriert wird.

#### **Artikel 10. Status der allgemeinbildenden Lehreinrichtung**

1. Die allgemeinbildende Lehreinrichtung ist eine juristische Person. Nach ihren rechtlich-organisatorischen Formen sind die allgemeinbildenden Lehreinrichtungen staatliche, kommunale oder private Eigentumsformen.
2. Den Status staatlich haben allgemeinbildende Lehreinrichtungen, die auf staatlichem Eigentum beruhen.
3. Den Status kommunal haben allgemeinbildende Lehreinrichtungen, die auf kommunalem Eigentum beruhen.
4. Den Status privat haben allgemeinbildende Lehreinrichtungen, die auf privaten Eigentumsformen beruhen.

### **Abschnitt III**

#### **Organisation des Unterrichts- und Erziehungsprozesses in den allgemeinbildenden Lehreinrichtungen**

##### **Artikel 12. Dauer der Ausbildung**

1. Die Dauer der Ausbildung zum Erwerb einer vollständigen mittleren Bildung in allgemeinbildenden Lehreinrichtungen der I. - III. Stufe beträgt 12 Jahre:
  - in allgemeinbildenden Lehreinrichtungen der I. Stufe - 4 Jahre;
  - in allgemeinbildenden Lehreinrichtungen der II. Stufe - 5 Jahre;
  - in allgemeinbildenden Lehreinrichtungen der III. Stufe - 3 Jahre.

2. Die Dauer der Ausbildung in allgemeinbildenden Lehreinrichtungen für Kinder, die einer Korrektur der physischen und/oder geistigen Entwicklung bedürfen, wird vom Kabinett der Minister der Ukraine festgelegt.

3. In beruflich-technischen und höheren Lehreinrichtungen der I. - II. Akkreditierungsstufe wird der Zeitraum für den Erwerb der vollständigen mittleren Allgemeinbildung durch das Ministerium für Bildung der Ukraine festgelegt.

##### **Artikel 13. Formen der Ausbildung**

[...]

##### **Artikel 14. Klassenstärke der allgemeinbildenden Lehreinrichtungen**

[...]

##### **Artikel 15. Lehrpläne und die Belastung der Schüler**

[...]

##### **Artikel 16.**

Das Schuljahr und die Arbeitsweise der allgemeinbildenden Lehreinrichtungen [...]

**Artikel 17. Der Erziehungsprozeß in den allgemeinbildenden Lehrinrichtungen**  
[...]

**Artikel 18. Die Aufnahme der Schüler**  
[...]

**Abschnitt IV**  
**Die Teilnehmer am Unterrichts- und Erziehungsprozeß in den allgemeinbildenden Lehrinrichtungen**  
[...]

**Abschnitt V**  
**Der staatliche Standard der allgemeinen mittleren Bildung**  
[...]

**Abschnitt VI**  
**Die Leitung des Systems der allgemeinen mittleren Bildung**

**Abschnitt VII**  
**Die wissenschaftlich-methodische Absicherung des Systems der allgemeinen mittleren Bildung**  
[...]

**Abschnitt VIII**  
**Die finanziell-wirtschaftliche Tätigkeit und die materiell-technische Basis der allgemeinbildenden Lehrinrichtungen**  
[...]

**Abschnitt IX**  
**Internationale Zusammenarbeit**  
[...]

**Abschnitt X**  
**Die Verantwortung im Bereich der allgemeinen mittleren Bildung**  
[...]

**Abschnitt XI**  
**Abschlußbestimmungen**

Kiev, 13. Mai 1999 Der Präsident der Ukraine L. Kučma

## **10.2 Ausbildungsordnungen, sonstige Unterlagen**

Z.Zt. nicht besetzt

### 10.3 Anschriften

(Anmerkung: ab 01.01.2000 sind neue Postleitzahlen eingeführt, die hier noch nicht durchgängig berücksichtigt werden konnten)

Ministerium für Bildung und Wissenschaft  
Prospekt Peremohy 10  
01135 Kiev – 135  
Tel. (+380 44) 226-24-42  
e-mail: [vvv@minosvit.niit.kiev.ua](mailto:vvv@minosvit.niit.kiev.ua)

Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik  
Vul. Esplanadna 8/10  
01023 Kiev  
Tel. (+380 44) 226-24-45

Ministerium für Kultur und Künste  
Vul. Ivana Franka 19  
01030 Kiev – 30  
Tel. (+380 44) 226 26 45

Staatliches Komitee für Statistik  
Shota Rustaveli Avenue 3  
252601 Kiev-23  
Tel.: (+380 44) 226-20-21 / 227-24-33  
Fax: (+380 44) 227-66-11 / 227-42-66  
E-mail: [minstat@minstat.kiev.ua](mailto:minstat@minstat.kiev.ua)

National Observatory of Ukraine  
Kiev Industrial-Pedagogical College  
Ms. Olga Scherbak, Team Leader  
Kossior Street 24  
252135 Kiev  
Tel.: (+380 44) 246-92-34  
Fax: (+380 44) 216-63-32  
E-mail: [kipk-ois@gu.kiev.ua](mailto:kipk-ois@gu.kiev.ua)  
E-mail: [observatory@ukrnet.net](mailto:observatory@ukrnet.net)

Ukraine Ministry of Education  
Committee of the Profesional Education  
The Direction of Lviv's Regional State Administration  
Bogdan Klym, Director of the Educational Department of the Committee  
Petrushevych sg. 2  
290005 Lviv  
Tel.: (+380 322) 76-45-64

Ukrainian Academy of Pedagogical Science  
Institute of Pedagogics and Psychology of Vocational Education  
Prof. Dr. Nellia Grygorivna Nychkalo, Deputy Head  
Berlinskogo str. 9 M  
254060 Kiev-60  
Tel.: (+380 44) 440-63-88  
Fax: (+380 44) 440-62-86

International Education Fund  
Chervonoarmiiska Str. 57/3  
252005 Kiev  
Tel. und Fax: (+380 44) 227-51-66  
e-mail: [iedu@iedu.kiev.ua](mailto:iedu@iedu.kiev.ua)

Ukrainian Teachers' Creative League  
Volodymyrska Str. 57  
252005 Kiev  
Tel. (+380 44) 224-10-09

United Nations Office in Ukraine  
Klovsky Uzviz 1  
252021 Kiev  
Tel. (+380 44) 253-93-63  
Fax (+380 44) 253-26-07  
E-mail: [registry@un.kiev.ua](mailto:registry@un.kiev.ua)  
Internet: <http://www.un.kiev.ua>

Weiter Informationen zu Bildungseinrichtungen der Ukraine finden sich unter der Internet-Adresse: <http://www.ednu.kiev.ua/>

## Register

Die im Register **vorhandenen ukrainischen Bezeichnungen** wurden aufgenommen, um einen Zugang zur Begrifflichkeit des Bildungswesens in der Ukraine zu ermöglichen. Die sachliche Erschließung – teilweise im Sinne eines Glossars – erfolgt durch die deutschen Einträge. **Personennamen** sind fett gekennzeichnet.

- Akademie für Pädagogische Wissenschaften,  
Berufsbildungsforschung 76
- akademii* 50
- Akkreditierungsstufen  
Akkreditierungskommission 50  
Akkreditierungskommission und  
Berufsbildung 60  
Hochschuleinrichtungen 50  
I (Technika) 51  
I (Technika), II (Colleges) 39, 49, 50,  
51, 68  
I bis IV 51  
II (Colleges) 51  
II (Technisches College in L`viv) 68  
I-II 122  
III-IV (Magister) 68  
I-IV 112  
Oberste Akkreditierungskommission  
der Ukraine 50, 102  
Übersicht 123  
Übersicht und Abschlüsse 53  
Ziele der Akkreditierung 50
- Allgemeinbildende Mittelschule → SOŠ
- Anerkennung beruflicher Abschlüsse  
Deutschland 85  
Deutschland – Ukraine 85
- Arbeitsamt 80
- Arbeitslehre 44
- Arbeitslosengeld 22
- Arbeitslosigkeit  
berufliche Qualifikationen 20  
Frauen 19  
Statistik 19
- Arbeitsmarkt  
Sekundärer 19  
Struktur 19
- Arbeitsvermittlung 19
- Arbeitsverwaltung 19
- Aspirantur 37, 52, 54, 55
- Ausbilder 82  
Einkommen 82
- Bakkelaureus 52, 53, 62, 68
- Bankenwesen 18
- Berufsbildung  
Abschlüsse 34, 48, 63  
Akkreditierungskommission 60  
Anlernen, Betrieb 72  
Ansehen 65  
Arbeitslose 80  
arbeitsmarktorientiert? 73  
Bedarf an qualifizierten Fachkräften 74  
Beispiele PTU 65  
Betriebspraxis 75  
Curriculum, Aktualität 72  
Doppelqualifikation 65  
Fachausbildung, höheres Niveau 68  
Finanzierung 60  
Gesetz über die Berufsbildung, 1998  
26  
Gesetze 27, 58  
Grundausbildung 63  
historische Entwicklung 57  
Kritik 91  
Magister 69  
PTU 65  
Qualifikationsstufen 58  
rechtliche Grundlagen 58  
Reform 59, 73, 75  
SOŠ 63  
Statistik 32  
Struktur 39, 48  
Struktur, UdSSR 34  
Stufenkonzept (I-III) 62, 72  
Stufenkonzept, Übergänge 63  
Technisches College in L`viv 68  
Träger der Einrichtungen 59, 60  
Universität 69  
Verwaltung 29  
Verzeichnis der Berufe 59  
Weiterbildung 62, 78
- Berufsbildungsforschung 75  
Akademie für Pädagogische  
Wissenschaften 76

- Berufsbildungszusammenarbeit  
 Club für Berufsbildung in Mittel- und Osteuropa 88  
 Europäische Union 86  
 internationale 86  
 mit Deutschland 88
- Berufswahl 74
- Bevölkerung  
 Erwerbstätige 18  
 Ethnien 12, 13, 27  
 Minderheiten 12, 13  
 Struktur 11, 18
- Bildungskomplexe (z.B. Verbindung Sekundarschule mit Hochschuleinrichtung) 36, 38, 50, 63, 83
- Bildungsministerium 28, 29, 30, 42  
 Berufsbildung, Standards 60  
 Berufsbildungsforschung 76  
 Berufsbildungswesen 58  
 Dezentralisierung 60  
 Elementarbereich 42  
 Gymnasium 45  
 Hochschulwesen 49  
 Lyzeum 45  
 Oberste Akkreditierungskommission 50
- Bildungsstandards 40
- Bildungswesen  
 Abschlüsse 48  
 Abschlüsse nach Stufen 108, 109  
 Begabte 39, 45  
 Differenzierung 38  
 Ethnien 27  
 Finanzierung 28, 29  
 Finanzierung, nicht-staatliche Einrichtungen 30  
 Gesetze 24, 27, 35, 37  
 Grundsätze 24, 27, 36  
 Grundsätze in Verfassung 24  
 Grundwerte 36  
 kostenloser Besuch von Bildungseinrichtungen 26  
 Reformen 55  
 Standards 25, 40  
 Statistik 32  
 Struktur 37  
 Struktur, UdSSR 34  
 Träger 25  
 Träger, private 25  
 Transformationsprozeß 9, 35  
 Unterrichtssprache(n) 27
- Verwaltung 28  
 Verwaltungsebenen 29  
 Zuständigkeiten 28
- Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Deutschland 88
- Carl Duisberg Gesellschaft 89
- centr profesijno-tehničnoj osviti* 61  
*chudožne profesijno-tehnične učilišče* 61
- College [koledžy] 50  
 Abschluß beruflich 68  
 Akkreditierungsstufe II 50  
 Bakkalaureus 51, 53  
 begabte Schüler 38, 46  
 Beispiel L`viv 68  
 Berufsbildung höherqualifizierend 49  
 Berufsbildungsforschung 76  
 ETF-Beobachtungsstelle 87  
 Hochschulwesen 39  
 Lehreraus- und Weiterbildung 83  
 Lehrerbildung 81  
 Sekundarbereich II 39  
 Struktur 46, 51  
 vollständige mittlere Bildung 38
- Deutschland 85, 86
- Doktor der Wissenschaften 37, 54, 76
- Einheitsschule → SOŠ
- Einheitsschulwesen 38
- Einkommen  
 Durchschnitt 17, 20
- Elementarbereich 41
- Europäische Stiftung der Berufsbildung (ETF) 87
- Ferien 41
- Geographie 11
- Gesetz der Ukraine über die Bildung, 1996 24, 37
- Gesetz der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik – über die Bildung, 1991 35
- Gesetz über Banken und und Banktätigkeit, 1991 18
- Gesetz über die allgemeine mittlere Bildung, 1999 24, 27, 37
- Gesetz über die Arbeit in der Ukraine 22

- Gesetz über die Berufsbildung, 1998 24, 26,  
 37, 48, 58  
     Berufsbildungseinrichtungen 61  
     Lehrpersonal 81  
     Reform 75
- Gesetz über die Beschäftigung, 1991 19
- Gesetz über die Rechte der Nationalitäten,  
 1991 12
- Gesetz über die Sprachen in der  
 ukrainischen SSR, 1989 12
- Gewerkschaften 22
- Gorbačev** 34
- GUS 13, 14, 35
- Gymnasium 38, 45, 123  
     Curriculum 46  
     Finanzierung 30
- Hochschulreife  
     allgemeine → vollständige mittlere  
     Bildung
- Hochschulwesen  
     Akkreditierungsstufen, Statistik 52  
     Niveaustufen 50  
     Struktur 49  
     Übersicht 39  
     Zulassungsbedingungen 39, 52
- Inflation 15
- Institut für Pädagogik und Psychologie der  
 Berufsbildung an der Akademie für  
 Pädagogische Wissenschaften der Ukraine  
 76
- instituty* 50
- Kindergarten 41
- Kinderkrippe 41
- Klassenstärke 41
- koledž* → College
- konservatorii* 50
- Kravčuk** 13, 91
- Krim, Autonome Republik 29
- Kučma** 9, 13, 14, 15, 16, 55, 91
- Kuznicy rabočich kadrov* 57
- kvalifikovanij robitnik* 39, 48, 58, 65  
     Statistik 33
- Lebenshaltungskosten 17
- Lehrer  
 Ausbildung 81  
     Ausbildung Werkstatt u.ä. 82  
     berufliche Bildung, Statistik 81  
     Gehalt 30  
     Gehalt, Gymnasium 30  
     Leistungsüberprüfung 81  
     Qualifikationsstufen 82  
     Weiterbildung 82
- Lyzeum 38, 45, 123  
     Berufsorientierung 46  
     Curriculum 46  
     Schulgeld 46
- Magister 53, 54, 68, 69  
     Ingenieur 69
- Meister 85  
     Ernennung 86
- Mežotraslevyji sovet po professional`no-  
 techniceskomy obrazovaniju* 59
- Mittelschule, allgemeinbildende → SOŠ
- Mizskil`nij navčal`no virobnicij kombinat*  
 74
- molodšij specialist* 39, 48, 51, 59, 68
- navčal`nij cent* 61
- navčal`no-kursovij kombinat* 61
- navčal`no-virobničij centr* 61
- Notensystem 6
- Obščeeobrazovatel`naja srednaja škola* 6, 8,  
 19, 44
- osnovna škola* 37
- OSS  
     Abschlüsse 6
- Osvita*, nationales Entwicklungsprogramm  
 für das Bildungswesen 30, 36, 44, 53  
     Berufsbildung 74
- perepodgotovka* 78
- Perestrojka* 34
- počatkova škola* 37
- Politik  
     Transformationsprozeß 9, 13
- pyvyšenie kvalifikacii* 78
- Primarbereich 43  
     Differenzierung 43
- Privatschulen 46

- Pro profesijno-tehničnu osvitu, 1998* 24, 26, 58
- Pro zagal'nu serednju osvitu, 1999* 24, 27
- profesijne učilišče social'noj rehabilitacij* 61
- profesijno-tehnične učilišče vidpovinogo profiju* 61
- profesijno-tehnični učylyšča, PTU* → PTU
- PTU 48
- Abschlüsse, Statistik 67
  - Abschüsse, seit 1998 58
  - Anerkennung berufliche Abschlüsse, Deutschland 85
  - Ansehen 65
  - Arbeitslosenqualifizierung 80
  - Arbeitsplatzvermittlung, Absolventen 79
  - Aufgabe 48
  - berufliche Erstausbildung 65
  - berufliche Grundbildung 48, 57
  - Berufsabschluß, Erwachsene 80
  - Berufsbildung, zweite Stufe 62
  - Berufsbildungszentrum 63
  - Doppelqualifikation 68
  - Doppelqualifikation, Curriculum 72
  - Facharbeiterausbildung 39
  - Fachrichtungen, Statistik 62
  - historische Entwicklung 57
  - Lehrplan, Metallfacharbeiter 66
  - Lehrplan, Monteur 67
  - Reform 1998 48
  - Schüler, Sozialstruktur 65
  - Statistik 48
  - Statistik, seit 1941 57
  - Struktur 65
  - Trägerschaft 59, 60
  - Verwaltung 60
  - vollständige mittlere Bildung 48, 62, 65, 125
  - Weiterbildung 55, 80
- rabočich podrostkov* 57
- SOŠ 38
- Remeslemnye učilišča i školy fabrično-zavodskogo obučenija, FZO* 57
- Rußland 13
- Schuljahr 40
- Schulpflicht 40
- Sekundarbereich I
- SoŠ, Gymnasium, Lyzeum 44
- Sekundarbereich II 45
- Serednie professional'no-tehničeskije učilišča, SPTU* → SPTU
- Školy fabrično-zavodskogo učeničestva, FZU* 57
- služba zanjatosti* 80
- SOŠ 6, 19, 20, 30, 34, 39, 44, 85
- Abschluß, vollständige mittlere Bildung 38
  - Abschlüsse 48
  - Arbeitsunterricht, Abschlüsse SOŠ 63
  - Arbeitsunterricht, Technisches Zeichnen 63
  - Berufsgrundbildung 75
  - Berufsvorbereitung 63
  - Curriculum 40
  - Schüler pro Klasse 41
  - Schulformen. Statistik 38
  - Stufe I 43
  - Stufe I 43
  - Stufe II 44
  - Stufe II 44
  - Stufe III 45
  - Stufung (Grund-, Mittel- und Oberschule 37
  - Studentenrat, Stufe I 44
  - Unterrichtssprachen 33
  - Ziele 40
- Sowjetunion
- Bildungswesen 85
- Soziale Rahmenbedingungen 21
- Soziales Sicherungssystem 21
- Sozialpartnerschaft 22
- SPTU
- Statistik 57
- Srednjaja obščebrazovatel'naja škola, SOŠ* → SOŠ
- SSUZ 85
- starša škola* 38
- stažirovka 78
- Studenten 6
- technikum* 49
- Technikum [technikum] 50, 112
- Abschluß beruflich 68
  - Akkreditierungsstufe I 51, 112
  - berufliche Weiterbildung 57
  - Berufsbildung höherqualifizierend 49
  - Sekundarbereich II 39
- Technisches College in L'viv 68

- Transformationsprozeß 9
- Übergang
- Berufsbildung – Arbeitsmarkt 67, 74
  - Sekundarbereich I – Sekundarbereich II 45
  - Sekundarbereich I – Sekundarbereich II (Spezialschulen, Colleges) Eingangsprüfung 39
  - Sekundarbereich II – Berufsbildung, Hochschulwesen 39
  - Sekundarbereich II – Hochschulwesen 52
- Übergreifende Rat für Berufsbildung 59
- učilišće-agrofirma* 61
- Ukrajns 'kie Professijny Spilki – Ukrprofspilki* 22
- universiteti* 50
- Unterrichtsstunde 40
- Unterrichtswoche 40
- unvollständige mittlere Bildung 6
- Absolventen 33
  - Berufsbildung, einfache Berufe 75
  - Pflichtschule, Abschluß 48
  - PTU 65
  - PTU, Übergang 39
  - Übergang Hochschulwesen 53
  - Übergang PTU 48
  - VPU 68
- Verfassung 14
- Bildungswesen 24
  - Landessprache(n) 13
- višće chudožne profesijno-technične učilišće* 61
- višće profesijne učilišće* 61
- višće učilišće-agrofirma* 61
- Volkswirtschaft
- Entwicklung 15
  - Transformationsprozeß 9, 13, 15
- vollständige mittlere Bildung 108, 123
- Abschluß SOS 6, 38
  - Abschlüsse 1998 34
  - Absolventen 33
- Berufsausbildung 62
- Dauer zum Erwerb 125
  - Deutschland, Äquivalent zur allgemeinen Hochschulreife 85
  - Doppelqualifikation 39, 48, 65
  - Doppelqualifikation, Übergang Hochschulwesen 68
  - Erwerb und Schultypen 109
  - PTU 65, 125
  - Recht auf vollständige mittlere Bildung 109
  - Schulpflicht (12Jahre) 27
  - Schultypen 122, 124
  - Schultypen, allgemeinbildend 123
  - Statistik 1995 48
  - Übergang berufliche Bildung 48
  - Übergang berufliche Schulen 39
  - Übergang Hochschulwesen 40, 52
  - Übergang zum Colleg 68
  - Übergang zur VPU 39, 48
  - Verfassungsrecht 24
  - Zulassungsvoraussetzung Hochschulbildung 112
  - Zulassungsvoraussetzungen Berufsbildung 110
- Vorschule 41
- VPU
- Abschluß, *molodšij specialist* 68
  - Anerkennung Deutschland 85
  - Technikerausbildung, Facharbeiterausbildung auf höherem Niveau 39
- Višće profesional'noe učilišće, VPU → VPU*
- Weiterbildung
- Arbeitsverwaltung 79
  - Finanzierung 79
  - Institutionen 78
  - Kritik 79, 80
  - staatliche Programme 79
  - Struktur 55, 78
- Zensuren 41
- Zentren der Beruflich-technischen Bildung 62, 63

# Organigramm Schul-, Ausbildungs- und Weiterbildungswesen

